Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 84 (1972)

Artikel: Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt

Autor: Siegrist, Jean Jacques

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-71636

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt

Ein Forschungsbericht von Jean Jacques Siegrist

INHALT

Erster Teil: Pfarreien und Zehnten 119. A. Die Pfarreigruppe Sins 120: I. Sins 120. II. Merenschwand 132. III. Oberrüti 135. IV. Dietwil 137. V. Die «Fremdkörper» 138. VI. Folgerungen 141. – B. Die Pfarrei Beinwil (Freiamt) 142: I. Beinwil 142. II. Folgerungen 145.

Zweiter Teil: Die Herren im 13. und 14. Jahrhundert 147. A. Die regionalen Herren 147: I. Die weltlichen Herren 147. II. Die geistlichen Herren 168. – B. Die Grafen von Habsburg 173: I. Die Habsburger als Vögte des Klosters Muri 173. II. Das Amt Meienberg 178.

Zusammenfassung 184. – Exkurs: Zur Genealogie der Freien von Rüßegg 187. – Anhang 192.

Im Titel wurde mit Bedacht die moderne Landschaftsbezeichnung «Freiamt» gewählt, da vor 1798 das der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (1425–1712 sechs-, später siebenörtige Freie Ämter, nach 1712 achtörtige Obere Freie Ämter) angehörende Amt Meienberg und das seit 1394 luzernische Amt Merenschwand Teile verschiedener Staatsgebilde waren. Landschaftlich gehörten diese beiden historischen Ämter jedoch stets eng zusammen. Die folgenden Seiten werden zeigen, dass die Räume «Meienberg» und «Merenschwand» noch im Hochmittelalter (900 bis 1250) weitgehend eine geschichtliche Einheit gebildet haben müssen.

Der Bericht ist nicht als erschöpfende Monographie über das untersuchte Gebiet gedacht; Detailangaben erfolgen nur dort, wo sie zur Beweisführung nötig sind. Zweck der Untersuchung ist die Darstellung des Herrschaftsgefüges des südlichen Freiamts im 13. und 14. Jahrhundert. In den folgenden Seiten handelt es sich somit nicht um eine «Erzählung», sondern um das dauernde Bemühen, die Fakten immer wieder von anderen Seiten her auszuleuchten, um so zu einer einigermassen gesicherten Gesamtschau zu kommen. Diese Arbeitsweise bedingt eine weitgehende Aufgliederung des Stoffes. Im Anhang sind Erklärungen weniger gebräuchlicher Ausdrücke zu finden.

ERSTER TEIL: PFARREIEN UND ZEHNTEN[1]

Der Einstieg in die mittelalterliche Geschichte einer bestimmten Landschaft geschieht am vorteilhaftesten über die lokale Kirchengeschichte. Trotz aller im Verlaufe der Entwicklung erfolgenden Veränderungen lassen sich kirchliche Grenz- und Besitzesverhältnisse – dank ihrer konservativen Art, die erlaubt, auch nachmittelalterliche Quellen heranzuziehen – am leichtesten rekonstruieren. Eine vorwegnehmende zusammenfassende Betrachtung der Pfarreiengeschichte ist daher durchaus gerechtfertigt, trotzdem die verschiedenen kirchlichen Rechte und die abgesplitterten Laienzehnten selbstverständlich bloß Bestandteile umfassenderer Herrschaftsgebilde waren, die im zweiten Teil als Ganzes behandelt werden. Die fünf zu betrachtenden eigentlichen Pfarreien lassen sich deutlich in zwei Pfarreigruppen unterscheiden. Besonders über die Grenzen gewisser Zehntgebiete und über die verworrenen Verhältnisse im Süden sind wir allerdings für das 14./15. Jahrhundert nur schlecht unterrichtet; es müssen daher Dokumente des 16.–18. Jahrhunderts beigezogen werden.

Es sei daran erinnert, daß unser Gebiet seit dem Frühmittelalter zur Diözese Konstanz gehörte und daß die behandelten Kirchen im späteren 13. Jahrhundert drei erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts entstandenen Dekanaten des ebenfalls nicht älteren Archidiakonats Aar-Gau zugeteilt waren.

Das ehedem volle Herrenrecht an den Kirchen hatte sich im Gefolge des Investiturstreites im 11. Jahrhundert in das Patronatsrecht gewandelt: Der Patronatsherr hatte bei der Priesterwahl gegenüber dem Bischof ein Vorschlagsrecht und sollte dem einzusetzenden Geistlichen ein standesgemäßes Einkommen garantieren, verfügte jedoch über den zu verleihenden Pfrundteil hinaus immer noch frei über die wirtschaftlichen Grundlagen der Kirche. Diese Grundlagen trugen die Bezeichnung «Kirchensatz» und schlossen in sich: die Pfrundgebäude, zugehörende Grundstücke, die zinspflichtigen Kirchengüter, den Pfarreizehnten, Rechte am Kirchgebäude usw. – Der mit einer ansehnlichen Pfrundausstattung bedachte Geistliche nannte sich Kirchherr (rector ecclesiae) oder Pfarrherr

[1] Siehe Karte 1. – Dieser Teil über Pfarreien und Zehnten verdankt dem von Dr. Georg Germann verfaßten Band V (Bezirk Muri) der Aargauischen Kunstdenkmäler wertvolle Informationen und Hinweise.

(plebanus, sacerdos). Häufig ließen diese Kirch- oder Pfarrherren die Seelsorge durch minderrangige Leutpriester (vicarii) versehen. Inkorporierte, d.h. zum integrierenden Vermögensbestandteil eines Klosters gewordene Pfarreien kannten nur noch abhängige Leutpriester (vicarii perpetui).

A. Die Pfarreigruppe Sins

Von den vier Pfarreien dieser Gruppe gehörten wohl seit der Entstehung und Festigung der Landdekanate – erstmals klar erkennbar 1275 – Sins, Oberrüti und Dietwil zum Dekanat Aesch-Hochdorf, Merenschwand war südlichster Bestandteil des Dekanats Wohlenschwil-Mellingen.

I. Sins

1. Die Pfarrei Sins

Ein 1336 ausgestellter Ablaßbrief gibt frühestes Zeugnis über das Patrozinium der Kirche Sins: Das Gotteshaus war der Gottesmutter Maria geweiht[2]. Da auch sämtliche Siegel der Pfarrer von Sins des 14. Jahrhunderts (1340, 1344, 1349, 1360, um 1370 und 1398) die Muttergottes aufweisen, ist das Patrozinium eindeutig gesichert[3].

Über die Weihe der ersten Kirche sind wir nicht unterrichtet; ein entsprechender Eintrag im Sinser Jahrzeitbuch fehlt. Die Behauptung des Jahrzeitbuches von 1607, ein Heinrich von Hünenberg habe die Kirche Sins «gegründet», ist selbstverständlich absurd[4]. – Mit ihrem plebanus A. wird die Pfarrei Sins 1245 zum erstenmal erwähnt[5].

[2] Pfarrarchiv Sins.

[3] Pfarreisiegel 1340– um 1370: Nach *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau V* (Bezirk Muri) 467; ferner 1398: StLU 562/11303.

[4] Ein in der Stammtafel nicht einzureihender Heinrich (V.) von Hünenberg war –1411–1422 Leutpriester zu Sins (E. M. Staub, *Die Herren von Hünenberg*, 1943, 141). Möglicherweise wurden zu Heinrichs Zeit bauliche Veränderungen an der Kirche vorgenommen.

[5] QW I/1 Nr. 493.

Die Kirche lag am Nordrand der lockeren Siedlung Sins bei einer wichtigen, im 14./15. Jahrhundert zur Herrschaft Rüssegg gehörenden Reußfähre[6]. Im Spätmittelalter umfaßte die Pfarrei eine Fläche von rund 3600 ha, die sich auf folgende Dörfer, Weiler und Höfe im Amt Meienberg erstreckte: Sins, Reußegg, Rüstenschwil, Auw (mit einer St. Niklaus geweihten, 1331 erstmals erwähnten Sinser Filialkapelle), Meienberg, Alikon mit Ödisholz/Holderstock, Abtwil (das eigentliche Dorf, ohne den in das St. Germanus-Kirchlein pflichtigen Dorfteil «Altchile»), Aettenschwil (mit der unbedeutenden selbständigen grundherrlichen St. Verena-Kapelle, erst 1371 als Filiale von Sins bezeichnet), Fenkrieden (ohne den nach Dietwil pfärrigen Weiler Gerenschwil) mit den Höfen Hunwil/Kreuzstraß und Wistal, ferner Exklaven im Twing Dietwil (2 Hofstätten im Dorf und der Hof Gumpelsfahr). Außerhalb des Amts Meienberg erfaßte die Pfarrei Sins dazu noch den Hof Schwerzlen (LU Gde Inwil) im damaligen Amt Rothenburg und das Dorf Mühlau mit dem Hof Kreyenbüel in Herrschaft und Amt Merenschwand[7].

Die Einkünfte dieser Pfarrei wurden 1275, anläßlich der bischöflich-konstanzischen Taxation der Pfarreieinkünfte zur Erhebung eines Kreuzzugszehntels (zusammengestellt im «liber decimationis») auf 80 ℔ Pfennige (= 32 Mark Silber = 320 Stuck) geschätzt – eine eher niedrige Schatzung für eine so ausgedehnte Pfarrei[8]. Nach 1275 sank diese Einkünftesumme noch tiefer. Zur Erklärung dieses Phänomens mag folgende Überlegung dienen: Die Haupteinkünfte jeder alten Pfarrei wurden aus Zehnten gebildet. Vor und nach 1275 dürften die ursprünglichen Inhaber des Kirchensatzes Sins die besten Zehntgebiete aus dem Pfarreivermögen herausgebrochen und als Laienzehnten verkauft oder vergabt haben[9]. 1422 setzten sich die durchschnittlichen Einkünfte der Pfarrei angeblich noch aus den Zinsen des Kirchenhofes (22 Stuck) und aus den Restzehnten inner- und außerhalb des Kirchspiels (rund 100 Stuck), somit

[6] Der Fährmann zu Sins (Olricus nauta de Sinz) findet 1246 erste Erwähnung (QW I/1 Nr. 503). – Die weiter südlich zu liegen kommende Reußbrücke wurde erst 1640 errichtet.

[7] Der Hauptteil des Pfarreigebiets setzte sich somit aus den im Bezirk Muri gelegenen heutigen aargauischen Gemeinden Sins (mit Meienberg, Reußegg, Alikon, Aettenschwil und Fenkrieden), Mühlau, Auw (mit Rüstenschwil) und Abtwil zusammen.

[8] Freiburger Diözesan-Archiv 1. 234. Die Abgabe des Pfarrers zu Sins betrug 8 ℔ (= $3^1/_5$ Mark).

[9] Siehe die besonderen Erörterungen über die Zehntverhältnisse der Pfarrei Sins, Ziffer 2 b, S. 128 ff.

aus rund 120 Stuck zusammen. Diese Angaben dürften allerdings aus Zweckpessimismus (es ging um die Inkorporation in das Kloster Engelberg) untertrieben sein, wurde dieser Kirchensatz doch damals um 2962 Gulden verkauft[10].

Wie bei anderen Groß- und Frühpfarreien, so war auch der Kirchensatz Sins dinglich an einen Bauernhof gebunden. Dieser bedeutende Hof in Sins – aufgrund der Bodenzinse kann er auf etwa 1 ½–2 Huben (= 6–8 Schupposen) berechnet werden – taucht erst 1415 in den Quellen auf. Hofbebauer war wohl noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Rudi Bürgi; 1415 wurde dieser Komplex von Elsbecht, der Schwester Rudis bewirtschaftet. Damit erhielt dieses Heimwesen die bleibende Bezeichnung «Elsy Bürgis Hof».[11]

Die eigentlichen Patronatsherren dieser nicht nur ausgedehnten, sondern ursprünglich zweifellos reichen und einträglichen Pfarrei sind erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts faßbar, als sie diesen Güter- und Rechtekomplex schon längstens – d.h. seit mindestens der Mitte des 13. Jahrhunderts – zu Mannlehen ausgegeben hatten. 1398 war Frau Verena von Neuenburg, Witwe des Grafen Sigmund von Tierstein-Farnsburg (1352 bis †1382), Lehensherrin dieses Kirchensatzes. Als Nachfolger erscheint 1415 ihr Sohn, Graf Otto II. von Tierstein (1367–†1418). Am Sinser Kirchensatz kann jedoch nicht nur der Farnsburger Zweig, muß vielmehr das gesamte Geschlecht der Grafen von Tierstein berechtigt gewesen sein, vererbte sich doch nach dem Tode des letzten männlichen Farnsburgers, Otto II., dieses Oberlehenrecht nicht an seine mit Hans Friedrich von Falkenstein (1416–†1427) verehelichte Tochter Claranna (1412 bis †1465), sondern an den noch blühenden Stamm der Tierstein-Pfeffingen. 1422 vergabten Onkel und Neffe, Graf Johans II. (1398–†1455) und Graf Walraf V. (1411–†1427) von Tierstein-Pfeffingen, zusammen mit dem zu beiden in einem nahen, aber nicht genau definierbaren Verwandtschaftsverhältnis stehenden Freiherrn Rudolf von Ramstein, das Obereigentum an Elsy Bürgis Hof mit dem dazugehörenden Kirchensatz an den derzeitigen Lehenmann Junker Heinrich von Hünenberg[12]. – Da beide Stämme der Tiersteiner (Farnsburg und Pfeffingen) an diesem Kirchensatz beteiligt waren, muß schon mindestens der Stammvater beider Linien, Rudolf II. von Tierstein (1208–1262), darüber verfügt haben.

[10] GdeArch. Sins Urkunde 1422 November 24; Druck: Gfd 57. 234ff. Nr. 495.

[11] Gfd 57. 177 Nr. 470 (1415), 208 Nr. 487 (1422).

[12] Gfd 55, 208 Nr. 412 (1398); 57. 177 Nr. 470, 208 Nr. 487, 209 Nr. 488 (alle 1422).

Im Zusammenhang mit den hinten zu erörternden allgemeinen Herrschaftsverhältnissen wird sich das Problem noch besser klären lassen[13].

Direkte Zeugnisse über die Lehenmannen oder tatsächlichen Inhaber dieses Kirchensatzes gehen etwas weiter zurück. 1331 gaben Hartman V. (1292–1331) und die Söhne seiner verstorbenen Vettern Hartman III. (Hartman VI. [1318–1340] und Markwart V. [1321–1331]) und Hartman IV. (Johans I. [1327–1348] und Albrecht [1327–1339]), alles Herren von Baldegg, als Patronatsherren, zusammen mit den Kirchgenossen, ihre Zustimmung zur Stiftung der St. Katharinen-Pfründe zu Sins durch den damaligen Rektor Ulrich von Růda. Diese breite genealogische Basis macht es wahrscheinlich, daß schon der Stammvater der 1331 erwähnten Patronatsherren, Hartman I. von Baldegg (1236–†1257), mit diesem Kirchensatz belehnt war[14]. Weil diese Pfründenerrichtung die lehenherrlichen Rechte nicht berührte, finden 1331 die Oberlehenherren des Kirchensatzes keine Erwähnung. Das Geschlecht von Baldegg wurde nur von dem in den beiden Urkunden von 1331 nicht erwähnten Markwart III. (1293–1342), Onkel der Söhne Hartmans III. und Hartmans IV., fortgesetzt. Es ist durchaus möglich, daß seine zu vermutende Enkelin Anna (†1374), die sich mit einem Ritter Gotfried von Hünenberg verehelichte, die Verbindung zu den Hünenbergern vermittelte. Die genaue Art des Übergangs dieses Mannlehens von den Baldeggern an die Herren von Hünenberg ist jedoch mit den vorhandenen Quellen nicht zu ergründen. – Gegen Ende des 14. Jahrhunderts teilten sich die Vettern Junker Gottfried V. (1360–†1401) und Ritter Rudolf V. (1398 bis †1414) von Hünenberg (Zweig zu Arth) in diesen Kirchensatz. 1380 nannte sich Gottfried Kirchherr zu Rohrdorf und Sins. 1398 verkaufte Gottfried seinen halben Teil des Kirchensatzes zu Sins, mit Einwilligung der Lehenherrin Verena von Tierstein geb. von Neuenburg, um 400 Goldgulden an Verena Schwend, Gattin Götz II. (1389–1427) von Hünenberg (Zweig zu Hünenberg). Vor 1415 gelangte die andere, Ritter Rudolf V. zustehende Hälfte dieses Kirchensatzes ebenfalls an die Familie Götz II., schlugen doch Götz und sein Sohn Heinrich 1415, mit Zustimmung des Lehenherrn Graf Otto von Tierstein, auf diesen wohl vor kur-

[13] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 1 a und b, S. 147 ff.

[14] Pfarrarchiv Sins (1331 Oktober 17., 1331 November 28.); Druck (nach Kopie): Gfd 53. 116 Nr. 265, 119 Nr. 266. – Johans I. und Albrecht von Baldegg wurden 1331 am 17. Oktober nur als Mitbesiegler, am 28. November als Patronatsherren erwähnt. Zu den Herren von Baldegg: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte* III 283 ff.

zem erworbenen Lehenteil ein Pfand von 110 Gulden. 1419 setzten Götz von Hünenberg und seine Gattin Verena Einkünfte, Rechte und Pflichten des verwandten Sinser Kirchherrn und Priesters Heinrich von Hünenberg fest. Vor 1422 ging der Kirchensatz Sins in den Lehenbesitz Heinrichs von Hünenberg, Sohn des Götz, über. Am 10. Februar 1422 verzichteten die Lehenherren, die Grafen Johans und Walraf von Tierstein, zusammen mit Freiherrn Rudolf von Ramstein, gegenüber ihrem Lehenmann Heinrich von Hünenberg auf alle Rechte am Elsy Bürgi Hof zu Sins mit seinen Zugehörden. Schon am 18. Februar 1422 verkaufte Heinrich den Sinser Kirchensatz um 2926 Gulden an das Kloster Engelberg, dem dieser ganze Rechtekomplex nach dem üblichen langwierigen Verfahren am 4. Dezember 1422 inkorporiert wurde[15].

Über die Pfründe der vor 1422 amtierenden – zum Teil allerdings kaum residierenden, sondern durch Vizeplebane vertretenen – eigentlichen Kirchherren[16] sind wir schlecht orientiert. Dem Vertrag zwischen dem Ehepaar Götz und Verena Hünenberg-Schwend und dem Priester Heinrich von Hünenberg von 1419 können wir entnehmen, daß sich damals der Anteil des Rektors neben den üblichen Einkünften (Kleinzehnt, Oblationen und Jahrzeitzinse) aus 20 Malter Getreide als Rektoratsanteil und aus 4 Malter Getreide als Entschädigung für Abgaben an den Bischof zusammensetzte[17]. Wie eine Zeugeneinvernahme im Zusammenhang mit der Inkorporation erkennen läßt, bestand das Minimaleinkommen der mit Haus und Mattland versehenen Pfarrstelle Sins offenbar aus dem sogenannten kleinen Zehnten (etwa 12 Malter Getreide), den Oblationen (etwa 20 ℔) und den Jahrzeitzinsen (etwa 10 ℔)[18]. – Die 1331 vom damaligen Kirchherrn Ulrich von Růda gestiftete Katharinen-Pfrund verfügte über Einkünfte von 3 Mark Silber (= 30 Stuck)[19].

[15] UB Zug I Nr. 188 (1380). Gfd 55. 208 Nr. 412 (1398); 57. 177 Nr. 470 (1415), 192 Nr. 481 (1419), 208 Nr. 487 (1422). GdeArch. Sins (1422 Februar 18. – Dezember 4.); Druck (nach Abschriften): Gfd 57. 209ff. Nrn. 488–497. Zu den Herren von Hünenberg: E. M. Staub, *Die Herren von Hünenberg*, 1943.

[16] Zur Liste der Kirch- und Pfarrherren siehe: P. Ignaz Hess, Die Pfarrgeistlichen von Sins, Auw und Abtwil im Kanton Aargau, in *Festschrift Walther Merz*, 1929, 96ff.

[17] Gfd 57. 192 Nr. 481.

[18] Gfd 57. 234ff. Nr. 495.

[19] Siehe Anmerkung 14.

Karte 1
Spätmittelalterliche Pfarreien und Zehnten im südlichen Freiamt

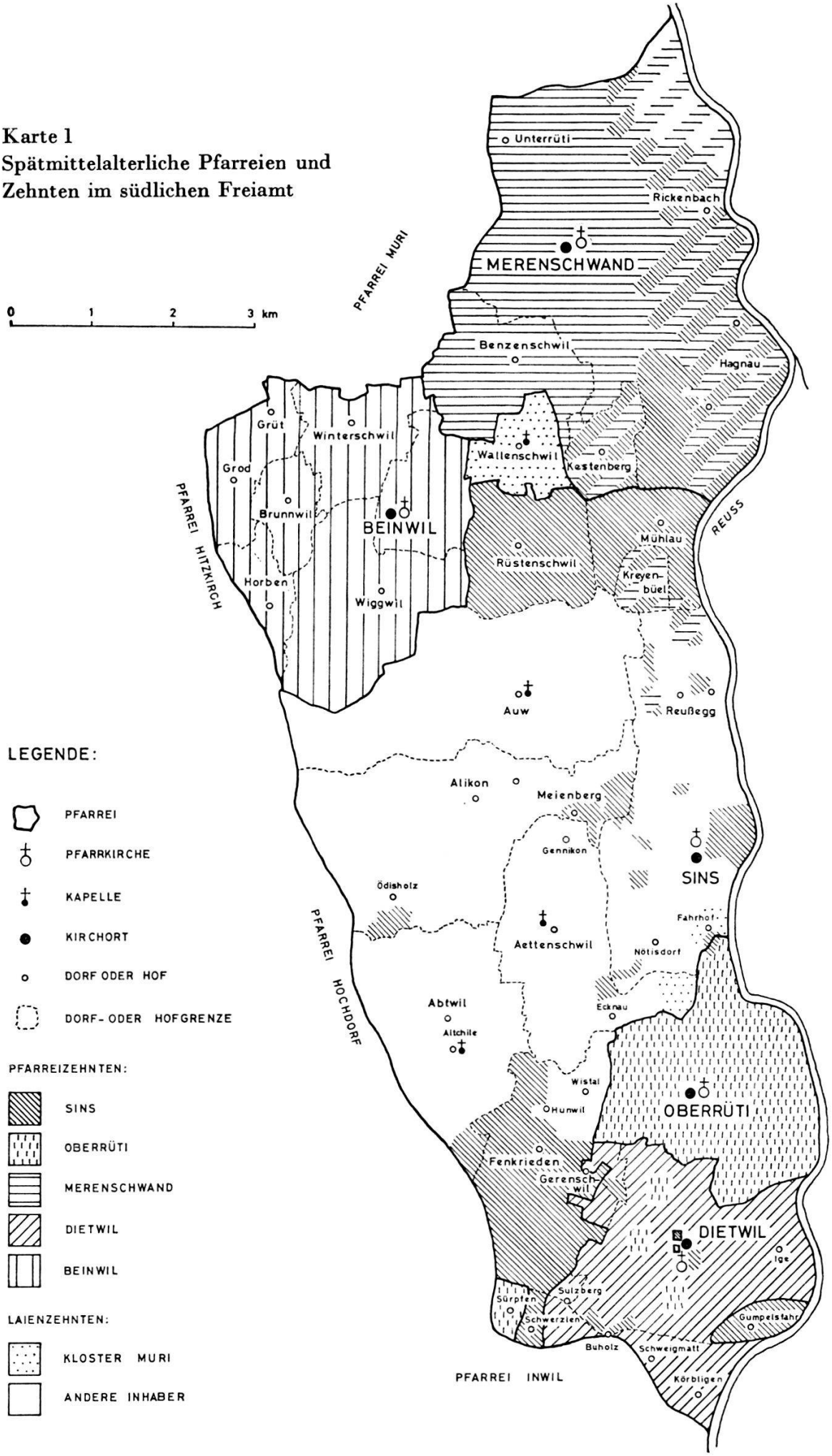

2. *Die Zehntverhältnisse*[20]

Der Zehnt, d.h. der zehnte Teil der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion (vorwiegend Getreide) des zu einer frühen Kirche gehörenden Sprengels, bildete seit jeher die wichtigste kirchliche Einkünfteart. In den bisherigen Ausführungen wurden die Zehntverhältnisse der Pfarrei Sins nur angedeutet; sie seien im folgenden etwas eingehender erörtert. Wie festgestellt muß der Kirchensatz Sins vor und nach 1275 seiner bedeutendsten Zehntgebiete beraubt worden sein. Dies zeigen die verhältnismäßig niedrige Taxation von 1275 (32 Mark Silber = 320 Stuck) und deren Diskrepanz zur Schätzung der Einkünfte von 1422 (angeblich rund 120 Stuck, vermutlich jedoch mehr). Vor der Verwandlung dieses Kirchensatzes in ein Mannlehen im früheren 13. Jahrhundert dürften einige der Zehnten – möglicherweise diejenigen von Sins, Reußegg, Auw, Alikon und Abtwil – in Laienzehnten umgewandelt worden und in andere Hände gelangt sein. Nach der Verwandlung des Kirchensatzes Sins in ein Mannlehen konnten die tiersteinischen Lehenherren nur noch «Zehntamputationen» vornehmen, wenn das Lehen heimfiel und später wieder neu verliehen wurde. Dies könnte um die Mitte des 14. Jahrhunderts, anläßlich des Übergangs des Lehens von den Baldeggern an die Hünenberger, der Fall gewesen sein. Möglicherweise wurde damals der Zehnt zu Aettenschwil dem Kirchensatz entfremdet.

Wenden wir uns zuerst dem Pfarreizehnten und anschließend den verschiedenen Laienzehnten im Bereich der spätmittelalterlichen Pfarrei Sins zu.

a) Der Pfarreizehnt

Erst die Verhandlungen um die Inkorporation des Kirchensatzes Sins in das Kloster Engelberg von 1422 lassen uns in groben Umrissen erkennen, aus was sich dieser Pfarreizehnt zusammensetzte. Am 24. November 1422 wurde u.a. eine Reihe einheimischer Zeugen über die mutmaßliche Höhe der jährlichen Einkünfte des Kirchensatzes einvernommen. Ihren Aussagen kann entnommen werden, daß diese Einkünfte im Durchschnitt etwa 120 Malter Getreide betragen haben sollen: 22 Malter entfielen auf das Widemgut (Elsy Bürgis Hof), die restlichen rund 100 Malter wurden aus Zehnteinkünften gebildet. Bei letzteren handelte es sich um die ganzen Zehnten der Bezirke Mühlau (Mülnow), Rüstenschwil (Rüstiswile) und Fenkrieden (Venchrieden), um den aus einzelnen zer-

[20] Siehe Karte 1.

streut gelegenen Kleinbezirken zusammengesetzten Zehnten genannt Ödisholz (Uttisholz), ferner um die halben Zehnten der Bezirke Hagnau (Hagnow) und Kestenberg (Kestenberg) in der Pfarrei Merenschwand[21]. – Selbstverständlich lassen sich diese Zehntterritorien aufgrund der dürftigen Angaben von 1422 nicht rekonstruieren. Für eine ungefähre Fixierung der Gebiete ist der Forscher auf Marchbereinigungen des 17./18. Jahrhunderts angewiesen. Die Verwendung dieser späten Dokumente darf umso eher gewagt werden, als nach 1422 keine Urkunden von wesentlichen Veränderungen der Zehntmarchen berichten.

Der Zehnt zu *Mühlau* erstreckte sich nicht nur auf das damalige kleinere Gemeindegebiet dieses Dorfes (ohne Kestenberg und Schoren), sondern reichte als breites Band weit in die Pfarrei Merenschwand (Gebiet westlich von Schoren und Im Feld) hinein[22]. Der Zehnt soll 1422 etwa 40 Malter Getreide abgeworfen haben. 29 Jucharten verteilt auf 13 Parzellen rund um das Dorf waren nur zur Hälfte nach Sins, zur andern Hälfte ursprünglich nach Merenschwand, seit 1484 an das Kloster Frauenthal zehntpflichtig, gehörten somit Hagnauer Zehnten[23].

Das Zehntgebiet zu *Rüstenschwil* war identisch mit dem Gemeindebann dieses Weilers[24]. 1422 wurde sein Ertrag auf 20 Malter Getreide geschätzt.

Der Zehntbezirk *Fenkrieden* (ohne den zur Pfarrei Dietwil gehörenden Weiler Gerenschwil) umfaßte nicht nur das geschlossene Gebiet zwischen Fenkrieden und Schwerzlen LU, sondern als Exklaven auch den zur Pfarrei Sins gehörenden Hof Gumpelsfahr an der Reuß, ferner 1 ½ Hofstätten und drei kleinere geschlossene Zehntgebiete in der Pfarrei Dietwil[25]. Diese Gesamtfläche soll 1422 einen Zehntertrag von rund 24 Malter Getreide eingebracht haben.

Das mit *Ödisholz* bezeichnete Zehntgebiet war bloß eine Sammlung von kleinen Zehntparzellen im Mittelteil der Pfarrei, deren bedeutendste Flächen bei Ödisholz/Holderstock, bei Meienberg, im Wannenhof und im Süden bei Ecknau (nördlich Winterhalde) und bei Nötisdorf (Eigens-

[21] GdeArch. Sins, Urkunde vom 24. November 1422; Druck (nach Kopie): Gfd 57. 234 Nr. 495.

[22] Stiftsarchiv Engelberg, Cista Jii (1731/42).

[23] Stiftsarchiv Engelberg, Cod. 23 fol 92f. (1522).

[24] Stiftsarchiv Engelberg, Cista Jii (1717 und 1731/42).

[25] Siehe Anmerkung 24 (1731/42). Ferner Pfarrarchiv Dietwil, Zehnturbar von 1661 (Abschrift).

dorf) lagen[26]. Zu diesem Zehntgebiet dürften ursprünglich auch die später allein dem Pfarrer vorbehaltenen Zehntsplitter in den Twingen Sins und Reußegg gehört haben[27].

Die beiden Zehntgebiete *Hagnau* und *Kestenberg*/Chestenberg, an denen der Kirchensatz Sins zur Hälfte berechtigt war, lagen fast ausschließlich in der Pfarrei Merenschwand. Der Hagnauer Bezirk reichte in einem breiten, sich nach Norden verjüngenden, im Osten erst der Reuß, dann dem Ottenbacher Moos folgenden Streifen von Mühlau bis zur Grenze der Pfarrei Muri. Der Kestenberger Zehnt erstreckte sich auf den Weiler Kestenberg in der Pfarrei Merenschwand und auf die Exklaven Hof Kreyenbüel/Chrejenbüel bei Mühlau und zwei weitere kleine Flächen im Twing Reußegg in der Pfarrei Sins[28]. Um 1420 dürfte der Kirchensatz Sins von seiner Hälfte dieser Zehntrechte – die andere Hälfte war bis 1484 Bestandteil des Kirchensatzes Merenschwand – an die 30 Malter Getreide bezogen haben.

b) Die Laienzehnten

Wie erwähnt, waren die Zehntbezirke des breiten Mitteltrakts der Pfarrei Sins – mit Ausnahme der erwähnten Pfarrei-Splitterzehnten – im Spätmittelalter dem Kirchensatz entfremdet und befanden sich in Laienhänden.

Über den Zehnten des Dorfes *Auw* sind wir sehr schlecht unterrichtet. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war dieser Zehnt um 180 Mark Silber von den Herzogen von Österreich an die Freien von Bonstetten verpfändet. Es ist durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß dieses Zehntrecht ursprünglich den Freien von Eschenbach gehört hatte und erst anläßlich des Blutrachefeldzuges von 1309 an die Habsburger gefallen war. 1400 verkauften die Vettern Johans und Rudolf von Bonstetten, mit Einwilligung Herzog Leupolts von Österreich, dieses Recht um 900 Gulden an den Luzerner Bürger Wilhelm Meyer, der den gleichen Zehnten um die gleiche Summe 1448 an das Kloster Engelberg veräußerte. Gestützt auf die Kaufsumme läßt sich für 1400 ein Zehntenertrag von etwa 90 Stuck errechnen[29].

[26] Siehe Anmerkung 24 (1717).

[27] Siehe Anmerkung 24 (1731/42).

[28] Stiftsarchiv Engelberg, Ggg (1602/1634); Cista Jii (1731/42).

[29] Stiftsarchiv Engelberg (1400 März 10); GdeArch. Auw (1400 April 6.); Druck: *Archiv für Schweizer Geschichte* 17. 237f. Nr. 114 und 115. Zum Verkauf von 1448: A. TANNER, *Kurze Beleuchtung über die Dotation der Kirche und Pfarrpfründe Sins*, 1868, 8f.

Das Zehntrecht zu *Alikon* – ausgenommen dasjenige der Parzellen des pfarreilichen Ödisholz Zehnten – war Eigen der Freiherren von Eschenbach. 1294 verpfändete Walther von Eschenbach dieses Recht um ein Darlehen von 60 Mark Silber für 10 Jahre an das Augustinerinnenkloster St. Katharina zu Eschenbach. Zur Realisierung eines Vermächtnisses von 20 Mark Silber verpfändete Freiherr Walther 1299 dem gleichen Gotteshaus den gleichen Zehnten auf die Zeit nach dem Ablauf der ersten Frist (1304) nochmals für 3 Jahre. 1309 (Blutrachefeldzug) zog das Haus Österreich diesen Zehnten an sich und verpfändete ihn 1359 mit dem Amt Meienberg an Ulrich Geßler (1314–1372). Ulrichs Enkel Hermann und Wilhelm Geßler teilten sich noch 1412 in dieses Zehntrecht. Die oberherrlichen Rechte fielen mit der Eroberung des Aargaus 1415 an Luzern, 1425 an die sechs, später sieben in Freien Ämtern regierenden eidgenössischen Orte. Die Zehnteinkünfte betrugen um 1414 rund 50, um die Mitte des 16. Jahrhunderts etwa 60 Stuck[30].

Auch das Zehntrecht an der Kulturfläche zu *Abtwil* – vermindert um die zehntfreien Parzellen des Hofes des lokalen grundherrlichen St. Germanus-Kirchleins – könnte ursprünglich Eigen der Freien von Eschenbach gewesen sein, bildete jedoch anscheinend nach 1309 einen der Teile des eingezogenen eschenbachischen Vermögens, den sich das Reich vorbehalten konnte. Vom Reich belehnt waren mit diesem Zehnten sicher Freiherr Rudolf I. von Arburg (1296–†1339) und als Erben dessen Söhne Rudolf II. (1346–†1392) und Lütolt (1346–†1395). Wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1372 – die Fertigung vor Bürgermeister und Rat zu Zürich (Vertreter des Reiches) erfolgte erst am 14. Mai 1373 – verkauften die beiden Arburger dieses Recht um 620 Florentiner Gulden an die Brüder Gottfried V. und Peter V. Storch von Hünenberg (Linie zu Arth). Schon am 5. Juni 1372 ließen sich die Hünenberger von Kaiser Karl IV. einen Pfandsatz von 150 Mark Silber auf dieses Lehen schlagen. 1396 verkauften Gottfried V. von Hünenberg und seiner Schwester Sohn Johans von Heidegg – wiederum vor den Regenten zu Zürich – dieses Reichslehen mit dem darauf haftenden Reichspfand um 331 Gulden an den Zürcher Bürgermeister Meiß, der dieses Zehntrecht schließlich 1403 um 280 Gulden an das Kloster Eschenbach veräußerte. In allen Urkunden

[30] Gfd 9. 49 (1294) und 51 (1299). StLU 99/1545 (1412) und 190/2786 (1414/1420) StLU Cod. 6855 (1415). StAG Urk. Alteidg. Archiv 11a (1453/55). StAG 4241ff. (Landvogteirechnungen seit Mitte 16. Jahrhundert).

werden die Erträgnisse dieses Zehnten mit 60 Stuck und 1 ℔ Pfennig angegeben[31].

Verhältnismäßig spät dürfte der Zehnt zu *Aettenschwil* vom Kirchensatz Sins losgetrennt worden sein. 1430 verfügten als Lehenherren die Geschwister Thomas I. (1427–†1482), Hans III. (1427–†1462) und Dorothea (1430) von Falkenstein, Kinder des Hans Friedrich (1416–†1427) und der Claranna von Tierstein-Farnsburg (1417–†1465) von Erbs und Eigentums wegen über diesen Zehnten. Das Lehen oder Teillehen war damals vom verstorbenen Walther von Hunwil zu Aarau, Verwandter der Falkensteiner, an die Geschwister zurückgefallen. Auf Anraten von Schultheiß und Rat zu Bern wurde 1430 dieses Zehntrecht um 500 Gulden an den Luzerner Bürger Walther von Moos verkauft. Der Aettenschwiler Zehnt gelangte in der Folge über weitere Luzerner Familien (Schnyder, Iberg, Haßfurter) an Urner Landleutegeschlechter (Imhof, Püntiner). Gemäß dem Kaufpreis von 1430 dürfte dieser Zehnt damals etwa 25–30 Stuck ertragen haben[32].

Die Zehnten zu *Sins* und *Reußeg* – ausgenommen die zahlreichen eingestreuten Zehntensplitter des Kirchensatzes Sins – waren wohl seit dem 13. Jahrhundert Bestandteil der Herrschaft Rüßegg. Im 15. Jahrhundert warf der Zehnt zu Sins rund 21 Malter, derjenige zu Reußeg rund 8 Malter ab. 1412 belehnte Henman II. von Rüßegg (1402–1455) den Erni Megger von Bremgarten mannlehenweise mit dem unbedeutenden Zehnten zu Reußegg. Da sich Henman II. von Rüßegg 1429, anläßlich des Verkaufs der Herrschaft Rüßegg an den Luzerner Bürger Hans Iberg, sämtliche Mannlehen vorbehielt, wurde damals nur der Zehnt zu Sins mitverkauft. Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts konnte jedoch der Reußegger Zehnt wieder mit der Herrschaft vereinigt werden[33].

Den Zehnten der kleinen zum *Fahrhof* südlich von Sins gehörenden Fläche bezog das Kloster Muri; die geringen Getreideeinkünfte waren im 15. Jahrhundert dem die Murenser Verena-Kapelle betreuenden Büelhof zu Aettenschwil zugeteilt[33a].

[31] Stiftsarchiv Eschenbach Urk. 51; 52; 60; 65; 130.

[32] GdeArch. Sins: Archiv des Gerechtigkeitsvereins Aettenschwil, Urkunden von 1430 und 1439; Kopialheft von 1719 (1709).

[33] StLU Urk. 190/2784; 2790–2792; 2795; 191/2799; 2803–2805; 193/2826. UB Zug II Nr. 2487. *Argovia 29*, 193.

[33a] Siehe: Erster Teil A V Ziffer 2, S. 139.

c) Zehntfreie Gebiete

Eindeutig erkennbares zehntfreies Gebiet war dasjenige des Kirchenhofes der St. Germanus-Kirche in Abtwil (etwa 18 ha)[34].

Zehntfrei scheinen auch der Hof Wistal und zumindest Teile des Hofes Hunwil/Kreuzstraße gewesen zu sein. Einerseits wird das Gebiet der beiden Höfe bei den Zehntmarchbeschreibungen des 18. Jahrhunderts (1709 Aettenschwil, 1731/142 Fenkrieden) ausgeschlossen, anderseits geht aus einer Urkunde von 1571 hervor, daß der Inhaber des Hofes Wistal auf rechtlichem Weg Zehnten von einigen Parzellen im Twing Oberrüti beanspruchte, somit selber über Zehntrechte verfügte[35].

3. Die Kirchgemeinde

Solange Kirche und Pfarrei allein einem Eigenkirchenherrn unterstanden, war dieser für Kirch- und Pfrundgebäude, Sigristendienst, Armenpflege usw. verantwortlich. Im Verlaufe der Wandlung des Eigenkirchenrechts in das Patronatsrecht (11./12. Jahrhundert) gelang es den Patronatsherren durchwegs, die Baupflicht auf Kirchenchor und Pfrundgebäude zu beschränken und sich der Armenunterstützungspflicht weitgehend zu entledigen. Für Bau und Unterhalt von Kirchenschiff und Turm, für den Friedhof, den Sigristendienst, die Armenpflege u. a. hatten die Kirchgenossen zu sorgen. Die Mittel zur Lösung dieser Aufgaben – ursprünglich fast nur aus Jahrzeitstiftungen fließend – waren nicht nur aufzubringen, sondern auch zu verwalten. So entstanden denn im Verlauf des 13. Jahrhunderts genossenschaftliche, nicht dem Inhaber des Kirchensatzes unterstellte, über eigene Verwaltungsorgane (Kirchmeier, Kirchenpfleger) verfügende Verbände der Pfarrkinder. Je mehr Siedlungen eine Pfarrei umfaßte, desto größere Bedeutung hatte ihr Kirchgenossenverband, den ich im Gegensatz zur Pfarrei als Kirchgemeinde bezeichne. Bei Eindorfpfarreien fielen Kirch- und Dorfgemeinde meistens zusammen.

Die Kirchgemeinde Sins, als genossenschaftlicher Gegenpol zur herrschaftlich geprägten Pfarrei, hatte zweifellos ein nicht zu unterschätzendes Gewicht. Das Quellenmaterial über diesen Verband ist zwar für das

[34] Siehe: Erster Teil A V Ziffer 3, S. 140.

[35] Stiftsarchiv Engelberg, Cista Jii (1731/1742). GdeArch. Sins: Archiv des Gerechtigkeitsvereins Aettenschwil (1709). StAG Urk. Freie Ämter 14 (1571).

Spätmittelalter spärlich, reicht jedoch aus, um die Institution zu umreißen und zu charakterisieren.

Bei der Errichtung der St.-Katharina-Pfrund am 17. Oktober 1331 brauchte es das Einverständnis der Patronatsherren und der Kirchgenossen («parrochiani omnes»): Mit Zustimmung der Kirchgenossen wurde das ihrem Verband unterstehende Sigristenamt zu Sins mit Rechten und Pflichten dem Inhaber der neuen Pfründe überlassen; es sollte jedoch bei schlechter Betreuung an die Kirchgemeinde zurückfallen. Diese Kirchgemeinde – «universitas subditorum» (= Gemeinde der Untertanen, d.h. der Kirchgenossen) – besaß 1331 noch kein Siegel, bat daher den «conparrochianus» (= Mitkirchgenossen) Markwart von Rüßegg, neben den Patronatsherren (Herren von Baldegg) die Stiftungsurkunde zu besiegeln. – 1349 taten Dekan Burkhard, der Leutpriester zu Sins, Rudolf, der Inhaber der Katharinenpfründe, Johans Hartman und Walther Schodeller, Kirchmeier der Kirche Sins, kund, daß sie «mit wissendem willen und gunst der undertan ze Sins» mit dem Kloster Kappel die Erträgnisse von Jahrzeitstiftungen getauscht und verändert hatten. Es siegelten der Leutpriester und die Untertanen mit ihren Siegeln. – Anläßlich der Zeugeneinvernahme betreffend die Einkünfte des Kirchensatzes Sins vom 24. November 1422 sagte Götschi Wiß von Sins u.a. aus, er sei über 20 Jahre lang «magister fabricae» (= Kirchmeier) gewesen. – Am 18. Mai 1481 verkauften die vier «kilchmeyer» zu Sins – je einer von Sins, Aettenschwil, Rüstenschwil und Mühlau – einen kleinen Jahrzeitzins an Melchior Ruß, Zwingherrn zu Sins. Sie siegelten die Verkaufsurkunde mit «unsers gotzhuß insiegel», d.h. mit dem Siegel der Kirchgemeinde. Die Umschrift des anscheinend heute verlorenen Kirchgemeindesiegels soll gelautet haben: «+ S.parochianorum.ecclesie.in Sins.»[36]

II. Merenschwand

Wie eine Murenser Urkunde von 1410 bezeugt, war die Kirche Merenschwand dem heiligen Vitus geweiht («gotzhus dez heiligen sant Vitt ze Mereschwand»). 1245 findet diese Pfarrei mit ihrem in Zofingen als Zeuge auftretenden Pleban erste Erwähnung[37].

[36] GdeArch. Sins; Drucke (nach Kopien): Gfd 53. 116 Nr. 265 (1331); 57. 234 Nr. 495 (1422). StZH C II 4 Nr. 259 (1349); Regest: QW I/3 Nr. 825. StLU 192/2816 (1481).
[37] StAG Urk. Muri 230 (1410). Gfd 24. 315 (1245).

Die Vitus-Kirche liegt am Ostrand der Hauptsiedlung Merenschwand. Das Territorium der Pfarrei betrug im Spätmittelalter etwa 1600 ha und umfaßte neben den Dörfern Merenschwand und Benzenschwil die Weiler, Hofgruppen und Höfe [Unter-] Rüti, Rickenbach, Hagnau, Schoren und Kestenberg, alle in der Herrschaft Merenschwand. – Als Besonderheit sei angeführt, daß der Hof, an den der Kirchensatz Merenschwand dinglich gebunden war, offenbar seit jeher – erste Erwähnung 1335 – in der ebenfalls zur Herrschaft Merenschwand gehörenden Gemeinde Mühlau in der Pfarrei Sins lag[38].

Wie der bischöflich-konstanzischen Taxation der Pfarreieinkünfte von 1275 entnommen werden kann, entsprach das Einkommen des Kirchensatzes Merenschwand dem damaligen Gegenwert von 50 ℔ (= 20 Mark Silber = 200 Stuck). 1389 dürfte dieses um die 1332 gestiftete Unser-Frauen-Pfründe vermehrte Einkommen rund 75 Gulden (= 75 ℔) betragen haben, wurde doch damals der Kirchensatz um 1500 Florentiner Gulden verkauft. 1420 warf der Kirchensatz Merenschwand dem Kloster Kappel 71 Stuck Bodenzinse und 152 Malter Zehntgetreide, gesamthaft somit über 220 Stuck ab[39].

Erste erschließbare Patronatsherren der Pfarrei Merenschwand waren die gräflichen Brüder Ludwig I. (1268–†1289) und Wernher I. (1254 bis †1273) von [Neu-]Homberg, die der Heiratsverbindung der ungenannten Erbtochter des Grafen Wernher III. von [Alt-]Homberg (1172–1223) mit Graf Hermann IV. von Froburg (1230–†vor 1259, seit 1243 Graf von Homberg) entstammten. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß 1245 der Pleban von Merenschwand im froburgischen Zofingen für das dortige Chorherrenstift Zeugenschaft leistete[40]. Dies will jedoch nicht heißen, daß die Grafen von Froburg im untersuchten Raum je eine Rolle gespielt hätten. Wie die Erörterungen über die Pfarrei Sins deutlich gezeigt haben, müssen die Grafen von [Alt- und Neu-]Tierstein im südlichen Freiamt in der Frühzeit verhältnismäßig stark engagiert gewesen sein; wir dürfen daher füglich annehmen, ein Großteil der frühen Herrschaftspositionen im Gebiet von Merenschwand habe dem Vetternzweig der Tiersteiner, den Grafen von [Alt-]Homberg gehört. Die am Schluß dieses Abschnitts über die Pfarrei Sins zusammengefaßten Folgerungen

[38] Gfd 20. 167 (1335).

[39] Freiburger Diözesan-Archiv 1. 235 (1275). Gfd 20. 193 (1389). StZH F II a 55a (1420).

[40] Gfd 24. 315 (1245).

und die Erörterungen des zweiten Teils über die allgemeinen Herrschaftsverhältnisse im spätmittelalterlichen südlichen Freiamt werden die Annahme zur Gewißheit werden lassen.

1293 verkauften Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Witwe Ludwigs I. von [Neu-]Homberg, und die Geschwister Graf Herman und Gräfin Ita von [Neu-]Homberg, Kinder des Grafen Wernher I. selig, um 320 Mark Silber ihre Herrschaftsrechte zu Merenschwand und damit auch den Hof, in den der Kirchensatz gehörte, an Gottfried II. von Hünenberg (1271 bis †1309) von der Linie St. Andreas. 1309, anläßlich der Teilung von Gottfrieds Nachlaß zwischen seinen Söhnen, den Brüdern Peter II. (1293 bis †1340), Gottfried III. (1293–†1328/35) und Hartman II. (1293 bis †1331), blieb der Kirchensatz Merenschwand ungeteiltes Familiengut, während die weltlichen Rechte und Besitzungen zu Merenschwand Hartman II. zugeteilt wurden. Noch 1332 werden Peter II. und Hartmans Sohn Gottfried IV. (1328–†1387) als Patronatsherren der Kirche Merenschwand erwähnt. 1335 trat Peter II. seinen halben Teil an diesem Kirchensatz verkaufs- und tauschweise an Gottfried IV. ab. 1389 verkauften die Söhne Gottfrieds IV., Heinrich II. (1351–1394), Hartman V. (1343 bis †1395) und Johans Ulrich (1369–1396), den Kirchensatz und die 1332 gestiftete Unser-Frauen-Pfrund Merenschwand um 1500 Florentiner Gulden an das Kloster Kappel, dem diese Erwerbung 1407 inkorporiert wurde[41].

Über das frühe Einkommen der rectores eclesiae in Merenschwand vernehmen wir nichts; soweit diese nach 1293 Angehörige des Geschlechts Hünenberg waren, nutzten sie vermutlich die gesamten Einkünfte des Kirchensatzes. Zur Herrschaftszeit des Klosters Kappel (1420) bezog der Leutpriester (vicarius), neben den üblichen Einkünften, 20 Mütt Kernen und 6 Malter Haber (gesamthaft 26 Stuck). – 1332 stiftete der damalige Rektor Rudolf, ein naher Verwandter der Patronatsherren, mit Eigengütern und mit Zehnten zu [Unter-]Rüti eine dem Altar Unser lieben Frauen zugeordnete Pfründe. 1420 richtete das Kloster Kappel dem Pfründeninhaber ein Jahreseinkommen von 8 Mütt Kernen und 6 Eimer Wein aus[42].

[41] Gfd 1. 378 Nr. 3 (1293); 20. 167 Nr. 3 (1335), 193 Nr. 66 (1389). UB Zürich 8 Nr. 2967 (1309). UB Zug I Nr. 438 (1407). – 1531 trat Kappel diesen Kirchensatz tauschweise an das Kloster im Hof zu Luzern ab (StZH C II 4 Nr. 615).

[42] StZH F II a 55a (1420). GdeArch. Merenschwand (1332); Regest: QW I/2 Nr. 1622.

Die Zehntverhältnisse in der Pfarrei Merenschwand waren zum Teil unübersichtlich. Die Kulturflächen der Dörfer Merenschwand und Benzenschwil bildeten zweifellos die bedeutendsten Zehntgebiete des Kirchensatzes. – Der Zehnt zu [Unter-] Rüti scheint schon früh eigene Wege gegangen zu sein, wurde er doch 1332 der Pfrund Unser lieben Frauen einverleibt (1332: 11 Malter). – Wie schon bei den Erörterungen über die Pfarrei Sins erwähnt, gehörte das Gebiet nördlich von Mühlau zum Sinser Zehntbezirk dieses Dorfes. – Die Zehnterträge der Bezirke Hagnau und Kestenberg – letzterer reichte mit drei Exklaven auch in die Pfarrei Sins hinein – gehörten je zur Hälfte den Kirchensätzen Merenschwand und Sins. 1484 verkaufte das Kloster Kappel seinen Anteil an diesen Zehntgebieten unter bestimmten Ausnahmen um 800 rh. Gulden an das Kloster Frauenthal. – Im Ottenbacher Moos stand je die Hälfte des Zehnten den Pfarreien Merenschwand und Ottenbach zu. – 1420 bezog das Kloster Kappel in der Pfarrei Merenschwand 152 Malter Zehntgetreide: 104 Malter in Merenschwand und Benzenschwil, 18 Malter in [Unter-] Rüti und 30 Malter in Hagnau und Kestenberg[43].

Über die Gemeinde der Kirchgenossen der Pfarrei Merenschwand vernehmen wir im Spätmittelalter noch wenig. Immerhin berichtet uns eine Murenser Urkunde folgendes: 1410 verkauften die derzeitigen Kirchmeier und Pfleger des St.-Vitus-Gotteshauses zu Merenschwand – einer von Merenschwand und einer von [Unter-] Rüti – «mit einhelligem zitlichem rät und von enpfelchens wegen der kilchgenossen gemeinlich daselbs ze Mereschwanden» ein kleines, an den Bau ihres Kirchgebäudes gehörendes Zehntrecht zu Muri/Wey an den Benedictusaltar des Klosters Muri[44].

III. Oberrüti

Laut dem Jahrzeitbuch von 1590 war der heilige Rupert, ein Salzburger Abtbischof des 8. Jahrhunderts, «summus patronus» der Kirche Oberrüti. Der gleiche Codex meldet ferner, ein Walther von Hünenberg habe die Kirche «Rütti» gestiftet; wie wir unten sehen werden eine durchaus ernstzunehmende Nachricht. Die erste Erwähnung der Kirche erfolgte erst im bischöflichen liber decimationis von 1275[45].

[43] UB Zug I Nr. 1396 (1484). Zehntmarch-Beschriebe: Stiftsarchiv Engelberg Ggg (1602/1634); Cista Jii (1731/42). StZH F II a 55a (1420).

[44] StAG Urk. Muri 230.

[45] Pfarrarchiv Oberrüti, Jahrzeitbuch. Freiburger Diözesan-Archiv 1. 235 (1275).

Die Kirche liegt am Ostrand des kleinen Dorfes. Die Pfarrei, die sich aus dem Dorfbann Oberrüti, einer Hofstätte im Dorf Dietwil und dem weit entfernten Hof Sürpfen (LU Gde Inwil) zusammensetzte, faßte rund 560 ha.

Die Einkünfte des Kirchensatzes betrugen gemäß der bischöflichen Taxation von 1275 15 ℔ (= 6 Mark Silber) – eine geringe materielle Basis für eine Pfarrkirche[46].

Eigentümer und Patronatsherren des Kirchensatzes waren offenbar seit jeher die Herren von Hünenberg. Da zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Nachkommen der Brüder Hartman I. (1281–†1287) und Gottfried II. (1271–†1309) von Hünenberg über den Kirchensatz zu Oberrüti verfügten, muß schon Peter I. (1239–†1281), der Stammvater dieses Hünenberger Zweiges, besagte Kirche zu Eigen besessen haben. Wohl kaum Peters Vater Walther II. (1239–1240), eher sein Großvater oder Urgroßvater Walther I. (1173–1185) könnte tatsächlich diese Kirche gestiftet haben. – Dem auf der Wildenburg sitzenden Stamm Peters II. (1293–1335) – Sohn Gottfrieds II. – gelang es schon im frühen 14. Jahrhundert, alle Teile des Kirchensatzes Oberrüti in seiner Hand zu vereinigen; 1337 waren Peters II. Söhne Peter III. (1324–†1369), Hartman IV. (1324–1357) und Johans I. (1323–1357) Inhaber der Kirchenvogtei. Der stets mit dem Twing verbundene Kirchensatz vererbte sich über Hartman VI. (1363–†1406), Sohn Johans I., an Hartman VIII. (1400–1436), den letzten hünenbergischen Twing- und Patronatsherrn zu Oberrüti. Im 15. Jahrhundert gelangten Twing und Kirchensatz über Ulrich von Hertenstein an das Kloster Kappel und von diesem 1498 an die Stadt Zug[47].

Die geringen Einkünfte dieses Kirchensatzes dürften stets weitgehend dem Rektor oder Pleban zugekommen sein.

Der eigentliche Zehntbezirk des Kirchensatzes Oberrüti erstreckte sich auf den Dorfbann und auf die Exklave Sürpfen LU. Daneben verfügten Kirchensatz und Pfarrpfrund Oberrüti in der Dorfsiedlung Dietwil über 1½ zehntpflichtige Hofstätten und eine zehntpflichtige Matte, ferner in der zugehörigen Dietwiler Feldflur über den Zehnten von 18, auf die drei Zelgen verteilten Jucharten Ackerland[48].

[46] Freiburger Diözesan-Archiv 1. 235.

[47] QW I/2 Nr. 923 (1318); I/3 Nr. 91 (1335), Nr. 178 (1337). StAG Urk. Freie Ämter 4 (1498).

[48] Pfarrarchiv Dietwil, Zehnturbar von 1661 (Abschrift).

Die «Gemeinde» der Kirchgenossen zu Oberrüti tritt, soviel ich sehe, 1432 zum erstenmal urkundlich ins Blickfeld: Damals vermittelte die Stadt Zug im Streit der Kirchgenossen zu Rüti mit den Inhabern der Büelgüter zu Niedercham ZG. Letztere weigerten sich, eine von Ritter Arnold von Iberg (1265) gestiftete Jahrzeit an Kirchenbau, ewiges Licht und Armenspende zu Oberrüti zu leisten[49].

IV. Dietwil

Hauptpatrozinium der Kirche Dietwil war offenbar seit jeher St. Jacobus major (Zentrum des Kults in Santiago de Compostela in Spanien). Einem Eintrag im 1579 errichteten späteren Dietwiler Jahrzeitbuch können wir zudem entnehmen, daß dieses Jacobus geweihte Gotteshaus 1145 von Bischof Hermann von Konstanz (Hermann I., Bischof 1138–1166) geweiht worden sei – eine glaubwürdige Überlieferung. Erwähnt wird die Kirche Dietwil allerdings erst im bischöflichen liber decimationis von 1275[50].

Die Kirche liegt im Südteil der Dorfsiedlung Dietwil. Das rund 680 ha umfassende Pfarreigebiet erstreckte sich auf den alten Gemeindebann Dietwil mit den Höfen Ige (Eien) und Körbligen (heute LU Gde Inwil), ferner auf die nicht zum Gemeindegebiet gerechneten Höfe Schweigmatt, Buchholz (Nordteil), Sulzberg (alle ganz oder zum Teil LU Gde Inwil) und auf den zum Twing Fenkrieden gehörenden Weiler Gerenschwil. Nicht zum Kirchspiel gehörten der Hof Gumpelsfahr (Pfarrei Sins) und drei Hofstätten im Dorf (2 zu Sins, 1 zu Oberrüti)[51].

Über das Gesamteinkommen des Kirchensatzes Dietwil schweigt der liber decimationis von 1275, flossen doch damals diese Einkünfte, zusammen mit denen von Pfeffikon LU, Hochdorf LU, Birrwil AG und [Klein-]Wangen LU in den Säckel des Propstes zu Werd, der gesamthaft abrechnete. 1370, anläßlich einer erneuten bischöflichen Taxation der kirchlichen Einkünfte (liber marcarum), wurde der Dietwiler Kirchensatz auf 18 Mark Silber geschätzt[52].

Die frühen Patronatherren zu Dietwil kennen wir nicht; zweifellos waren es im früheren 14. Jahrhundert nicht die bis nach 1400 als Twing-

[49] UB Zug I Nr. 770.

[50] Pfarrarchiv Dietwil, Jahrzeitbuch. Freiburger Diözesan-Archiv 1. 234 (1275).

[51] Siehe Anmerkung 48.

[52] Freiburger Diözesan-Archiv 1. 234 (1275); 5. 82 (1370).

herren über dieses Niedergericht gebietenden Herren von Hünenberg. Herren der Kirche scheinen vielmehr Rechtsvorfahren der Freien von Rüßegg gewesen zu sein, stritten sich doch 1320/21 Markwart II. von Rüßegg und sein Sohn Herman II., Kirchherr zu Dietwil, mit dem Kloster Eschenbach um einige angeblich zum Dietwiler Widem gehörende Grundstücke. Zwischen 1321 und 1370 gelangte der Kirchensatz auf unbekannte Art an das Johanniterhaus Hohenrain; Dietwil wird im bischöflichen liber marcarum von 1370 eindeutig als Kollatur dieser Kommende aufgeführt. Die Pfarrei blieb den Johannitern auch weiterhin unterstellt[53].

Der jeweils von Hohenrain mit dieser Pfründe belehnte Kirchherr war anscheinend recht gut gestellt, mußte er doch von den gesamten Basiseinkünften (Zehnten und Widemgutszinse) z. B. im 16. Jahrhundert bloß einen festgesetzten jährlichen Betrag – er stieg in diesem Jahrhundert von 10 auf 15 Malter beider Getreidearten (Korn und Haber) – an die Kommende abliefern[54].

1473 stiftete der vermögliche Bauer Peter, Inhaber des nach Sins pfärrigen Hofes Gumpelsfahr, in der Kirche Dietwil einen Marienaltar und dotierte ihn mit Haus und Hofstatt zu Dietwil, 29 Gulden jährlicher Einkünfte, ferner mit der Anwartschaft auf den Hof Gumpelsfahr, 1 Schuppose und 2 Mütt Kernen Zins in Dietwil. Damit entstand eine nicht dem ordentlichen Dietwiler Patronatsherrn, sondern dem Twingherrn (Schultheiß und Rat zu Luzern) unterstellte Kaplanei, deren Kaplan wöchentlich in der Kirche Dietwil fünf Messen zu lesen hatte[55].

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen – die zum Fenkrieder Zehnt der Pfarrei Sins und die zur Pfarrpfrund Oberrüti gehörenden Zehntrechte – gehörte der ganze Zehnt in der Pfarrei Dietwil zum Kirchensatz.

Nachrichten über die sicher vorhandene genossenschaftliche Kirchgemeinde Dietwil fehlen für das Spätmittelalter.

V. Die «Fremdkörper»

1. St. Laurentius zu Wallenschwil

Die um 1160 erstmals als Filiale der Pfarrei Muri erwähnte Kapelle zu Wallenschwil war dem heiligen Laurentius geweiht. Früheste Kunde

[53] QW I/2 Nr. 1036 (1320/21). Freiburger Diözesan-Archiv 5. 82 (1370).
[54] StLU Cod. K J 60 (Anfang 16. Jahrhundert); 65 (1556). StLU 194/2851 (1615).
[55] StLU 191/2807 und 193/2831a (Transsumpt von 1544).

über dieses Patrozinium gibt die Dedikation des 1333 geschriebenen Meßbuches des kleinen Gotteshauses. Der Zehnt zu Wallenschwil scheint ursprünglich der Pfründe des Priesters der Leutkirche zu Muri zugeteilt gewesen zu sein. Diese kirchliche und weltliche Murenser Exklave dürfte erst infolge der von mir angenommenen Lostrennung der selbständigen Pfarrei Beinwil von einer hypothetischen Großpfarrei Muri entstanden sein. Die Laurentius Kapelle wurde möglicherweise vom Kloster zur Sicherung dieses Außenpostens errichtet[56].

2. *St. Verena zu Aettenschwil*

Das Verena-Patrozinium dieses kleinen Gotteshauses wird zwar anscheinend erst im 16. Jahrhundert (1574) urkundlich erwähnt, scheint jedoch alt zu sein. Schon anläßlich der ersten Nennung (1179) war die «ecclesia Agetiswilare» Eigen des Klosters Muri; sie blieb auch später Bestandteil der Murenser Vermögensmasse. Die wirtschaftliche Grundlage der Kapelle war derart schwach – 1275 betrug die bischöfliche Taxation der Einkünfte bloß 1 Mark Silber (= 10 Stuck) –, daß hier kaum ein selbständiger Pleban gesessen haben kann, wie die Überlieferung glauben macht. Da 1275 der Kreuzzugszehnt dieser Verena-Kapelle nicht mit den Pfarreien des zuständigen Dekanats Aesch-Hochdorf, sondern mit denjenigen des Dekanats Cham-Bremgarten geleistet wurde, dürfen wir vermuten, daß der Pleban der Pfarrei Beinwil (Freiamt), die als Exklave letzterem Dekanat angehörte, die Kleinkirche Aettenschwil mitversah.

Bei dieser Kapelle handelte es sich offensichtlich um eine nicht ausbaufähige Kirchengründung auf der Hofstätte des nordwestlich vom Dorf Aettenschwil etwas abgesetzten grundherrlichen Hofes auf dem Büel, der 1574 bloß rund 12 ha, vorwiegend Matt- und Weideland in Gemenglage, umfaßte. Ein ursprünglicher Pfarrzwang kann sich bloß auf die Bewohner dieses Hofes bezogen haben und dürfte im Verlaufe des späteren Hochmittelalters dahingefallen sein. Im bischöflichen liber marcarum von 1370 wird die Kapelle Aettenschwil als Filiale der Pfarrkirche Sins erwähnt.

Der Aettenschwiler Kapellenhof zinste dem Kloster Muri 1376/89 etwa 5 Stuck, 1574 rund 6 Stuck. Schon vor 1453 war der unbedeutende murensische Laienzehnt vom Fahrhof südlich von Sins dem «kilchli ze

[56] QSG 3/3 (Acta Murensia 16, 22, 59, 66, 88). M. Kiem, *Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries* I 152 Anm. 2 (1333).

Ettiswil» zugeteilt; dieser Zehnt wurde von den Besitzern des Kapellenhofs bezogen (1574: ca. 2 Stuck)[57].

3. *St. Germanus zu Abtwil*

In dem etwa 300 Meter südlich des Zentrums des Hauptdorfes Abtwil gelegenen Dorfteil «Altchile» wurde in unbekannter Zeit ein kleines, gemäß urkundlichem Zeugnis von 1474 dem heiligen Germanus von Auxerre geweihtes kleines Gotteshaus errichtet. Das mit seinem Pleban 1303 erste Erwähnung findende Kirchlein stand in dem später «Altchile» genannten Hofstättenraum eines zehntfreien Hofes («Kirchenhoof») von rund 18 ha, dessen Parzellen zum Teil gedrängt um «Altchile» lagen, sich zum Teil jedoch mit anderen Abtwiler Parzellen mischten (1688).

Soweit sich zurückblicken läßt, gehörten Hof und Kirche dem Johanniterhaus Hohenrain. Hofeigentümer und Erbauer dieses Gotteshauses könnte ein Grundherr gewesen sein, der seine Rechte schließlich an die Johanniter abtrat. Angesichts der Tatsache, daß das Ritterhaus Hohenrain schon 1256 weitgehende Rechte über «homines libere conditionis» (Leute freien Standes) u.a. in «Apwiler» besaß und mit Erfolg gegen Zugriffe des Grafen Gottfried von Habsburg verteidigte, dürfen wir allerdings mit ebensolchem Recht vermuten, daß die Kirchengründung auf die Kommende oder möglicherweise sogar auf die Initiative dieser Freien zurückging. – In die Germanuskirche pflichtig waren nur die Bewohner von «Altchile».

Die Kleinpfarrei Abtwil-St. Germanus bildete übrigens später einen der «Schwerpunkte» der eigentlichen «Pfarrei» Hohenrain, die sich bloß aus der Kommende (LU), aus Abtwil-«Altchile» (AG) und aus dem Sennenmoos (LU Gde Hohenrain) zusammensetzte. Wohl wegen dieser engen Verflechtung ist das von Hohenrain aus betreute Kirchlein im bischöflichen liber decimationis von 1275 nicht aufgeführt. Im liber marcarum von 1370 wird das Abtwiler Gotteshaus des heiligen Germanus – der übrigens als Viehpatron in Seuchenzeiten das Ziel vieler Wallfahrten war – eindeutig als Filiale von Hohenrain bezeichnet[58].

[57] UB Zürich 1 Nr. 334 (1179) und Nr. 349 (1189); 2 Nr. 657 (1247 «Getiswilare»). StAG 5002 (1376/89) und 5018 (1574). StAG Urk. Muri 430 (1453); 748 (1564).

[58] QW I/1 Nr. 770 (1256); I/2 Nr. 345 (1303). UB Zürich 7 Nr. 2731 (1303). Freiburger Diözesan-Archiv 5. 82 (1370). StLU 705/14344 (1474). StAG 4227 (1688).

VI. Folgerungen

Aus der systematischen Zusammenfassung der erarbeiteten Erkenntnisse über die Strukturen und Entwicklungen der einzelnen Bestandteile der Pfarreigruppe «Sins» versuchen wir uns abschließend ein Bild über die frühen Zusammenhänge zu machen. Die knappe Aufzählung der spätmittelalterlichen Fakten legt folgendes Tatsachengerippe frei:

Das unter Pfarrzwang stehende Gebiet der Kirche *Sins* schloß im Norden Mühlau, im Süden den Hof Schwerzlen LU ein und erstreckte sich auf drei Exklaven im Twing Dietwil (Hof Gumpelsfahr und 2 Hofstätten im Dorf Dietwil). Vom Zehntgebiet dieser Kirchhöre waren erstaunlicherweise nicht die peripheren, sondern die bequemer erreichbaren zentralen Teile entfremdet und verweltlicht worden. Die im Spätmittelalter dem Kirchensatz noch verbliebenen Pfarrei-Zehntgebiete stießen im Norden mit einem das Territorium der Pfarrei Merenschwand durchquerenden Teilzehnten an die March der Pfarrei Muri, reichte im Süden mit Schwerzlen LU an die Pfarrei Inwil LU und umfaßte auch beachtliche Zehntsplitter im Twing Dietwil. – Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Hof, an den der Kirchensatz *Merenschwand* dinglich gebunden war, in Mühlau, somit zwar einerseits in der weltlichen Herrschaft Merenschwand, anderseits jedoch in der Pfarrei Sins lag. Einige Zehntflächen im Nordteil der Pfarrei Sins waren mit Teilzehntrechten der Pfarrei Merenschwand belegt. – Zur Pfarrei *Oberrüti* gehörten neben dem Dorfbann die abgelegene Exklave Sürpfen LU, Nachbarhof von Schwerzlen, und eine Hofstätte in Dietwil, nebst Zehntrechten in letzterem Twing. – *Dietwil* erscheint im Spätmittelalter als der «leidende» Teil, war dieses Kirchspiel doch mit Pfarrei- und Zehntrechten der Kirchen Sins und Oberrüti durchsetzt. Dagegen war der in weltlicher Beziehung zu Fenkrieden gehörende Hof Gerenschwil pfarr- und zehntrechtlich der Kirchhöre Dietwil zugeteilt.

Es wäre absurd anzunehmen, all diese Verzahnungen und Überschneidungen seien in der Frühzeit willkürlich so geschaffen worden. Vielmehr sind die erwähnten Fakten als «Überlieferungstrümmer» einer Entwicklung zu werten, an deren Anfang eine umfassende «Urpfarrei» Sins zu setzen ist.

Die «Desintegration» dieser hypothetischen Großpfarrei begann vermutlich mit der Bildung der selbständigen Herrschaft und Pfarrei Merenschwand. Diese «Amputation» war zweifellos das Resultat einer ver-

mögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden auseinanderwachsenden Zweigen des Hochadelsgeschlechts Homberg-Tierstein, das zu Beginn des Hochmittelalters im südlichen Freiamt eine bedeutende Rolle gespielt haben muß. Die ganze Aufgliederung der «Urpfarrei» Sins wäre daher in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen, hätte sich somit zwischen etwa 1114 (letzte Nennung Rudolfs I. von Homberg-Tierstein) und 1145 (angebliche Weihe der Kirche Dietwil) abgespielt.

Der zehntenmäßige «Ausverkauf» der Restpfarrei Sins scheint bei den Grafen von Tierstein kein Sonderfall gewesen zu sein. Auf ähnliche Weise, jedoch hier fast ausschließlich in der Form des Lehens, «dezimierte» das gleiche Grafengeschlecht den Kirchensatz Kulm im Wynental[59].

Versuchen wir noch die Patrozinien einzuordnen. Wenn wir allein die grob nach hypothetischer Besiedlungsdichte abgestuften neunzehn spätmittelalterlichen Großpfarreien – Mittelland über 3000 ha, Napfrand über 3500 ha, Napfgebiet und Unterlauf der kleinen Emme mit Pilatus über 6000 ha, Entlebuch über 7500 ha – im Aar-Gau und den direkt angrenzenden (und pfarreilich überlappenden) Gebieten berücksichtigen, kommen wir zum erstaunlichen Resultat, daß 15 (78,9 %) dieser echten Großpfarreien die Patrozinien Mauritius (5), Maria (4), Martin (4) und Petrus (2) führten. Die restlichen Großpfarrei-Patrozinien verteilten sich auf Goar, Johannes Baptista, Laurentius und Pankratius. St. Vitus, St. Rupert und St. Jacobus major und alle Frauenpatrozinien (mit Ausnahme der Gottesmutter Maria) waren im mittelalterlichen Aar-Gau Patrozinien sekundärer (Jacobus) oder noch späterer Pfarreien. Auch von dieser Seite her erweist sich somit die Kirche Sins als Zentrum einer Urpfarrei, die noch im 10./11. Jahrhundert rund 6440 ha umfaßt haben und spätestens im 8. Jahrhundert entstanden sein dürfte.

B. Die Pfarrei Beinwil (Freiamt)

I. Beinwil

Bemerkenswerterweise gehörte die Pfarrei Beinwil 1275 und auch später als Exklave zum Dekanat Cham-Bremgarten.

[59] Vgl. J. J. Siegrist, *Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm*, 1957, 92ff.

Das zweifellos alte, auf St. Petrus lautende Patrozinium der Kirche Beinwil (St. Paulus war ursprünglich sicher bloß Nebenpatron) findet mit der Weihe von 1621[60] erst außerordentlich späte Erwähnung. Diese Tatsache ist nicht weiter verwunderlich, wurde doch Petrus seit dem frühen 13. Jahrhundert vom Ruhm des lokalen, wundertätigen Priesters Burkhard überschattet. Der selige Burkhard (erst seit 1933 offiziell als heilig bezeichnet) dürfte um 1200 gestorben sein. Sein Grab an der Ostwand des Chors der ursprünglichen Kirche wurde schon bald zur Kult- und Wallfahrtsstätte, brachte auch reiche Gaben und Opfer. Allerdings wurde Burkhard erst 1808 neben St. Peter und Paul zum Titelpatron erhoben[61].

Über die Gründung der Pfarrei existiert keine Überlieferung. Ich werde unten bei den Folgerungen auf dieses Problem zurückkommen.

Die Peterskirche liegt am Ostrand der Dorfsiedlung Beinwil. Die bis zum Lindenbergkamm hinauf reichende Pfarrei umfaßte rund 1030 ha. Sie setzte sich zusammen aus den Dörfern Beinwil, Wiggwil (mit den Höfen Brand und Mariahalden) und Winterschwil, aus dem Weiler Brunnwil und den Höfen Grüt, Grod und Horben.

Die bischöfliche Taxationsliste (liber decimationis) von 1275 schätzt das damals an den Tisch des Klosters Kappel gehörende Einkommen der Pfarrei auf 40 ℔ (= 16 Mark Silber), die Einkünfte der Pfarrpfründe auf rund 6 Mark[62] – wobei allerdings aus dem Text nicht ganz klar hervorgeht, ob die 6 Mark Pfarrereinkommen bloß ein Teil der 16 Mark waren oder selbständig dastanden.

Erster erkennbarer Inhaber und Eigentümer dieses Kirchensatzes war der habsburgische Ministeriale Ritter Hartmannus dictus Viselere («der Scherzer»), Grund- und Twingherr zu Beinwil. Der zweifellos nachkommenlose Ritter verpfründete sich vor 1239, unter Einbringung seiner Rechte und Güter zu Beinwil, im Kloster Kappel. Diese Vergabung des Beinwiler Besitzkomplexes ist allerdings auf sehr merkwürdige Art geschehen. Der Ritter konnte angeblich wegen Leibesschwäche der Ausstellung der entsprechenden Übergabeurkunde nicht beiwohnen, so daß sein Wille von zwei Geistlichen bezeugt werden mußte. Die 1239 vom Bischof von Konstanz ausgestellte und besiegelte Bestätigung der Bezeugung dieses Rechtsgeschäfts ist die einzige schriftliche Überlieferung

[60] Pfarrarchiv Beinwil, Jahrzeitbuch.

[61] Vgl. die knappen Hinweise in *Kunstdenkmäler des Kantons Aargau* V (Bezirk Muri) 38ff.

[62] Freiburger Diözesan-Archiv 1, 233.

des Vorgangs[63]. Kein Wunder, daß sich verschiedene Herren, die sich an diesem Besitzeskomplex berechtigt glaubten, zur Wehr setzten: Es seien genannt die Grafen von Habsburg als Dienstherren (1248) und die Herren von Meisterswang (1247 und 1253) und von Buochs (1257 und 1260) als zu vermutende entfernte Verwandte Hartmans (davon mehr weiter unten)[64]. Es ist zweifellos auf diese Angriffe zurückzuführen, daß das Kloster Kappel 1242 mit einem mehr oder weniger fingierten Tausch den Kirchensatz Beinwil gegen die Zehntquart zu Baar an den Bischof zu Konstanz abtrat; allerdings wurden trotzdem alle nachfolgenden Streite und Prozesse von Kappel ausgefochten. 1269 gelangte das Kloster Kappel durch einen neuerlichen Tausch mit dem Bischof gegen die Abtretung der Rechte zu Rorbas wieder in den vollen Besitz von Beinwil. 1400 reklamierte das Kloster beim Papst, Beinwil und andere Kirchensätze seien ihm schon längst inkorporiert, es werden ihm jedoch vom Bischof bei der Einsetzung der Vikare Schwierigkeiten bereitet. Die wirkliche Inkorporation Beinwils nahm zwar Gestalt an, wurde jedoch von der Revokationsbulle des Papstes von 1402 betroffen. Ein neuerlicher Vorstoß Kappels führte 1407 zum Ziel[65].

Im Unterschied zu anderen Pfarreien sind wir über die Ausstattung der Pfründe des Beinwiler Pfarrers recht gut orientiert. 1275 bezog der Pfarrer Einkünfte in der Höhe von rund 6 Mark (= 60 Stuck). Anläßlich der Inkorporation im Jahre 1407 wurde das Pfrundeinkommen genau festgesetzt: Es setzte sich aus dem Groß- und Kleinzehnten im Dorf Beinwil, aus den Zinsen der Widemgüter zu Beinwil (6 Malter beider Getreidearten) und Wiggwil (2 ¼ Mütt Kernen), aus den Fastnachtshühnern in der ganzen Pfarrei, aus den Jahrzeitenzinsen, aus den Einkünften des Sigristendienstes und aus den Gaben und Almosen an das Pfarramt und an das Grab des seligen Burkhard zusammen[66].

Das ansonst geschlossene Beinwiler Zehntterritorium wurde noch im 15. Jahrhundert durch einen Laienzehnten durchbrochen, dessen pflichtige Grundstücke sich vorwiegend östlich und südöstlich der Dorfsiedlung

[63] UB Zürich Nr. 519.

[64] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 4 b, S. 164 ff.

[65] UB Zürich 2 Nr. 564 (1242); 4 Nr. 1423 (1269). UB Zug I Nr. 319 (1400), Nr. 437 und 438 (1407). Der Kirchensatz blieb auch nach der Reformation beim Amt Kappel des Standes Zürich und wurde erst 1586 tauschweise an Jost Holdermeyer von Luzern abgetreten. 1616 erwarb das Kloster Muri den ganzen Güter- und Rechtekomplex.

[66] Freiburger Diözesan-Archiv 1. 233 (1275). UB Zug I Nr. 438 (1407).

Wiggwil («Wåspiß zehend») und an der Mariahalden («der zechenden an Mergenhalden») ausbreiteten. Lehenherr dieser Zehnten war zu Beginn des 15. Jahrhunderts Ulrich von Heidegg. 1426 urkundet der Heidegger, daß Hans Sachs von Wiggwil seinen zu Lehen gehenden «Wäspiszehnten» tauschweise an das Kloster Kappel abgetreten und ihm, dem Urkunder, die in diesem Rechtsgeschäft ertauschte Schuppose zu Winterschwil zu Lehen aufgetragen habe[67]. Mit diesem Tausch scheinen alle fremden Zehntrechte in der Pfarrei Beinwil ausgemerzt worden zu sein. – Daß der Zehnt im Dorfbann Beinwil allein der Pfarrpfrund zustand, haben wir bereits gesehen. Der dem Inhaber des Kirchensatzes zustehende Zehnt in den übrigen Teilen der Pfarrei wurde 1420 (vor dem Erwerb des Wäspiszehnten) auf 54 Malter, 1535 auf 67 ¼ Malter (Wiggwil 33, Mariahalden 1 ¼, Winterschwil 25, Brunnwil 5, Horben 2 ¾) geschätzt[68].

Die Kirchgenossen von Beinwil mißbilligten die Einsetzung von Ordensgeistlichen in die Vikarstelle ihres Pfarrsprengels, traten aus diesem Grund 1430 als Korporation gegen das Kloster Kappel auf und provozierten einen Schiedsspruch der eidgenössischen Boten[69]. Es handelte sich dabei um die erste urkundliche Äußerung der Kirchgemeinde Beinwil.

II. Folgerungen

Angesichts der beschränkten Fläche ist Beinwil in die Pfarreien sekundärer Stufe einzureihen. Anderseits war die weitgehend klare, mit den äußeren Marchen der Dörfer und Höfe kongruent verlaufende Zehntabgrenzung nur bei einer verhältnismäßig frühen Loslösung von einer Urpfarrei möglich.

Eine Abtrennung von der hypothetischen «Urpfarrei» Sins scheint weniger wahrscheinlich: Die Ostgrenze der Pfarrei Beinwil ist auf fast ihrer ganzen Länge, diesseits und jenseits der March, von einem Waldgürtel gesäumt; im Süden findet dieses Kirchspiel eine natürliche Grenze im Mariahaldentobel. Gegen Norden dagegen ist Beinwil offen, vom Nordteil aus (Winterschwil) auch eindeutig hydrographisch gegen Muri hin orientiert. Daß daher Beinwil von einer früheren Großpfarrei Muri abgesplittert sein dürfte, ist als Hypothese durchaus akzeptabel. Dieser

[67] UB Zug I Nr. 591 (1419). StAG Urk. Muri 314 (1426).
[68] StZH F II a 55a (1420); 56 (1535).
[69] StAG Urk. Muri 333/334 (1430).

Ursprung würde auch die Existenz der Murenser Exklave Wallenschwil wenigstens zum Teil erklären, hätte diese doch vor der Abtrennung Beinwils noch direkte territoriale Verbindungen mit Muri gehabt.

Falls die Hypothese «Muri» stimmt, besitzen wir einen einigermaßen sicheren Terminus ante quem für die Entstehung der Peterspfarrei Beinwil. In den um 1160 verfaßten Acta Murensia (Gründungsgeschichte des Klosters Muri) wird das Gebiet der Kirchhöre Muri für die Zeit des 11./12. Jahrhunderts zwar grob, aber einigermaßen klar umschrieben. Beinwil gehörte damals bereits nicht mehr zu dieser erschlossenen Urpfarrei. Die Abtrennung dürfte wohl im 10. Jahrhundert erfolgt sein.

ZWEITER TEIL:
DIE HERREN IM 13. UND 14. JAHRHUNDERT

In den nachfolgenden Ausführungen soll der Versuch gewagt werden, das gesamte Herrschaftsgefüge – mit Einschluß der Kirchenherrschaft – des untersuchten Raums im beginnenden Spätmittelalter aufzuzeigen[69a].

A. Die regionalen Herren

I. Die weltlichen Herren

1. Die Grafen von Homberg und von Tierstein

Die beiden Grafenhäuser stammten zweifellos von Rudolf (1082–1114), dem Vogt der Kirche Basel, ab; er nannte sich abwechslungsweise von Homberg, von Tierstein oder von Frick und war gemäß Ausweis der Acta Murensia mit Ita von Habsburg (Tochter Wernhers I.) verehelicht. Die Stammheimat der beiden Häuser mit dem Zentrum Frick bereitete sich als «Sattelherrschaft» über den Westen des Frickgaus und den Osten des Sisgaus aus. Die beiden Stammburgen (Homberg und Tierstein) lagen auf benachbarten Höhenzügen bei Gipf-Oberfrick. Von den beiden Söhnen Rudolfs begründete Wernher I. (1120–1154) die Sippe der Grafen von Homberg; Rudolf III. (IV.) (1125–1156) wurde zum Stammvater der Grafen von Tierstein. Die Herkunft der Rechte und Güter beider Familienzweige im südlichen Freiamt ist unbekannt; zweifellos stammten diese Allodien und Rechte nicht aus habsburgischer Hand.

a) Die Grafen von Homberg[70]

Die Sippe der Grafen von Homberg starb mit Wernher III. (1173–1223) im Mannesstamme aus. Der anzunehmenden ehelichen Verbindung der ungenannten Erbtochter Wernhers mit dem Grafen Herman IV. von

[69a] Siehe Karte 2.

[70] Stammtafel: W. Merz, *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* I 251. – Die im Entstehen begriffene Zürcher Dissertation Jürg Schneiders über die Grafen von Homberg wird neue Aspekte der Geschichte dieses Hochadelsgeschlechts zeigen.

Karte 2
Die Gerichtsherren im südlichen Freiamt um 1306

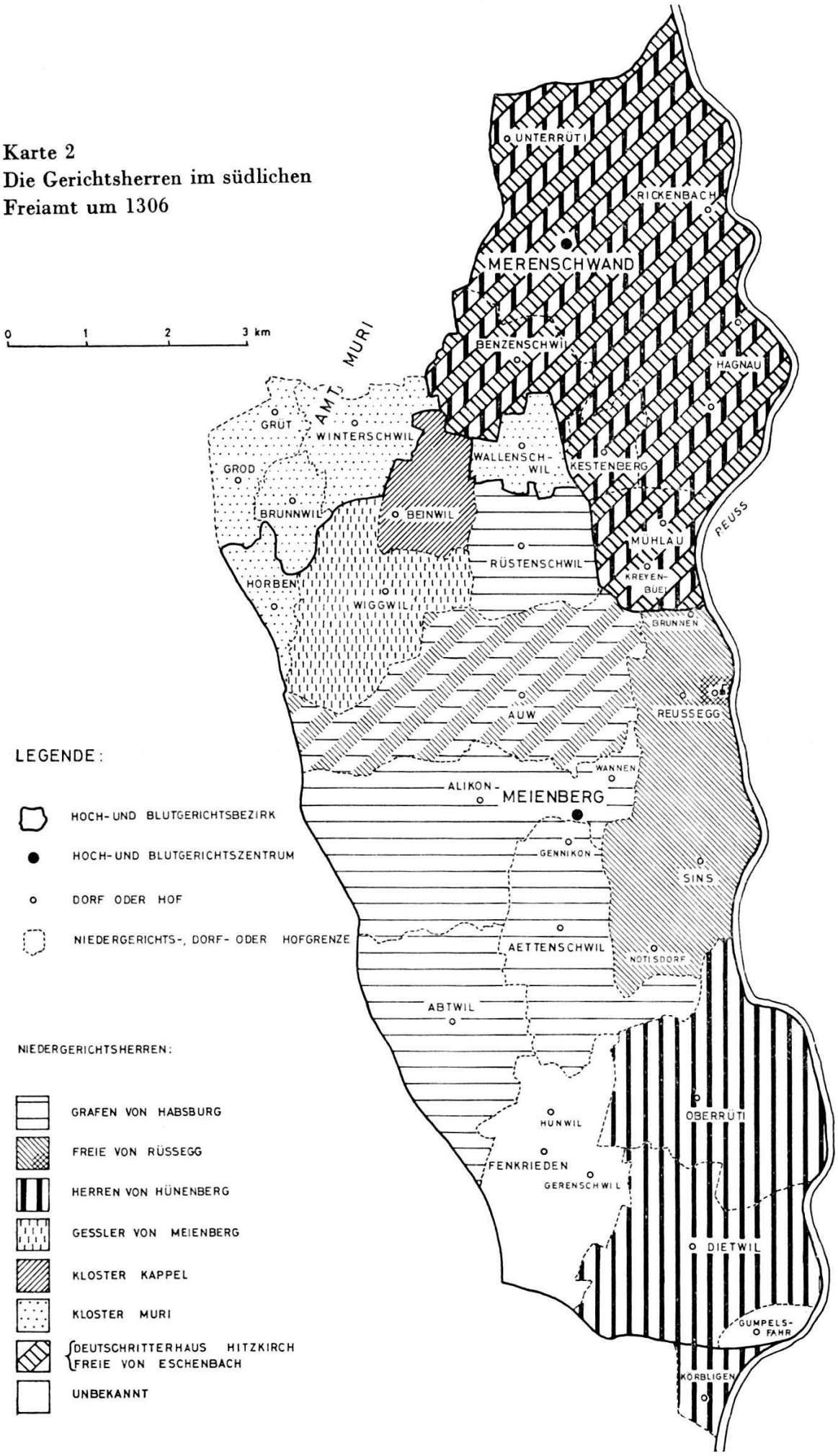

Froburg (1230–† vor 1259) entsprang das Haus [Neu-]Homberg, das seinen Sitz nach Läufelfingen BL verlegte. Spätere Verschiebungen der Herrschaftszentren interessieren uns hier nicht. Von den beiden Söhnen der Eheverbindung Froburg-Homberg – Ludwig I. und Wernher I. –, verehelichte sich Ludwig mit der Gräfin Elisabeth von Rapperswil.

Urkundlich lassen sich im südlichen Freiamt erst die Grafen von [Neu-]Homberg fassen. So vergabte Graf Ludwig I. (1268–†1289) im Jahre 1273 seine Güter «in villa dicta Owe iuxta Meienberch» an die Johanniterkommende Leuggern. 1287 verkaufte der gleiche um 18 Mark Silber eine Hube Eigengut «in Winterswile in Ergaudia» an das Johanniterhaus Hohenrain[71]. Bei diesen Abtretungen handelte es sich eher um Streugut. Von einer hombergischen Besitzesmassierung vernehmen wir in unserem Untersuchungsgebiet erst nach dem Ableben der Brüder Ludwig I. und Wernher I. (1254–† vor 1273) von [Neu-]Homberg.

1293 verkauften Gräfin Elisabeth von Rapperswil, Witwe Graf Ludwigs, und die Kinder Graf Wernhers – Herman und Ita – «unser eigen, swas wir hatten ze Meriswandon, lute und guot, und den hof, da der chilchensaz in hôret, mit alr ehafti, mit wisen, mit aker, mit holze, mit velde, mit wunne, mit weide, mit wasserrùnse und mit allem dem rechte, als wirs dar hatten bracht», um 320 Mark Silber an den habsburgischen Ministerialen Ritter Gottfried II. von Hünenberg (1271–1305, †1309) von der Linie St. Andreas[72]. Der farblosen Formulierung nach handelte es sich um eine gewöhnliche «Grundherrschaft» mit Kirchensatz, die sich, laut späteren Dokumenten, mit weitgehenden Rechten an Grund und Boden auf die Dörfer, Weiler und Höfe Merenschwand, [Unter-] Rüti, Benzenschwil, Kestenberg, Mühlau (mit Kreyenbüel), Hagnau (mit Schoren) und Rickenbach erstreckte.

Versuchen wir mit Hilfe zweier weiterer Urkunden herauszufinden, aus was für rechtlichen Bestandteilen sich diese «Grundherrschaft» zusammensetzte: Eine über die Teilfinanzierung dieses Kaufs berichtende Urkunde Gottfrieds II. von Hünenberg von 1293 erwähnt «die gůter ze Meriswanden mit den lùten und mit dem kilchensatz der kilchen und gantzer herschaft desselben dorfes». 1309, anläßlich der Teilung des Nachlasses Gottfrieds II. unter seinen drei Söhnen, wurde Hartman II.

[71] StAG 3006. 255 (1273). StAG Urk. Muri 34 (1287).

[72] Gfd 1. 378 Nr. 3; Regest: QW I/2 Nr. 33. Zum Kirchensatz Merenschwand siehe: Erster Teil A II, S. 132 ff.

(1293–1309, †1331) u.a. «ze Meriswanden lùte und gůt halbes, âne den hof und die widme, in den der kilchensatz ze Meriswanden hôret», zugeteilt[73]. Da in den Erbteilen der Brüder Hartmans kein anderes Anrecht auf Merenschwand erwähnt wird, steht fest, daß Gottfried II. 1293 nur die Hälfte der «grundherrlichen» Rechte, dagegen die volle, wie sich später herausstellen wird auch das Blutgericht einschließende Gerichtsherrschaft («gantze herschaft desselben dorfes») und den uns bereits bekannten ganzen Kirchensatz der Vituskirche Merenschwand erwarb.

Von der restlichen Hälfte der «Grundherrschaft» Merenschwand gehörten Einzelteile den Freien von Eschenbach und Schnabelburg, ferner den Freien von Rüßegg, der Hauptteil dieser andern Hälfte war jedoch noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts Eigen der Deutschritterkommende Hitzkirch. 1328 verkaufte dieses Ritterhaus «unsern teil aller gùeter genemmet und gelegen ze Meriswandon, ze Rùti, ze Benziswiler, ze Kestiberg, ze Mùlnowa und uber alle Hagnowa von Richwing huse uf unz ze Mùlnowa, wir hetten sù danne sunderbar alt gemein mit Gôtfride von Hùnnoberg, den der ander teil anhôret, lùten und gůtes» um 135 Mark Silber an Gottfried IV. von Hünenberg (1328–1384, †1387), Sohn Hartmans II.[74]. Von welcher Hand Hitzkirch diese halbe Grundherrschaft erworben hatte, ist urkundlich nicht überliefert. Weder die Homberger noch die Tiersteiner scheinen besondere Beziehungen zum Deutschen Orden unterhalten zu haben. Aus der Verwandtschaft der Freien von Eschenbach sind dagegen einige Vertreter in diesen Orden eingetreten. Die Hälfte der Grundherrschaft könnte somit direkt oder indirekt, freiwillig oder zwangsweise von diesem Freiherrengeschlecht an Hitzkirch gekommen sein[75].

b) Die Grafen von Tierstein[76]

Der ungenannt bleibende Sohn Rudolfs III. (IV.) von Homberg-Tierstein (1128–1156), der eigentliche Stammvater des Hauses Tierstein, heiratete die Erbtochter des im Mannesstamme aussterbenden Geschlechts der Grafen von Saugern/Soyièhres, Vögte des Klosters Beinwil

[73] UB Zürich 6 Nr. 2235 (1293); 8 Nr. 2967 (1309).
[74] QW I/2 Nr. 1440.
[75] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 2, S. 153 ff.
[76] Stammtafeln: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte* I 131. Solothurner UB I, Stammtafel 10.

SO, deren Sitz nordöstlich von Delémont im Birstal lag. Die Interessen der Tiersteiner verlagerten sich daher nach Westen in die Nähe von Basel. Bei Büsserach SO erbaute wohl Graf Rudolf I. von Tierstein (1173–1228, † vor 1238) die Burg [Neu-]Tierstein. Graf Rudolf II. (1208 bis 1262) wurde vom Bischof von Basel mit der Herrschaft Pfeffingen BL und dem Pfalzgrafenamt des Domstifts Basel (Vorsitz im bischöflichen Lehengericht) belehnt. Die zwei Söhne Rudolfs II. teilten das Haus in die Linie Tierstein-Pfeffingen (Rudolf III. 1261–†1318) und Tierstein-Farnsburg (Sigmund II. 1262–†1326).

Kernbesitz der Grafen von Tierstein beider Linien war im südlichen Freiamt zweifellos der uns bereits bekannte Kirchensatz zu Sins[77]. Allerdings war dieses Allod für das im unteren Birs- und im Lüsseltal sitzende Grafenhaus zu entfernt; seit etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde dieser Fernbesitz daher an lokale Vertreter des niederen Adels (Herren von Baldegg, Herren von Hünenberg) zu Lehen ausgegeben, somit dem direkten Zugriff der Obereigentümer weitgehend entzogen. Vor dieser Lehenhingabe bedurften Rudolf II. von Tierstein und seine Vorfahren in der Pfarrei Sins ansässiger Verwaltungsorgane. Zu diesen Amtmännern zähle ich die tiersteinischen Ministerialen (famuli, servi, homines nostri) Burkhard Leysso und Burkhard von Esche. Beide besaßen im untersuchten Raum Eigengüter, die sie zwischen 1250 und 1255 jeweils mit Einwilligung und Hand des Dienstherrn Rudolf II. von Tierstein abstießen.

Burkhard Leysso und seine Blutsverwandten besaßen Erbgüter im Hof Grüt (Pfarrei Beinwil) und in den Dörfern Reußegg und Auw, ferner in «Oberinvelde/Oberendvelde», einem nicht genau lozierbaren Hof bei Sins (alle drei Pfarrei Sins). 1250 veräußerte Leysso diesen ganzen Familienbesitz: Die halbe Hube in Grüt ging um eine unbekannte Summe an Peter von Sinz; die Güter in Reußegg, Auw und «Oberinvelde» verkaufte er um 13½ Mark Silber an Ulrich Geßler von Wiggwil/Meienberg, der das Eigentumsrecht unverzüglich an die Johanniterkommende Hohenrain abtrat, gegen Rückverleihung zu Erblehen[78].

Burchardus de Esche – möglicherweise von Aesch BL und nicht identisch mit dem gleichzeitigen Burkhard von Aesch LU – verfügte über Besitz im Hof Grüt in der Pfarrei Beinwil, in Auw und im Fahrhof (?

[77] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 1, S. 120 ff.

[78] Gfd 27. 290ff.; Regesten: QW I/1 Nr. 622, Nr. 623, Nr. 626, Nr. 654.

curia in Vare) in der Pfarrei Sins, in [Unter-]Rüti in der Pfarrei Merenschwand, schließlich noch in Gattwil/Buttisholz in der Pfarrei Sursee LU und in Etzelwil/Schlierbach (?) in der Pfarrei Büron LU. Burkhard von Aesch verkaufte 1252 seine Güter in Gattwil und Etzelwil, ferner den Hofe in Vare an die Johanniterkommende Hohenrain. 1255 trat er vergabungs- und tauschweise seine Besitzungen in Grüt und in Auw und [Unter-]Rüti an das Kloster Kappel ab[79].

Ehemaliges tiersteinisches Allod zu Benzenschwil (Zins 8 Stuck) war gemäß Lehenverzeichnis von 1283 Lehen an die Herren von Hünenberg[80].

Merkwürdigerweise vernehmen wir im Bereich der ursprünglich sehr gewichtigen Pfarrei Sins nichts von bedeutenderen zusammenhängenden grundherrlichen Rechten des Hauses Tierstein. Daß solche vorhanden gewesen sein müssen, zeigt die bereits angeführte Tatsache, daß die vermuteten tiersteinischen Amtleute Leysso und de Esche vor 1250/55 in unserem Raum über einiges Streugut verfügten. Theoretisch wäre die spätmittelalterliche Herrschaft Rüßegg die «natürliche» Fortsetzung der hombergischen Herrschaft Merenschwand. Quellen über ehemals tiersteinische Herrschaftsrechte im Raum Rüßegg/Sins liegen zwar keine vor, immerhin scheint ein Artikel der auf das 14. Jahrhundert zurückgehenden Offnung der Herrschaft Rüßegg von 1423 darauf hinzuweisen, daß die Grafen von Tierstein in der Frühzeit hier eine bedeutendere Rolle gespielt haben müssen. Inhalt dieses Artikels: Ist der letztinstanzlich urteilende Twingherr zu Rüßegg nicht bereit, bei einem stößigen Urteil einen Appellationsspruch zu fällen, «so mag einer sin urteil zien gen Baßel uf Burg uf des twingheren schaden».[81] Bei Verweigerung der Appellation in einer zu landrechtlichem Eigen besessenen Niedergerichtsherrschaft wäre eigentlich der Rechtszug an den Landesherrn zu erwarten. Nun erinnert uns aber dieser seltsame Artikel an die Tatsache, daß beide Linien der Grafen von Tierstein das Pfalzgrafenamt des Domkapitels zu Basel innehatten, somit Vorsitzende im bischöflichen Gericht waren. Ferner wissen wir, daß das bischöflich-baselsche Gericht im Mittelalter jeweils unter der großen Gerichtslinde auf dem Münsterplatz genannt «auf Burg» tagte[81a]. Aufgrund dieser dargelegten Fakten darf

[79] Gfd 27. 292; Regest: QW I/1 Nr. 666 (1252). UB Zürich 3 Nr. 942 (1255).
[80] QW II/2. 306.
[81] StLU 190/2789 (1423). UB Zug II Nachtrag 1209ff. Nr. 2487 Ziffer 17 (um 1495).
[81a] *Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Stadt* I 308.

man füglich folgende Vermutungen anstellen: 1. Der Kern der späteren Herrschaft Rüßegg muß ursprünglich tiersteinisches Allod gewesen sein. 2. Noch im 13. Jahrhundert dürften engere, ursprünglich zweifellos amts- oder lehenrechtliche Beziehungen zwischen den Grafen von Tierstein und den Freien von Rüßegg, den ersten urkundlich erkennbaren Inhabern der Herrschaft, bestanden haben. 3. Der ganze Herrschaftskomplex ist schließlich auf unbekannte Art als Eigen an die Rüßegger gelangt (vgl. den späteren Übergang des Kirchensatzes Sins zu Eigen an Heinrich von Hünenberg). – Diese Thesen gewinnen an Wahrscheinlichkeit, wenn wir bedenken, daß die Freien von Rüßegg auch in der tiersteinischen Pfarrei Kulm eine nicht zu übersehende Rolle spielten[82].

2. Die Freien von Eschenbach und von Schnabelburg[83]

Die enge Verzahnung der Rechte und Allodien der Freien von Eschenbach und der von Rothenburg in beider Urheimat im Hügelland nördlich von Luzern lassen vermuten, daß die beiden Geschlechter ursprünglich eines Stammes waren. Die auf der gleichnamigen Burg sitzenden Freien von Rothenburg nahmen als habsburgische Untervögte über die murbachisch-luzernischen Besitzungen im weiteren Raum von Luzern eine bedeutende Stellung ein. Die von einer Burg an der Reuß (mit späterer mißglückter Stadtgründung) ihren Ursprung nehmenden Freien von Eschenbach – 1150 erstmals erwähnt mit Holdewinus de Askebach – verbanden sich um die gleiche Zeit mit den Reichsvögten von Zürich, wurden deren Untervögte westlich des Zürichsees und erbauten sich in ihrem neuen Herrschaftsbereich die namengebende Schnabelburg.

Die erste gegen Ende des 12. Jahrhunderts deutlich faßbare Generation der Eschenbacher erscheint bereits als eine Gruppe von «Arrivierten»: Von den drei Brüdern war Conrad Abt zu Murbach, Ůdalrich Propst zu Luzern und Walther Herr zu Schnabelburg. Walther (1153–1187), der infolge seiner Verehelichung mit Adelheid, der Erbtochter der im Mannesstamm aussterbenden Vögte von Schwarzenberg im Breisgau, dem Familiengut ein weiteres entferntes Herrschaftsgebiet zugelegt hatte, stiftete 1185 zusammen mit Frau und Kindern das Cisterzienserkloster Kappel am Albis. Unter Walthers Söhnen Walther I. von [Eschenbach-]

[82] Siehe Anmerkung 59.

[83] Stammtafel: Mangels neuerer Bearbeitungen ist immer noch zu benützen: *Zürcher Taschenbuch 1894.* 104/5 (F. ZELLER-WERDMÜLLER).

Schnabelburg (1185–1224, †1227) und Bertold I. von Schnabelburg (1185–1223, †1227) trennte sich das Haus in die Stämme Eschenbach und Schnabelburg.

Durch seine Heirat mit Ita, der Erbtochter der Freien von Oberhofen im Berner Oberland, erwarb Walther I. von Eschenbach eine sein Geschlecht in Zukunft voll in Anspruch nehmende Herrschaft im Oberaar- und Uf-Gau, zu der die Vogtei über das Chorherrenstift Interlaken gehörte. Daß die Vertreter des Eschenbacher Zweiges jedoch auch die zum größten Teil ihnen zugefallene Stammheimat nicht vergaßen, beweist die von Walther II. (1252–1299), Enkel Walthers I., in den 1280er Jahren vorgenommene Gründung des Augustinerinnenklosters St. Katharina zu Eschenbach.

Vom Zweig der Schnabelburger stifteten Ulrich I. (1225–1253, †1255) und sein engerer Familienkreis zusammen mit dem Grafen Ludwig von Froburg 1231 das Cisterzienserinnenkloster Frauenthal. Um 1270 zogen sich die Freien von Schnabelburg, unter tauschweiser Abtretung der meisten Güter und Rechte in der nachmaligen Schweiz an den Zweig Eschenbach-Oberhofen, in die Herrschaft Schwarzenberg zurück, nannten sich in Zukunft nach ihrer neuen Heimat und adoptierten das Wappen der Vögte von Schwarzenberg.

Bis 1218 waren die Eschenbach-Schnabelburger im Westgebiet der Reichsvogtei Zürich und im Berner Oberland treue Paladine der vom Breisgau bis in die romanische Schweiz mächtigen Herzoge von Zähringen. Noch im ganzen 13. Jahrhundert darf man diese Freien als treue Gefolgsleute der zäh ihr vorderösterreichisches Territorium aufbauenden Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich bezeichnen. Es gilt jedoch zu bedenken, daß drei Klostergründungen mit ihren vermögensrechtlichen Konsequenzen die Kräfte eines bloßen Freiherrengeschlechts, das seine Stellung schließlich doch vor allem der vasallitischen Abhängigkeit von großen Fürstenhäusern verdankte, überspannt hatten. Der Trend zur Entstehung eines habsburgischen Fürstenstaates, der alle mittleren Mächte auszuschalten drohte, trieb schließlich die im Bereich der heutigen Schweiz gebliebenen Eschenbach-Schnabelburger in eine Koalition einiger um ihre landrechtlich autonome Stellung bangende Freiherren. Diese 1308 in den Königsmord verwickelte Gruppe wurde im Blutrachefeldzug von 1309 zerschlagen.

Immerhin ist es reizvoll festzustellen, daß es gerade die Klösterlichen Gründungen dieses Freiherrengeschlechts (Kappel, Frauenthal, Eschen-

bach) waren, die in unserem Untersuchungsbereich bedeutende grundherrliche Stellungen ausbauen konnten. – Mit den folgenden Ausführungen versuche ich, den tatsächlichen und vermuteten frühen Positionen des Hauses Eschenbach-Schnabelburg im südlichen Freiamt nachzugehen.

Die Freien der Linie Eschenbach-Oberhofen verfügten im 13. Jahrhundert neben ihrer Stammfeste Eschenbach mit dem Palas (= Wohnbau) der Burg Rüßegg – der frei stehende Turm war in anderen Händen – über einen weiteren festen Platz an der Reuß. Walther II. urkundet 1245 «apud castrum nostrum dictum Rusecca», 1274 zweimal «apud castrum Rusegge». In der Folge ging auch der eschenbachische Teil der Burg Rüßegg an die 1303 urkundlich dort sitzenden Freien von Rüßegg über. Die mit dem Palas der Eschenbacher verbundenen Leute «enend der Rùsa» – wie sich 1368 herausstellen sollte, handelte es sich um Eigenleute, die in der Vorburg zu Rüßegg und in den Twingen Brunnen, Auw und Sins saßen – blieben jedoch eschenbachisches Lehen an die Herren von Hünenberg (Lehenverzeichnis von 1283)[84].

Das liegende Allod dieses Eschenbacher Zweiges befand sich in Merenschwand und in Mühlau. Im April 1274 verkaufte Walther II. von Eschenbach mit der Einwilligung seiner Gattin und des Sohnes Berthold die Mühle oben im Dorf zu Merenschwand samt der dazu gehörenden Schuppose mit der Herrschaft über Eigen (advocatia proprietate), der Gerichtsbarkeit (iurisdictio) u.a., ferner ein weiteres kleines Gütchen und vier größere Matten um 28 Mark Silber an das Kloster Frauenthal. Wohl wegen konkurrierender Rechte der schnabelburg-schwarzenbergischen Vettern betonte der Verkäufer, er verfüge dagegen in der Hagnau über kein Eigentum. Offenbar war jedoch die Ausscheidung zwischen den Besitzungen der beiden Vetternzweige nicht mit genügender Klarheit erfolgt. Schon im Mai des gleichen Jahres stellte sich heraus, daß das verkaufte Gut auch die unten erwähnte schnabelburgische Schenkung von 1268 an die Verwandte Udelhild, Konventualin zu Frauenthal, in sich schloß. Walther II. beeilte sich daher, der geschädigten Nonne auf Lebenszeit 10 Mütt Kernen Zins auf dem unteren Hof zu Mühlau zu überlassen. Die restlichen Rechte, die Walther II. in unserem Gebiet noch veräußerte, gingen an das Kloster Eschenbach: 1292 vergabte er diesem kleinen Hausstift u.a. 9 Stuck Zins zu Mühlau, 1296 verkaufte

[84] UB Zürich 2 Nr. 628 (1245); 4 Nr. 1557 (1274 Mai); Regesten: QW I/1 Nr. 493 und Nr. 1130. Gfd 3. 129 (1274 April); Regest: QW I/1 Nr. 1127. QW II/2. 306 (1283). UB Zug I Nr. 91 (1368).

er ihm sein ebenfalls in Mühlau gelegenes Gut «in dem Hove» (10½ Stuck Zins). – 1319 verkaufte Walthers II. Tochter Agnes, Witwe des Grafen Mangolt von Nellenburg, um 60 Mark Silber die Mühle zu Mühlau, «der man sprichet Frùndes mùli» (20 Stuck Zins), an Wernher von Hunwil. Die Verkäuferin behielt sich bei diesem Verkauf verschiedene Rechte vor: Twing und Bann, ausgesonderte Wälder und die Wälder, welche Agnes bisher mit den von Hünenberg, den Rechtsnachfolgern der Grafen von Homberg, gemeinsam besessen hatte, auf welche Rechte ihr Sohn Graf Eberhart von Nellenburg Anspruch haben sollte[85].

Vom schnabelburg-schwarzenbergischen Anteil verkauften Johannes von Schwarzenberg und die Söhne seines verstorbenen Bruders Berthold 1267/68 ihre «curia in Benciswile» um 26 Mark Silber an das Kloster Frauenthal. 1268 vergabten die Gleichen als Ausstattung an ihre Schwester/Tante Udelhild, damals Äbtissin zu Frauenthal, den Hof «in der Gassun» zu Merenschwand (10 Mütt Kernen Zins)[86]. Letztere Gütertransaktion wurde am Reußufer in Richwins Haus vorgenommen («prope aquam dicitur Rùsa in domo Rycwini»). Diese «domus Rycwini», zweifellos ein ansehnliches Haus, lag am Nordende der Siedlung Hagnau[87] und dürfte Eigentum der Schnabelburg-Schwarzenberger gewesen sein.

Die Tatsachen, daß das Gesamtgeschlecht der Freien von Eschenbach-Schnabelburg im 13. Jahrhundert im südlichen Freiamt an der Reuß sicher über eine Wohnburg (Rüßegg) und sehr wahrscheinlich über ein größeres Haus (domus Rycwini) verfügte, daß sein Besitztum in Merenschwand, Mühlau und Benzenschwil nicht unbeträchtlich war und daß dem dortigen Grundeigentum niedere Gerichtsrechte anhingen, die mitverkauft (1274 Merenschwand) oder vorbehalten (1319 Mühlau) wurden, machen es wahrscheinlich, daß die Position dieser Freiherren zur Zeit der Grafen von Homberg in der späteren Herrschaft Merenschwand bedeutender war, als die kärglichen Quellen glauben machen. Als Hypothese darf angenommen werden, daß die erst 1328 von den Deutschrittern zu Hitzkirch an Gottfried IV. von Hünenberg verkaufte Hälfte der

[85] UB Zürich 2 Nr. 628 (1245); 4 Nr. 1557 (1274 Mai); Regesten: QW I/1 Nr. 493 und 1130. Gfd 3. 129 (1274 April); 9. 47 (1292) und 50 (1296); Regesten: QW I/1 Nr. 1127; I/2 Nr. 10 und Nr. 127. QW I/2 Nr. 967 (1319).

[86] UB Zürich 4 Nr. 1362 (1267/68) und Nr. 1372 (1268); Regesten: QW I/1 Nr. 1005 und Nr. 1010.

[87] Siehe Anmerkung 74 und Exkurs.

Grundherrschaft Merenschwand (Merenschwand, [Unter-]Rüti, Benzenschwil, Kestenberg, Mühlau und Hagnau) ursprünglich mit dem grundherrlichen Twing und Bann Eigen des Hauses Eschenbach war. Der Übergang an die Deutschritter konnte noch vor der Blutrache erfolgt, anschließend aber von den Deutschen Herren verheimlicht worden sein. Auch zwangsweise Abtretung im Gefolge der Blutrache kann in Erwägung gezogen werden. Am plausibelsten wäre jedoch eine durch Agnes von Nellenburg-Eschenbach veranlaßte Vergabung, waren doch zwei ihrer Söhne Deutschritter, die anläßlich des Eintritts in den Orden ausgestattet werden mußten.

Bisher war von den Zehnten in der Pfarrei Sins, die sicher oder wahrscheinlich den Freien von Eschenbach gehört haben, noch nicht die Rede[88]. Daß der Zehnt zu Alikon sicher altes Eigen der Eschenbacher war, steht fest. Angesichts der nicht unerheblichen Position dieses Freiengeschlechts im untersuchten Gebiet dürfen wir dazu noch die vorsichtige Annahme wagen, die erst sehr spät (Ende 14. Jahrhundert/1400) bezeugten Zehnten zu Abtwil und Auw seien den Eschenbachern erst im Anschluß an die Blutrache von 1309 abhanden gekommen: Der Auwer Zehnt, wie derjenige von Alikon, wäre dann an Österreich gefallen, während der Abtwiler Zehnt vom Reich behändigt worden wäre.

3. Die Freien von Rüßegg[89]

Dem Anschein nach bilden die Freien von Rüßegg das einzige autochthone Geschlecht des Hochadels im oberen Freiamt. Wie der den Anfängen der Rüßegger gewidmete Exkurs[90] jedoch zeigen dürfte, hält die urkundliche Rückführung dieses Freiherrengeschlechts in das 11. Jahrhundert einer kritischen Prüfung kaum stand. Die eigentliche Stammfolge beginnt erst mit Ulrich I. von Rüßegg (1233–1263). Dies ist reichlich spät, wenn wir bedenken, daß die [Alt-]Homberger-Tiersteiner schon um 1100 in unserem Untersuchungsgebiet über Positionen verfügt haben müssen, daß die nahe wohnenden Eschenbacher schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts, die ministerialischen Herren von Hünenberg schon 1173 auftauchen.

[88] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 2 b, S. 128 ff.

[89] Stammtafeln: *Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte* I 268. W. Merz, *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* II 469. Zur Korrektur: Siehe Exkurs: Zur Genealogie der Freien von Rüßegg.

[90] Siehe S. 187 ff.

Der Name des Geschlechts macht es wahrscheinlich, daß die Freien von Rüßegg seit dem früheren 13. Jahrhundert den wohl unbewohnten oder bloß von rüßeggischen Amtleuten besetzten Turm auf der Burg Rüßegg als Stammsitz betrachteten. Tatsächlich nahm Henman II. von Rüßegg (1402–1455) anläßlich des Verkaufs der gesamten Herrschaft Rüßegg an den Luzerner Bürger Hans von Iberg (1429), neben den Mannlehen bloß noch den Turm beim Haus von diesem Handwechsel aus[91]. Wohnsitz auf der Burg nahmen die Rüßegger erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nach der zu vermutenden Übernahme des wohnlicheren Palas von den Freien von Eschenbach. Von der zweiten Generation saß Markwart I. (1245–1290) noch 1290 in einem Haus bei Meienberg an der Straße[92] – möglicherweise der «Scharfenstein» des Jahres 1330[93] –; Ulrich II. (1270–1298, †1299), Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und Reichsvogt zu Zürich, war in Zürich verbürgert und hatte zweifellos zeitweiligen Wohnsitz in dieser Stadt. Beider Bruder, der Geistliche Herman I. (1269–†1305) nennt sich 1302 «herre ze Rùsegge».[94] Spätestens damals dürfte die ganze Burg im vollen Eigen der Rüßegger gewesen sein. Die männlichen Vertreter der folgenden Generation urkundeten verhältnismäßig häufig «ze Rùsegga uf der burg»,[95] «ze Rùsegg»,[96] «im bůmgarten vor der burg ze Rùsegge».[97]

Der Gipfel der politischen Bedeutung des an sich eher bescheidenen und wenig kapitalkräftigen[98] Geschlechts, dürfte mit Ulrich II. erreicht worden sein: Ulrich wird 1282–1298 als Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und 1287–1290 als Reichsvogt zu Zürich genannt.

Eine kurze Würdigung sei dem zum größten Teil außerhalb unseres Untersuchungsgebiets gelegenen, faßbaren, spätmittelalterlichen Gesamt-

[91] StLU 190/2791 (1429 Juli 6.): «usgnomen den thurn by dem hus, den er im nit fùr fry ledig eigen vertigen wolt».

[92] UB Zürich 6 Nr. 2106 (1290): Verkaufshandlung «ze Meienberg vor hern Marchwarz hus an der Straße»; Regest: QW I/1 Nr. 1630.

[93] QW I/2 Nr. 1522 (1330): Die Brüder Markwart II. und Ulrich III. von Rüßegg handeln «vor Scharpfenstein bi Meiienberg an der frigen strasse».

[94] QW I/2 Nr. 302.

[95] UB Zürich 7 Nr. 2700 (1303); Regest: QW I/2 Nr. 331. QW I/2 Nr. 1202 (1324).

[96] StAG Urk. Muri 59 (1326).

[97] QW I/2 Nr. 1518 (1330).

[98] Soweit sich feststellen läßt, haben die Brüder Markwart I. und Ulrich II. dem Haus Habsburg-Österreich gegen Ende des 13. Jahrhunderts gesamthaft bloß 106 Mark Silber gegen Pfand vorgestreckt (QSG 15/1. 186, 188, 193).

besitz dieses seit dem 13. Jahrhundert «einheimischen» Freiherrengeschlechts gewidmet. Die engere Herrschaft Rüßegg wird dabei vorerst ausgeklammert, da sie überhaupt erst im späteren 14. Jahrhundert in Umrissen erkennbar wird.

Allod, d.h. völlig unverkümmertes und unbeschwertes Eigen, waren anscheinend die 1321 an das Kloster Muri verkauften Maierhof, Twing und Kirchensatz Bünzen[99], möglicherweise der 1320/21 für kurze Zeit in rüßeggischer Hand auftauchende Kirchensatz Dietwil[100] und vielleicht der 1380 abgestoßene Hof Maschwanden[101]. Das Heinrich I. von Rüßegg zustehende Recht an Vogtsteuern zu Dürrenäsch, Leutwil und Zetzwil war nicht altrüßeggisch, sondern stammte aus der Erbmasse Ulrichs I. von Rinach[102].

Alles übrige ererbte, erheiratete oder gekaufte Eigen war zum Teil schon im 13. Jahrhundert zu Lehen ausgegeben. Das Lehenverzeichnis der Herren von Hünenberg von 1283 meldet von einer Reihe von Rüßegger Lehen: Die Vogtei Hünenberg ZG, Gut zu Enikon ZG, der Hof Kemnaton/Chämleten ZG, Gut zu Kulm «nit der kilchen», der Hof Zetzwil (vermutlich mit einem Zehntenteil), Güter zu Roregge und Hallwil, Güter in der Chamau ZG[103]. Dazu kam später noch die Vogtei über den Schäniser Hof Knonau ZH. 1346 verkauften die Vettern Ulrich III. und Heinrich I. von Rüßegg die Lehenrechte an den meisten dieser Güter und Rechte an Gottfried IV. von Hünenberg[104]. – Über weitere Rüßeggsche Lehen im Gebiet der Pfarrei Kulm berichtet der Zinsrodel Ulrichs I. von Rinach von 1295: Vor dem erwähnten Datum gingen ein Zehntenteil (14 Stuck) in Kulm an Ulrich I. von Rinach, eine Schuppose und ein dazugehörender Zehnten (4 Stuck) in Oberkulm an Walther IV. von Hallwil[105] zu Lehen. – Mit dem rüßeggischen Twing Tägerig waren wohl seit dem 13. Jahrhundert die Herren von Iberg belehnt[106]. – Eine Hube in Mühlau war vor 1330 Lehen an eine einflußreiche Eigenleutefamilie der Freien von Rüßegg[107]. – Bei der eher schwachen Stellung der

[99] StAG Urk. Muri 56.
[100] QW I/2 Nr. 1036.
[101] Thommen II Nr. 131.
[102] StAG Urk. Trostberg 14 (1379).
[103] QW II/2. 306.
[104] QW I/3 Nr. 638.
[105] QW II/3, 357, 358.
[106] QW I/2 Nr. 1518 (1330).
[107] QW I/2 Nr. 1522 (1330).

Rüßegger konnten die Lehen nicht machtpolitisch aktiviert werden, dienten somit eher dem Sozialprestige. Möglicherweise waren einige der erwähnten Lehenverhältnisse schon vor der Konsolidierung des Geschlechts der Freien von Rüßegg ausgegeben, wurden von letzteren somit bloß übernommen.

Daneben verfügten die Rüßegger seit alters über Lehen von höhergestellten Herren und Klöstern. Frühe Lehen der Grafen von Kiburg zu Ebersol LU und Ferren LU und ein Zinslehen des Klosters Einsiedeln zu Oberebersol LU wechselten 1258 bzw. 1274 die Hand[108]. Ein Gut zu Auw war frühes Wachszinslehen des Klosters Rüti ZH an Ulrich I. von Rüßegg; 1266 wurde diese Besitzung von dessen Sohn Markwart I. um 1 ℔ zu Eigen zurückgekauft[109]. Lehen der Grafen von Habsburg-Laufenburg mindestens schon an Ulrich II. von Rüßegg waren Hof, Vogtei, Twing und Kirchensatz Wohlenschwil, ein Komplex, der von den Rüßeggern zu Afterlehen an die Herren von Sengen zu Bremgarten weitergegeben wurde[110]. Lehen des Hauses Habsburg-Österreich zumindest an Markwart II. waren bis 1344 Hof und Kirchensatz zu Rohrdorf[111]. Die übrigen erkennbaren österreichischen Lehen an die Rüßegger lagen alle in unserem engeren Untersuchungsgebiet, bezeugen übrigens die angriffige Haltung unseres Edelfreiengeschlechts: Die curia (Fronhof) zu Alikon verkaufte schon Ulrich I. widerrechtlich an das Johanniterhaus Hohenrain. Die Söhne Ulrichs II., Markwart II. und Ulrich III., usurpierten vor 1300 nicht nur den halben Twing und Bann zu Auw, sondern auch die Vogtsteuer zu Alikon (9 Stuck) und die Lehen ihres Onkels Markwart I.: Schodolers Mühle (5 Stuck) und den Baumgarten Walthers von Käseren bei Meienberg[112].

Nach diesem knappen und zweifellos sehr lückenhaften Überblick über die frühen «äußeren» Güter und Rechte der Freien von Rüßegg wenden wir uns dem spätmittelalterlichen Mittelpunkt der Rüßeggschen Stellung, der eigentlichen Herrschaft Rüßegg zu. Wie uns schon der Abschnitt über die Grafen von Tierstein gezeigt hat, handelte es sich beim Kern der Herrschaft keineswegs um in die fernsten Zeiten zurückreichen-

[108] QW I/1 Nr. 835a (1258); Nr. 1145 (1274).
[109] UB Zürich 4 Nr. 1331; Regest: QW I/1 Nr. 987.
[110] QSG 15/1. 760 (Lehenverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg, 1. Hälfte 14. Jahrhundert). StAG Urk. Königsfelden 220–222 (alle 1348).
[111] UB Stadt Baden I Nr. 21 (1344); Regest: QW I/3 Nr. 542.
[112] QSG 15/1. 215/6 (um 1300), 216f. (vor 1273).

des Eigen der Rüßegger. Versuchen wir die Elemente, welche diese Herrschaft ausmachten, zu ordnen.

Im Zentrum stand der namengebende, freistehende Turm (= Bergfried) der Burg Rüßegg, dessen rechtliche Bedeutung, wie oben erwähnt, daraus erhellt, daß Henman II. von Rüßegg 1429, anläßlich des Verkaufs der ganzen Herrschaft, diesen Turm nicht zu Eigen abtreten wollte[113]. – Der vom Turm durch einen Graben getrennte Palas war im 13. Jahrhundert Eigen der Freien von Eschenbach-Oberhofen. Während diese Wohnburg nach 1274 auf unbekannte Art an die Rüßegger überging, gelangte ein offensichtlicher Annex dieses Palas, nämlich die in der Vorburg zu Rüßegg und in den Twingen Brunnen, Auw und Sins (d.h. in der späteren Herrschaft Rüßegg) sitzenden Eigenleute, als eschenbachisches Lehen an die Herren von Hünenberg (Lehenrodel von 1283) und wurde erst 1368 von Heinrich I. von Rüßegg erworben[114].

Mit dem Bergfried verbunden waren zweifellos die Herrschafts- und Niedergerichtsrechte im Kernbereich der späteren Herrschaft Rüßegg (Twinge Reußegg und Sins). Die Erörterungen über die Grafen von Tierstein haben uns mit genügender Deutlichkeit gezeigt, daß dieser Kern der späteren Herrschaft ursprünglich tiersteinisches Allod gewesen sein und wohl im frühen 13. Jahrhundert zuerst als Amtsgut oder Lehen, schließlich als Eigen an das sich nach dem Turm nennende Freiengeschlecht gelangt sein muß. Versteinerter Zeuge dieser ehemaligen Verbindung «Tierstein–Rüßegg» ist zweifellos der schon oben angezogene, an sich völlig obsolete Artikel der Rüßegger Herrschaftsoffnung von 1423, daß bei Appellationsverweigerung durch den Twingherrn der Rechtszug auf seine Kosten vor das (von einem Grafen von Tierstein präsidierte) Pfalzgericht des Bischofs von Basel gehen solle. – Man könnte sich vorstellen, daß die fernen Tiersteiner zur Zeit der Konsolidierung der habsburgischen Herrschaft im Untersuchungsraum (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) – im Gegensatz zu den [Neu-]Hombergern – ihr Interesse an Sins/Rüßegg verloren, den Kirchensatz Sins den Herren von Baldegg zu Lehen gaben, die Wohnburg Rüßegg mit den dazugehörenden Eigenleuten an die Eschenbacher abtraten und auf unbekannte Weise den Turm Rüßegg mit den dazugehörenden grund-, twing- und

[113] Siehe Anmerkung 91.
[114] Siehe Anmerkung 84.

gerichtsherrlichen Rechten an ein sich in Zukunft nach dieser Herrschaft benennenden Freiengeschlecht überantworteten[115].

Als Zeichen einer beginnenden Konsolidierung der Herrschaft Rüßegg unter den Freien gleichen Namens sind die Tatsachen zu werten, daß seit 1290 ein minister oder Ammann von Rüßegg erwähnt wird[116], ferner daß die Freien von Rüßegg seit 1303 auf der Burg urkunden, somit dort wohnen[116]. – Wir haben schon mehrmals gesehen, daß die Rüßegger im kleinen Raum eine beachtliche Aggressivität entwickeln konnten. So trachteten sie darnach, auf Kosten des habsburg-österreichischen Einflußgebietes ihre nur Reußegg und Sins einschließende «Stammherrschaft» zu vergrößern: Vor 1300 usurpierten sie eine Hälfte von Twing und Bann zu Auw; nach 1306 gelangten auf unbekannte Art die Niedergerichtsrechte zu Aettenschwil an das Haus Rüßegg. – Der Versuch, im nahen Beinwil die Twing- und Niedergerichtsherrschaft zu erringen, schlug allerdings weitgehend fehl[116a].

Für das Ende des 14. Jahrhunderts läßt sich die Herrschaft Rüßegg wie folgt rekonstruieren: Herrschaftszentrum war die gesamte Burg (Turm und Palas) mit dem Gericht bis ans Blut innerhalb des erweiterten «Burggrabens» (Burg und Vorburg). Twing und Bann und Niedergericht mit der Bußenkompetenz bis 3 β erstreckte sich ganz auf die Gemeinden Reußegg, Sins und Aettenschwil, zur Hälfte auf die Gemeinde Auw. Dazu kam das Recht auf Vogtsteuern in den Gemeinden Aettenschwil, Sins, Alikon und Auw und in den Höfen Nötisdorf/Sins, Gennikon/Aettenschwil und Kreyenbüel/Mühlau (Einkünfte: rund 288 β und 6¾ Stuck Getreide). Zur Herrschaft gehörten ferner die Zehnten zu Reußegg und Sins (rund 30 Malter Getreide), ausgenommen die Zehntsplitter des Pfarreizehnten. Dazu kamen das Fahr zu Sins und eine Fischenz in der Reuß. Die grundherrliche Basis bildeten drei Höfe in Reußegg (Zins: rund 25 Stuck Getreide), der Hof Hunwil/Fenkrieden (10½ Stuck), der Hof Wannen/Sins (7 Stuck), schließlich ein Rebgarten, größere Moosflächen und Herrschaftswälder im Twing Reußegg.

Eine «quasiministerialische» Stellung nahmen die alten, nicht die erst 1368 erworbenen, Eigenleute der Freien von Rüßegg ein. Sie stellten

[115] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 1 b, S. 150 ff.

[116] UB Zürich 6 Nr. 2106 (1290). QSG 15/1. 216 (um 1300). Aargauer Urkunden XI Hermetschwil Nr. 16 (1309). QW I/2 Nr. 1036 (1320/21). – Siehe ferner die Anmerkungen 95, 96 und 97.

[116a] Siehe: Zweiter Teil A II Ziffer 1 b, S. 171 f.

nicht nur die Ammänner und Schreiber der Herrschaft, sondern wurden auch vom Kloster Kappel, von der Johanniterkommende Hohenrain und nicht zuletzt von den Freiherren gegen geringe Rekognitionszinse als Zwischenlehenherren mit einer Reihe von bäuerlichen Zinsgütern belehnt.

4. Die Ministerialen

a) Die Herren von Hünenberg[117]

Die Herren von Hünenberg der Linie St. Andreas verfügten in Oberrüti und Dietwil über alte herrschaftliche Positionen, über die wir leider nur sehr ungenügend unterrichtet sind.

Twing und Niedergericht zu *Oberrüti* waren eng mit dem Kirchensatz dieser Eindorfpfarrei gekoppelt. Da über Kirche und Kirchensatz dieses Dorfes bereits alles gesagt ist[118], gilt es hier bloß zu rekapitulieren, wie es sich mit den weltlichen Gütern und Rechten verhielt: Das Eigen an der kleinen Dorfherrschaft Oberrüti scheint nach rückwärts über Peter I. (1239–†1281) hinaus schon den frühesten faßbaren Hünenbergern gehört zu haben. Ein beachtlicher Teil des Grundeigentums gelangte über Peters I. Sohn Hartmann I. (1281–†1287) an des letzteren, mit Heinrich vom Stein verehelichte Tochter Katharina, die 1318 in zwei Verkäufen einen Hof und 23 mittlere und kleinere Güter (Zins rund 60 Stuck) unter Vorbehalt ihres Anteils an Twing und Bann und Kirchensatz an das Kloster Frauenthal veräußerte. Gerichts- und Pfarreirechte zu Oberrüti konzentrierten sich schließlich bei den Nachkommen Peters II. (1293 bis 1335, †1348), Sohn Gottfrieds II. und Enkel Peters I.

Über die Dorfherrschaft der Hünenberger zu *Dietwil* – der Kirchensatz gehörte wenigstens im frühen 14. Jahrhundert einem anderen Geschlecht[119] – sind wir noch weniger gut unterrichtet. Dies liegt zum Teil an der Tatsache, daß sich gerade in diesem Dorf umfangreiches bäuerliches Eigengut befunden haben muß. Sicher ist allein, daß in Dietwil die gleiche Linie der Hünenberger gebot, wie in Oberrüti. 1240 und 1255 erscheint als Zeuge ein Heinricus de Tůtwile, der 1255 als «minister» (Ammann) Peters I. von Hünenberg bezeichnet wird. Das Jahrzeitbuch Dietwil überliefert tatsächlich die Stiftung eines «Heinrich minister von

[117] Siehe: Eleonore M. Staub, Die Herren von Hünenberg (1945). Beiheft 1 der *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte.*

[118] Siehe: Erster Teil A III., S. 135 ff.

[119] Siehe: Erster Teil A IV., S. 137 ff.

Hünenberg».[120] Damit ist unser Wissen über die Herrschaft der Hünenberger für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts schon erschöpft. 1282 bezeugt Gottfried II. den Verkauf bäuerlichen Eigens in Dietwil. Die erwähnte Katharina, Tochter Hartmans I. von Hünenberg, verfügte auch im Twing Dietwil über freies Eigengut, das sie 1317 an das Katharinenkloster Eschenbach verkaufte: Sie trat den Hof zu Körbligen mit, dagegen 4 Schupposen im Dorf Dietwil ohne Twing und Bann an das Kloster ab[121]. 1384 besiegelte Gottfried IV. von Hünenberg einen bäuerlichen Güterverkauf zu Dietwil[122].

Über das eschenbachische Lehen der zur Burg Rüßegg gehörenden *Eigenleute* an die Hünenberger (Lehenverzeichnis von 1283) und den Verkauf dieser Leute an die Freien von Rüßegg (1368) wurde oben berichtet[123].

Den massivsten Einbruch in das Herrschaftsgefüge des oberen Freiamts erwirkte Gottfried II. von Hünenberg von der Linie St. Andreas (1271–1305, †1309), als er 1293 vom Grafenhaus [Neu-]Homberg um 340 Mark die halbe Grundherrschaft *Merenschwand,* die volle Kriminalgerichtsbarkeit über die ganze Herrschaft und den Kirchensatz Merenschwand erwarb. Sein Enkel Gottfried IV. (1328–1384, †1387) rundete 1328 diesen Komplex ab, indem er von der Deutschritterkommende Hitzkirch um 135 Mark den größten Teil der anderen Hälfte der Grundherrschaft erwarb[124]. Diese hohe Herrschaft sollte bis 1394 Eigen der Hünenberger zu St. Andreas bleiben.

Der Vollständigkeit halber sei noch an die Tatsache erinnert, daß seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Vertreter des Hünenberger Zweiges von Arth, später des Zweiges von Hünenberg über den von den Grafen von Tierstein zu Lehen gehenden *Kirchensatz Sins* verfügten[125].

b) Hartmannus dictus Viselere

Als ersten urkundlich genannten Inhaber des kleinen Niedergerichtstwings und des Kirchensatzes der bedeutend größeren Pfarrei Beinwil

[120] UB Zürich 2 Nr. 547 (1240); 3 Nr. 923 (1255). QW I/1 Nr. 425 und 735. Pfarrarchiv Dietwil, Jahrzeitbuch (3. Februar).

[121] QW I/2 Nr. 905.

[122] StLU 562/11293.

[123] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffern 2 und 3, S. 155 und 161.

[124] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 1a, S. 149 f.

[125] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 1 und Zweiter Teil A I Ziffer 1b), S. 123 f und 151.

lernen wir 1293 den Ritter Hartmannus dictus Viselere kennen. Die Herkunft des Ritters ist nicht bekannt, zweifellos verfügten schon seine Vorfahren über diesen kleinen Besitz. «Viselere» (= der Scherzer?) ist vermutlich einer der Scherznamen, die in Adelskreisen recht häufig waren. Hartmann erscheint 1228 als Ministeriale (cliens) des Grafen Rudolf II. von Habsburg[126]. Wie sich nach seinem Tode erweisen sollte, war Hartmann auf unbekannte Weise mit den Dienstmannen von Meisterswang[127] (Ministerialen der Grafen von Habsburg) und von Buochs[128] (Ministerialen des Klosters Engelberg), Schildvettern (Schild mit Wolkenschnitt), verwandt.

Kurz vor seinem um 1238/39 erfolgenden Tode verpfründete sich Hartmann unter Schenkung seiner Güter und Rechte in Beinwil im Kloster Kappel, war jedoch angeblich nicht mehr imstande, eine ordnungsgemäße letztwillige Verfügung zu treffen. Am 20. Januar 1239 bestätigte daher der Bischof von Konstanz, daß zwei Priester die Schenkung Hartmanns («predia et possessiones in Beinwile sitas cum iure patronatus ecclesie cum omni iure dictis prediis, possessionibus et ecclesie prefate intus et extra pertinentibus») eidlich bezeugt hätten. Wie ein Zeugenverhör von 1300 klar erkennen läßt, bestand die Schenkung aus sieben Schupposen zu Beinwil, dem Twing und Bann (districtus) im ganzen Dorf Beinwil und dem Patronatsrecht (ius patronatus) der dortigen Kirche[129].

Die seltsame Art der Besitzesübertragung rief verschiedene, sich an diesem Nachlaß berechtigt glaubende Herren auf den Plan. Das Kloster Kappel versuchte die Angriffe abzuwehren, indem es mit einem offenbar fingierten Rechtsgeschäft den Kirchensatz Beinwil 1242 tauschweise an den Bischof von Konstanz abtrat[130]. Der Streit um diesen Besitz sollte trotzdem bis 1260 dauern.

Bedeutendste Ansprecher waren Ritter Hartmanns ehemalige Dienstherren, die Grafen von Habsburg. 1248 leistete jedoch Graf Rudolf III. nach langem Streit zugunsten des Klosters Verzicht auf diese Güter und

[126] UB Zürich 1 Nr. 446.

[127] Siehe: *Heimatkunde aus dem Seetal 1947*. 38ff. (J. J. Siegrist, Die Herren von Meisterswang).

[128] Siehe: HBLS 2. 433.

[129] UB Zürich 7 Nr. 2577.

[130] UB Zürich 2 Nr. 567; Regest: QW I/1 Nr. 445.

Rechte[131]. – Die Brüder Konrad und Heinrich von Meisterswang scheinen den nichtsahnenden Grafen Hugo II. von Montfort in dieser Angelegenheit vorgeschoben zu haben, der allerdings 1247 dem Kloster Kappel gegenüber erklärte, die beiden Brüder dürften in seinem Namen weder aus lehenrechtlichen noch anderen Gründen ein Recht an den Beinwiler Gütern geltend machen[132]. Die Meisterswanger gaben trotzdem vorderhand keine Ruhe. Noch 1253 versprachen die Grafen Rudolf IV. und Albrecht V. von Habsburg anläßlich eines anderen Rechtsgeschäfts dem Kloster Kappel, ihm wegen der Besitzungen zu Beinwil gegen ihre Dienstmannen, insbesondere gegen C. von Meisterswang, zum Recht zu verhelfen[133]. – In den 1250er Jahren ging Ritter Johannes von Buochs des Kirchensatzes Beinwil wegen gegen Kappel vor. Die Angelegenheit gelangte schließlich vor das bischöfliche Gericht zu Konstanz. Nach wiederholter Verschiebung des Gerichtstermins entschied Konstanz 1257 – bei Ausbleiben der Gegenpartei – auf Grund von Zeugenaussagen zugunsten des Klosters[134]. Die Brüder Heinrich und Johannes von Buochs legten Berufung ein, zogen jedoch 1260 die Appelation zurück und verzichteten auf ihre Ansprüche[135]. – Mit Hilfe eines neuerlichen Tausches mit dem Bischof von Konstanz erhielt das Kloster Kappel den Kirchensatz Beinwil 1269 wieder zurück[136].

c) Geßler von Wiggwil und Meienberg

Der 1250 erstmals genannte Ůlricus Gessylarius de Wicwile (Wiggwil) saß schon 1251 im habsburgischen Städtchen Meienberg, dem neuen Zentrum des Blutgerichtbezirks gleichen Namens[137]. Ulrich Geßler trat mit dieser Übersiedlung fest in habsburgische Dienste und sicherte mit diesem Schritt seiner Nachkommenschaft eine solide Machtbasis. Wie die leider sehr spät einsetzenden Nachrichten zeigen, dürften die Geßler seit alters autonome Vögte über massiertes Gut des Klosters Muri in Wiggwil und damit auch Niederrichter in diesem Dorf gewesen sein.

[131] UB Zürich 2 Nr. 706; Regest: QW I/1 Nr. 564.
[132] UB Zürich 2 Nr. 686.
[133] UB Zürich 2 Nr. 856; Regest: QW I/1 Nr. 686.
[134] UB Zürich 3 Nr. 1016 und 1017; Regest: QW I/1 Nr. 814.
[135] UB Zürich 3 Nr. 1097; Regest: QW I/1 Nr. 870.
[136] UB Zürich 4 Nr. 1423; Regest: I/1 Nr. 1029.
[137] QW I/1 Nr. 623 (1250) und Nr. 654 (1251). – Genealogie der Geßler: W. Merz, *Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Aargau* I 165 (Brunegg).

Gemäß dem Habsburger Urbar von 1306 beanspruchte die Herrschaft Österreich in Wiggwil bloß die Kriminalgerichtsbarkeit («dùb und vrefel»). Über Twing, Bann und Zivilgericht verlautet in habsburgischen Dokumenten vorher und später nichts; das Geßlersche Niedergericht zu Wiggwil kann daher kaum Lehen gewesen sein.

Mit dem Zeugnis, daß in Wiggwil vor der eidgenössischen Zeit ein Untervogt amtierte, nimmt dieser Twing innerhalb des Amts Meienberg eine gewisse Sonderstellung ein: 1379 ist die Rede von einem Vogt Heini Sachs von Wiggwil selig, dessen Tochter Ita Eigenfrau des Klosters Muri war und damals an die Herren von Hünenberg abgetreten wurde[138]. 1412 wurde in Wiggwil zweimal an öffentlicher Straße Gericht gehalten; Gerichtsvorsitzender war das erstemal der Vogt zu Meienberg, das zweitemal Untervogt Bürgi Sachs von Wiggwil[139]. Anläßlich der ebenfalls 1412 erfolgenden Teilung der Geßlerschen Vermögensmasse zwischen den Brüdern Hartman und Wilhelm erhielt Ritter Hartman Geßler u.a. «dz ampt ze Meienberg und die vogtye ze Wigwile».[140] Wie die Herrschaft Rüßegg und die Twinge Beinwil, Dietwil, Oberrüti, Wallenschwil, Winterschwil und Brunnwil bildete somit auch der Twing Wiggwil innerhalb des Amts Meienberg niedergerichtlich eine selbständige Einheit; zweifellos war die Vogtei Wiggwil Eigen der Geßler (Vogteizins: 4½ ℔ und 32 Hühner).

d) Andere Vertreter des niederen Adels

In unserem Untersuchungsgebiet finden sich keine weiteren Angehörigen des Dienstadels, die Inhaber von Niedergerichten waren. Dagegen verfügten weitere Ministerialen über freies Grundeigentum in unserem Untersuchungsgebiet. Der Vollständigkeit halber seien die frühesten Nennungen, die stets von Veräußerungen handeln, aufgezählt.

1230 bestätigte Graf Hartman von Kiburg alle Schenkungen, welche die Eltern seiner Ministerialen Walther und Wernher *von Liela* dem Haus Hohenrain gemacht hatten: Darunter findet sich ein Gut in Wiggwil («in Wichwile ad domum figuli»)[141].

Um 1240 übertrug Ritter Ulrich *von Wangen* dem Kloster Engelberg ein Gut in Alikon («predium in Alinchon solvens porcum valentem 5

[138] UB Zug I Nr. 173.
[139] StAG Urk. Muri 237 und 238.
[140] StLU 99/1545.
[141] UB Zürich I Nr. 454; Regest: QW I/1 Nr. 314.

solidos») samt der Vogtei («cum advocatia plenarie») und erhielt es als persönliches Erblehen zum Zins von 1 β zurück[142].

Die mit den Herren von Hünenberg stammverwandten Herren *von Iberg*, die ihren Burgsitz knapp jenseits der südlichen Meienberger Amtsmarch in der Gemeinde Inwil LU hatten, besaßen vor allem Grundeigentum in Dietwil und Oberrüti. – 1270 verkaufte Heinrich von Iberg die von seiner Schwester Anna erworbenen Besitzungen bei Oberrüti um 30 Mark Silber an das Kloster Frauenthal. 1275 schenkte der gleiche Heinrich mit Frau und Kindern «unser gůt in dem môse, das da lit schùzzin (= zwischen) Tůthwile und der Rùza» (Zins 2 ℔) und «das gut an dem Vare an der Rùza» (10 β) an das Haus Hohenrain. Ein Walther von Iberg verkaufte 1281 dem gleichen Haus Hohenrain um 15¾ ℔ eine ledig eigene Schuppose in Dietwil. 1294 veräußerte Johannes von Iberg sein «vries eigen ze Wannunmatte» (Dietwil) an das Katharinenkloster Eschenbach[143].

1276 verkauften Arnold *von Liebegg* und seine Frau Heilwic 4 Schupposen zu Beinwil um 26 Mark Silber an die Johanniterkommende Hohenrain[144].

Niklaus *von Hertenstein*, der schon 1314 über Grundeigentum in Reußegg verfügt hatte, vergabte 1336 einen 10 Stuck Getreide abwerfenden Hof in diesem Dorf an das Kloster Eschenbach[145].

Erwähnt seien schließlich noch die Herren *von Baldegg*, die bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts das tiersteinische Lehen des Kirchensatzes Sins innehatten[146].

II. Die geistlichen Herren

1. Die Klöster

a) Das Benediktinerkloster Muri

Da der ganze in Betracht fallende Murenser Grundeigentumskomplex im südlichen Freiamt bei den Erörterungen über die Basisrechte der

[142] Gfd 51. 47 Nr. 74; Regest: QW I/1 Nr. 427.
[143] Gfd 3. 125 Nr. 11 (1270); 7. 167 (1294); Regesten: QW I/1 Nr. 1041; I/2 Nr. 79. QW I/1 Nr. 1167 (1275) und Nr. 1341 (1281).
[144] QW I/1 Nr. 1209.
[145] QW I/3 Nr. N 70 (1314), Nr. 139 (1336).
[146] Siehe: Erster Teil A I Ziffer 1 a), S. 123.

habsburgischen Klostervögte nochmals behandelt werden wird, mag hier bloß eine knappe Übersicht folgen. Die Quellen können wie folgt aufgeteilt werden: Gründungsgeschichte des Klosters Muri «Acta Murensia» (Erzählung der Zeit von etwa 1000 bis 1114 mit dem rekonstruierten Güterregister von 1064, Urbar von 1160, Nachträge kurz nach 1160); die päpstlichen Schirmbriefe von 1179, 1189 und 1247[147]; das Habsburgische Urbar von 1306; die lückenhaften Zinsrödel von 1310/15 und das Urbar von 1376/89[148].

Betrachten wir zuerst den nördlichen, in den Pfarreien Beinwil, Muri (Wallenschwil) und Merenschwand gelegenen Murenser Besitz. – Wallenschwil war als Bestandteil der Pfarrei Muri zweifellos ältestes Eigen des Klosters. Die ursprünglich bescheidene Kulturfläche (1160: 2 diurnales cum silvas) wurde im 13./14. Jahrhundert beachtlich ausgebaut. Im Rodelbruchstück von 1310/15 figuriert das Dörfchen nur im Register. 1376/89 besaß Muri in Wallenschwil 18 zu Erblehen ausgegebene Schupposen (Zins: 28 Stuck Getreide, 43¼ β). – In der Pfarrei Beinwil kaufte Propst Burkhard schon 1064 Güter in Brunnwil, die 1160 als 5 diurnales, 1306 als 4 Schupposen bezeichnet wurden (1376/89: 5 Stuck Zins). – Winterschwil findet in der im Jahre 1064 rekonstruierten summarischen Güterliste erste Erwähnung; 1160 wird die Besitzesgröße als «1 mansus» bezeichnet. Das Dorf erscheint sogar in den Papstbriefen von 1189 und 1247, figuriert jedoch in den Rodelbruchstücken von 1310/15 nur im Register. 1376/80 leisteten zwei Huben 14¾ Stuck und 54 β Zins. – Auch Wiggwil (Wecwile) taucht in der Liste von 1064 zum erstenmal auf. Der dortige Besitz wurde 1160 mit 1½ mansi und 6 diurnales angegeben, nach diesem Zeitpunkt vermehrt um ein größeres predium und etwa 20 Jucharten. Dieser ansehnliche, vermutlich auch Mariahalten umfassende Besitz ist in allen drei Papstbriefen zu finden, wurde 1302 um ein kleines Gut vermehrt und warf gemäß Rodel von 1310/15 $104^{1}/_{6}$ Stuck Getreide und 38⅓ β ab (1376/89 noch $70^{2}/_{5}$ Stuck und $25^{1}/_{6}$ β). – Der Hof Horben westlich von Wiggwil auf der Lindenberghöhe wurde kurze Zeit nach 1160 offensichtlich von einheimischen Bauern erworben und meistens vom Kloster selber bewirtschaftet. – Die erst im Rodelbruchstück von 1310/15 erwähnten geringen Güter zu Beinwil (Zins

[147] QSG 3/3. 16–45 (vor und nach 1064), 64–96 (Urbar 1160), 96–100 (Nachträge), 116 bis 123 (Papstbriefe 1179 und 1189). UB Zürich 2 Nr. 657 (Papstbrief 1247).

[148] QSG 14. 142, 143, 144ff. (1306). QW II/3. 330ff., besonders 334f. (1310/15). StAG 5002 (1376/89).

6 7/10 Stuck und 26 β) standen vielleicht ursprünglich im Zusammenhang mit dem predium zu Wiggwil. – In der Pfarrei Merenschwand erscheint nicht näher zu identifizierender Besitz zu Benzenschwil 1064, 1189 und im Register von 1310/15, scheint jedoch unbedeutend gewesen und nach der letzten Erwähnung bald wieder verschwunden zu sein. – Eine nach 1160 errichtete Jahrzeitstiftung für Heinricus de Arestöw zu [Unter-]Rüti (8 ½ Stuck und 14 β von einem mansus) dürfte im 13. Jahrhundert wieder veräußert worden sein.

In Brunnwil, Wallenschwil und Winterschwil verfügte das Kloster Muri seit alters über Twing und Bann und Zivilgericht; das Habsburger Urbar von 1306 zählt denn auch die beiden ersteren Weiler zum Amt Muri, schweigt jedoch über das Dorf Winterschwil. Wohl im Verlaufe des 14. Jahrhunderts wurden Brunnwil und Wallenschwil – ohne Tangierung der niedergerichtlichen Rechte des Klosters – dem Amt Meienberg zugeteilt. Winterschwil und die Höfe Grüt und Grod blieben Bestandteile des Amts Muri.

Auf seine südlichen Besitzungen in den Pfarreien Sins, Oberrüti und Dietwil konnte das Kloster Muri keinen direkten gerichtsherrlichen Einfluß mehr ausüben. – Vor 1064 erwarb Propst Burkhard vermutlich einen Herrenhof (curtis) in Alikon in der Pfarrei Sins. Bis 1160 wurde der dortige Besitz durch die Schenkung eines einheimischen Grundherrengeschlechts um 16 diurnales vermehrt; dazu kamen noch 10 freie Zinsleute (liberi censarii). Das ansehnliche Eigen wurde in allen Papstbriefen aufgeführt, im Habsburger Urbar von 1306 auf 33 Schupposen geschätzt, warf jedoch gemäß Rodelbruchstück von 1310/15 bloß 9 3/8 Stuck und 51 ½ β ab (1376/89: 5 ½ Stuck und 44 ½ β, dazu 1 d Friedschatz von 9 Schupposen). – Bei den 1064 genannten Gütern in Auw handelte es sich vermutlich zum Teil um Zubehören der curtis in Alikon; 1306 wurden 3 Schupposen genannt, die 1310/15 11 7/10 Stuck und etwa 3 β (1376/89: 6 ½ Stuck) abwarfen. – Auch die 1310/15 erstmals erwähnten Hofstättenzinse zu Meienberg dürften mit dem Murenser Besitz in Alikon im Zusammenhang gestanden sein (1376/89: 3 Hofstätten 5 β 4 d, 1 Acker 2 β). – Der 1160 erwähnte mansus in Rüstenschwil war ein Geschenk des Nokerus de Arestow. Die Papstbriefe schweigen über dieses Gut, das gemäß Rodel von 1310/15 bloß 2 4/5 Stuck (1376/89 nur noch ½ Stuck) einbrachte. – Ob der 1160 auftauchende eine diurnalis ad Fare mit der curia in Vare (Fahrhof/Sins) von 1310/15 (1 β Zins) identisch ist, läßt sich nicht entscheiden. – Weiter im Süden gebot Muri

1160 über freie Zinsleute: 6 in Abtwil (Pfarrei Sins) und 4 in Gerenschwil/Fenkrieden (Pfarrei Dietwil); beide Ortschaften werden in Murenser Dokumenten erst wieder im Rodel von 1310/15 erwähnt: Abtwil mit $2^3/_5$ Stuck, 9 d census und 3 β Jahrzeitzins, Gerenschwil mit $7^4/_5$ Stuck und $3^3/_{12}$ β Zins. – Der 1160 als Schenkung des nobilis Chůno de Růdan erwähnte Besitz zu Gumpelsfahr (2 diurnales) verschwindet nachher wieder.

Die auf dem Büelhof zu Aettenschwil stehende Verena-Kapelle (ecclesia) muß zwischen 1160 und 1179 an das Kloster Muri vergabt worden sein. Sie wird in allen Papstbriefen erwähnt und blieb auch später im vollen Eigen des Klosters.

Ausgesprochene Massierungen von altem, in das 11./12. Jahrhundert zurückgehendem Murigut stellen wir vor allem in Alikon und Wiggwil fest. Beide Komplexe gaben Veranlassung zur Errichtung von Vogteizentren. Alikon diente offensichtlich den Grafen von Habsburg als Grundlage zur Ausweitung und Konsolidierung ihrer Macht im südlichen Freiamt. Die Vogtei Wiggwil wurde erblicher Besitz des Geschlechts Geßler.

b) Das Cisterzienserkloster Kappel

Seit 1239 war das Kloster Kappel Eigentümer – 1242–1269 allerdings bloß nominell – von Twing und Kirchensatz Beinwil. Ich habe schon vorn eingehend über die Frühzeit (13. Jahrhundert) dieser kleinen Herrschaft gehandelt[149].

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts geriet das Kloster Kappel wegen seiner Beinwiler Besitzungen in Schwierigkeiten mit den um diese Zeit auch gegenüber den Herzogen von Österreich aggressiven Freiherren von Rüßegg. Die Rüßegger gedachten ihr Niedergerichtsgebiet auszudehnen und warfen ihre Augen u. a. auf das klösterliche Niedergericht zu Beinwil. Die Veranlassung zum Vorgehen der Rüßegger war eher ungewöhnlicher Art. Das Grundeigentum zu Beinwil setzte sich um 1300 aus dem Kirchenwidem und einer Hube des Klosters Kappel, aus einer Hube der Johanniterkommende Hohenrain und aus einer gemischten Hube zusammen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts gelangten die beiden Huben Kappels und Hohenrains als echte Zwischenlehen (nicht als Zinsbauernlehen) gegen einen geringen Rekognitionszins an Vertreter der bereits erwähnten Oberschicht der alten Rüßeggschen Eigenleute (Ammänner,

[149] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 4 b), S. 164 ff.

Schreiber). Damit geboten Leheninhaber über mindestens die Hälfte des Grundeigentums zu Beinwil, über deren Besitz die Freien von Rüßegg verfügen konnten[150]; abgesehen davon, daß sich unter den eigentlichen Zinsbauern auch noch Eigenleute der Freiherren befunden haben dürften. Diese «Vorherrschaft» Rüßeggscher Eigenleute zu Beinwil dürfte die Freiherren veranlaßt haben, den Twing und Bann dieses Dorfes zu beanspruchen. Die Angelegenheit wurde 1303 auf salomonische Art gütlich geregelt: Herman I., Leutpriester der Abtei Zürich, und sein Neffe Markwart I. von Rüßegg anerkannten das Recht des Klosters Kappel auf Twing und Bann zu Beinwil. Das Kloster seinerseits gestand den Freiherren auf deren Bitte hin alle aus Twing und Bann erwachsenden Bußen zu, die von Rüßegger Eigenleuten geschuldet wurden, mit der Bedingung, daß diese Bußen dann auch tatsächlich bezogen würden, andernfalls sollten sie an das Kloster fallen[151].

In der Folge blieb das Kloster Kappel im unangefochtenen Eigentum Beinwils.

c) Andere Klöster

In einem päpstlichen Schirmbrief für das *Kloster Engelberg* von 1236 werden unter den Gütern dieses Gotteshauses auch solche in «Ruty» und «Tuerwile» erwähnt[152]. Tatsache ist, daß 1338 Gut in Dietwil an das Kloster Engelberg vergabt wurde[153], was vielleicht auf schon bestehende klösterliche Positionen in diesem Dorf schließen läßt.

Wie die recht ferne *Prämonstratenserabtei Rüti* ZH zu ihrem Gut in Auw gekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Besitzung war um einen Rekognitionszins von ½ Pfund Wachs an Ulrich I. von Rüßegg ausgetan und wurde 1266 um 1 ℔ an dessen Sohn Markwart I. verkauft[154].

2. *Andere geistliche Institute*

Laut Kelleramtsrodel von 1324 bezog das *Chorherrenstift Beromünster* in Meienberg (1 β 7 d) und in Fenkrieden (2 ½ β) kleine Zinse, deren Herkunft nicht bekannt ist[155].

[150] Rückschlüsse aus folgenden Urkunden: QW I/3 Nr. 223 (1338), Nr. 336 (1340), Nr. 506 a und b (1344). StAG Urk. Muri 77–80 (1348).

[151] UB Zürich 7 Nrn. 2699 und 2700; Regesten: QW I/2 Nr. 331 und 332.

[152] Gfd 51. 33; Regest: QW I/1 Nr. 374.

[153] QW I/3 Nr. 224.

[154] UB Zürich 4 Nr. 1331; Regest: QW I/1 Nr. 987.

[155] QW II/1. 90.

Bedeutend größer war der frühe Einfluß der beiden nahegelegenen Ritterhäuser. Die *Johanniterkommende Hohenrain* hatte schon 1271 Güter in Müswangen LU, Auw, Abtwil und Alikon, deren Bebauer gesamthaft jährlich etwa 40–45 Stuck geleistet haben dürften, um einen Rekognitionszins von 6 β 10 d an zwei Bürger von Meienberg zu Erblehen verliehen[156]. Andere Güter in Eien/Dietwil, Auw und Hindenbuch (unbestimmbar), die einen Jahreszins von 17⅓ Stuck einbrachten, waren 1279 vom Haus Hohenrain gegen einen Rekognitionszins von 2 Viertel Kernen und 8 d an einen andern Meienberger Bürger verliehen[157]. Erst 1342 vernehmen wir vom Hohenrainer Hof Grüt (Amt Muri) in der Pfarrei Beinwil, der einen Jahreszins von 22 Stuck abwarf und um 13 d an einen Bürger zu Bremgarten zu Lehen ging[158].

1256 verzichtete die *Deutschritterkommende Hitzkirch* auf Bitte Ulrich Geßlers gegenüber dem Kloster Frauenthal, dem Geßler sein Erbleiherecht verkauft hatte, auf ihre Eigentums- und Jurisdiktionsrechte an einer Besitzung in Benzenschwil[159]. Zu erwähnen wäre an dieser Stelle noch die halbe Grundherrschaft Merenschwand (deren Ursprünge wir nur hypothetisch ergründen konnten[160]), die Hitzkirch 1328 an Gottfried IV. von Hünenberg verkaufte.

B. Die Grafen von Habsburg

I. Die Habsburger als Vögte des Klosters Muri

In allen älteren Darstellungen über das Haus Habsburg wird das südliche Freiamt unbesehen als althabsburgischer Besitz bezeichnet. Daß in den bisherigen Ausführungen von Habsburg-Österreich kaum die Rede war, dürfte daher den Leser einigermaßen erstaunen.

Ein sicherer Gradmesser für frühe habsburgische Machtpositionen in diesem Gebiet wären in das 11. Jahrhundert zu datierende Schenkungen dieses Grafenhauses an sein nahes Eigen-, später Vogteikloster Muri. Ich rekapituliere: Gründung des Klosters Muri durch die Frühhabsburger um 1027, Weihe der Klosterkirche 1064, Entlassung aus dem Eigen-

[156] QW I/1 Nr. 1071.
[157] QW I/3 Nr. N 39.
[158] QW I/3 Nr. 398.
[159] Gfd 1. 371; QW I/1 Nr. 791.
[160] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffern 1 a), 2 und 4 a), S. 150, 156 f und 164.

klosterverhältnis 1082, Einführung der habsburgischen Erbvogtei um 1085. – Selbstverständlich findet sich verhältnismäßig früher Murenser Besitz in unserem Gebiet – er wurde kursorisch bereits vorn erwähnt[161] –, ob es sich jedoch dabei um frühe Schenkung der ursprünglichen Eigenkirchenherren und spätern Klostervögte gehandelt haben kann, ist gerade bei den bedeutendsten Komplexen weitgehend ausgeschlossen, bei den übrigen Gütern zum Teil fraglich.

Der untersuchte Raum kann in Bezug auf den grundherrlichen Einfluß des Klosters Muri und damit auf die vogtherrliche Gewalt Habsburgs in zwei Längsstreifen eingeteilt werden.

Im breiten Streifen längs der Reuß – von Norden nach Süden handelte es sich um das Gebiet der Herrschaften Merenschwand und Rüßegg und der Twinge Oberrüti und Dietwil – sind mit Ausnahme unbedeutender Besitzungen in [Unter-]Rüti[162], in Benzenschwil[163], und im Hof Gumpelsfahr[164], vielleicht noch im Fahrhof/Sins[164] keine frühen Murenser Güter zu finden: Der Besitz in [Unter-]Rüti ging auf eine gegen Ende des 12. Jahrhunderts in den Acta Murensia nachgetragene Jahrzeitstiftung der Herren von Aristau zurück. In Benzenschwil verfügte Muri schon um 1064 über Einkünfte unbekannter Herkunft, die jedoch im Urbar von 1160 verschwiegen werden, erst wieder im päpstlichen Schirmbrief von 1189 auftauchen, um nach 1310/15 ganz zu verschwinden; selbstverständlich könnte es sich in diesem besonderen Fall auch um verschiedene, zu verschiedenen Zeiten erworbene und verlorene Güter gehandelt haben. Der Besitz in Gumpelsfahr war ein Geschenk des Edelfreien Chuno von Ruda. Von wem das Gut zu Fare stammte, ist nicht bekannt.

Vielleicht mit Ausnahme des Fahrhofes sind diese wenigen Güter dem Kloster Muri später wieder verloren gegangen. Ich schließe aus den spärlichen Fakten, daß in diesem Gebietsstreifen zwischen der Reuß und den ersten westlichen Waldhöhen kein früher Einfluß Habsburgs bestanden haben kann.

Im westlichen Gebietsstreifen am Osthang des Lindenbergs finden wir dagegen altes, zum Teil ältestes Murensergut, das in den Acta Murensia schon im Gründungs- und Frühentwicklungsbericht (ca. 1000–1114), im

[161] Siehe: Zweiter Teil A II Ziffer 1 a), S. 168 ff.
[162] QSG 3/3. 97.
[163] QSG 3/3. 29, 121.
[164] QSG 3/3. 86.

Güterverzeichnis von 1160 und in dessen Nachträgen, ferner in den päpstlichen Schirmbriefen des 12. Jahrhunderts erwähnt wird[165]. Die ersten Güter kaufte Propst Burkhard (um 1055–1065) in Alikon und Brunnwil; ziemlich sicher stammten sie nicht von den Grafen von Habsburg, sonst wäre dies irgendwie vermerkt worden. Im rekonstruierten und daher problematischen summarischen «ersten Güterverzeichnis» des Klosters von 1064 (Weihe der Klosterkirche) erscheinen neben diesen ersten zwei Orten noch Winterschwil, Wiggwil und Auw. Drei Schupposen zu Auw waren 1306 Zubehörde des Komplexes Alikon und wurden in der Zwischenzeit überhaupt nie mehr erwähnt. Erst im Güterverzeichnis von etwa 1160 (mit Nachträgen) erhalten wir zum Teil näheren Aufschluß über die Herkunft dieser ersten und weiterer, zwischen 1064 und 1160 und später erworbener Murenser Besitzungen.

Die Herkunft des mansus zu Winterschwil läßt sich nicht ergründen; frühhabsburgischer Ursprung wäre angesichts der Nähe Muris durchaus möglich. – Die 5 diurnales zu Brunnwil wurden, wie erwähnt, von Propst Burkhard gekauft. – Das ziemlich umfangreiche Gut zu Wiggwil (1 ½ mansi, 6 diurnales und verschiedene kleinere Güter und Einzelparzellen) stammten aus Vergabungen lokaler Kleingrundherren (vor 1160) und aus Verkäufen einiger Wiggwiler Bauern (nach 1160). Der Hof Horben ob Wiggwil wurde erst nach 1160 von einheimischen Bauern erworben. – Wallenschwil gehörte zur ursprünglichen Ausstattung des Klosters, kann somit als frühhabsburgisch bezeichnet werden. – Der mansus in Rüstenschwil war eine Vergabung des Edeln Notker von Aristau. – Die Murenser Güter zu Alikon setzten sich aus der Erwerbung Burkhards – vermutlich ein Herrenhof (= 1 curtis) – und aus der Schenkung einer einheimischen Grundherrenfamilie (16 diurnales) zusammen; dazu kamen noch 10 in diesem Dorf ansässige freie Zinsleute (liberi censarii). – Weiter im Süden besaß Muri 1160 nur Rechte über freie Zinsleute in Abtwil (6) und Gerenschwil/Fenkrieden (4). – Von diesen Murenser Besitzungen wurden nur die Massierungen zu Alikon und Wiggwil in die päpstlichen Schirmbriefe von 1179 und 1189 aufgenommen; Winterschwil erscheint erst im Brief von 1189.

Die schon vorn behandelte Verena-Kapelle Aettenschwil, als deren Zubehörde wir den Büelhof kennen gelernt haben, wird in den Acta Murensia noch nicht genannt. Sie muß mit dem dazugehörenden Hof zwi-

[165] QSG 3/3. 27, 28/29, 86–88, 98/99, 117, 121.

schen etwa 1160 und 1179 von unbekannter Hand an das Kloster Muri vergabt worden sein, wird sie doch in den Papstbriefen von 1179 und 1189 aufgeführt.

Die Aufzählung hat uns gezeigt, daß am Osthang des Lindenbergs frühhabsburgische grundherrliche Einflüsse nur in Winterschwil und Wallenschwil anzunehmen sind; weiter südlich fehlten sie, sind zumindest kaum nachzuweisen. Die bemerkenswerte Ausnahme bildete später Alikon, wo die Grafen wenigstens im 13. Jahrhundert über eine allodiale curia (= Fronhof) verfügten. – Dagegen gab dieser frühe Murenser Besitz den Grafen von Habsburg Gelegenheit, ihre niedergerichtliche Gewalt gestützt auf die Klostervogtei über Muri auf fast diese ganze mit Murenser Streugut durchsetzte Landschaft auszudehnen.

Die Siedlungsbereiche all dieser Güter und Güterkomplexe des Klosters Muri erscheinen im 13./14. Jahrhundert als Abgabenpflichtige Einzelvogteien der habsburgischen Klostervögte[166]. Die Vogteien Winterschwil (Vogteiabgabe 3 Mütt Kernen) und Wallenschwil (13 Mütt Roggen und 13ß)[167] fielen anläßlich der habsburgischen Hausteilung um 1232 an die jüngere Linie (Habsburg-Laufenburg); im Habsburger Urbar von 1306 wird Winterschwil überhaupt nicht, wird Wallenschwil bloß nebenbei als Bestandteil des Hochgerichtsbezirks Muri erwähnt[168]. – Auch die habsburgische Vogtei über den Weiler Brunnwil (1 Mütt Kernen) wird 1306 dem Amt Muri beigezählt[169]. – In allen drei Siedlungen gebot das Kloster Muri als Niederrichter.

Twing und Bann zu Rüstenschwil wurde 1306 von der Herrschaft Österreich beansprucht[170]. – Die offenbar auch auf Auw übergreifende österreichische Vogtei- und Niedergerichtsherrschaft Alikon – 1306 handelte es sich um die Vogtei über 33 Schupposen in Alikon und 3 Schupposen in Auw – erbrachte der Herrschaft zu Vogtrecht 9 Mütt Kernen und zu Vogtsteuer 5 ℔[171] – bei der dauernden Geldverlegenheit der Herzoge häufige Pfandobjekte[172]. Neben Vogtei und Twing und Bann be-

[166] Quellen hauptsächlich im Habsburgischen Urbar von 1306 (QSG 14. 139ff. und 144ff.) und in den zugehörenden früheren habsburgischen Rödeln (QSG 15/1).

[167] QSG 15/1. 760 (Winterschwil), 775 (Wallenschwil). Thommen II. Nr. 435 (Winterschwil).

[168] QSG 14. 143.

[169] QSG 14. 142.

[170] QSG 14. 145.

[171] QSG 14. 146.

[172] QSG 15/1. 52 (um 1273), 118 (1281), 216/17 (um 1300).

saß die Herrschaft, wie erwähnt, in Alikon noch einen Herrenhof, der allerdings vor 1273 vom damaligen Leheninhaber Ulrich II. von Rüßegg wiederrechtlich als Eigen an die Johanniterkommende Hohenrain verkauft wurde[173]. Dem gleichen Freiherrn gelang es, die Hälfte des österreichischen Twing und Bann in Auw zu usurpieren und seiner Herrschaft einzuverleiben[174]. – Die von Twing und Bann losgelöste, sich vermutlich auf Herrschaftsrechte über freie Murenser Zinsleute stützende Vogtei über Abtwil und Fenkrieden (10 Mütt Kernen Vogtsteuer) muß schon vor 1306 als Lehen weitergegeben worden sein; sie findet erst 1415, anläßlich des Übergangs des Amts Meienberg an Luzern, Erwähnung[175]. 1306 verfügte die Herrschaft allein in Abtwil über Twing und Bann; in Fenkrieden gehörte diese Gerechtsame einem anderen nicht genannten Inhaber[176]. – Möglicherweise aufgrund der Vogtei über den Murenser Kapellenhof auf dem Büel beansprucht die Herrschaft 1306 auch in Aettenschwil Twing und Bann[176], trotzdem dort offenbar bedeutendere Vogteirechte zur Herrschaft Rüßegg gehörten; tatsächlich erscheint später dieses Niedergericht als Bestandteil der erwähnten Herrschaft[177].

Eine besondere Stellung nahm die schon oben erwähnte Vogtei Wiggwil ein (1415: 4½ ℔ und 32 Hühner Vogteizins). Vogtei und Niedergericht müssen schon sehr früh zu Eigen an die Geßler von Wiggwil oder deren Rechtsvorfahren gelangt sein. Tatsächlich beanspruchte die Herrschaft 1306 in diesem Dorf nur die hohe Gerichtsbarkeit[178].

Die Übersicht über die Vogtei- und Niedergerichtsrechte der Grafen von Habsburg als Murenser Klostervögte zeigt deutlich, daß bloße Vogteirechte zu wenig stark waren, um in dem nicht zur Reichsvogtei Muri gehörenden südlichen Freiamt die volle Hoheit (Blutgericht und Landeshoheit) nicht nur über die eigenen Vogteigebiete, sondern auch über die fremden allodialen Niedergerichtsbezirke zu erringen. Dazu bedurfte es zusätzlich noch der gräflichen Gewalt.

[173] QSG 15/1. 216/17 (um 1300 erwähnt).
[174] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 3, S. 160 und 162.
[175] StLU Cod. 6855. 44ff.
[176] QSG 14. 145.
[177] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 3, S. 162.
[178] Siehe: Zweiter Teil A I Ziffer 4 c), S. 166 f.

II. Das Amt Meienberg

Zur reibungsloseren Handhabung der Grafengewalt (comitatus), d.h. der Gerichtsbarkeit und «Staatsgewalt» über die vollfreie, Allod besitzende Bevölkerung im Aar-Gau, dürfte das Territorium dieses Gebiets, zu dem auch das südliche Freiamt gehörte, schon im 11./12. Jahrhundert in Unterbezirke aufgeteilt gewesen sein. – Der gräfliche Herrschaftsbereich war zudem durchsetzt von immunen, zum Teil oder ganz von der öffentlichen Rechtspflege befreiten «grafschaftsgleichen oder -ähnlichen» Reichsvogteien, die eigene Gerichtsbezirke bildeten (in der Nähe finden wir die Reichsvogteien Muri, Beromünster und Luzern) und von Grundherrschaften fremder gräflicher Familien, die hohe Gerichtsrechte beanspruchten (z.B. die Grafen von Homberg in der späteren Herrschaft Merenschwand). – Im 11./12. Jahrhundert erfolgte ferner gestützt auf die Landfriedensgesetzgebung des Reiches die Kriminalisierung des vorher vorwiegend auf Sühne durch Bußen abgestützten Strafrechts. Mit der damit verbundenen Ausdehnung der «öffentlichen» Strafjustiz auf die gesamte Bevölkerung, auch auf die erbliches Recht an Grund und Boden gewinnenden Unfreien, wurden die oben erwähnten territorialen Gebilde (Unterbezirke der Grafschaft, Reichsvogteien, größere fremdgräfliche Grundherrschaften) zu Blutgerichtsbezirken. Eine dieser Blutgerichtseinheiten war das Gebiet des späteren Amts Meienberg.

Beim Zerfall der alten Grafschaft im Aar-Gau nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172) dienten zweifellos diese Blutgerichtseinheiten als Grundlage für die durch Kaiser Friedrich I. 1173 vorgenommene Verteilung des Territoriums. Nutznießer der Teilung waren vor allem der Kaisersohn Otto, Pfalzgraf von Burgund, und die Grafen von Habsburg. Zum Anteil des Hauses Habsburg gehörte zweifellos das Gebiet des späteren Amts Meienberg. Einen selbständigen Blutgerichtsbezirk bildete vermutlich schon damals die Grundherrschaft Merenschwand der Grafen von Homberg.

Der erwähnte Zerfall der alten Grafschaft im Aar-Gau hatte im weiteren das Auseinanderfallen von Blutgerichten und Grafenrechten zur Folge. Die «eigentlichen» Grafenrechte gingen in der «modernen» Form der Landgrafschaft wohl schon 1173 an Habsburg über. Ausdrücklich bezeugt ist die Tatsache der habsburgischen Inhaberschaft der land-

gräflichen Rechte allerdings erst 1238/39[179]. In dieser Landgrafschaft im Aar-Gau, der auch der mittlere Teil des westlichen Zürich-Gaus zugeschlagen wurde, bezogen sich die gräflichen Rechte nur noch auf die Gerichtsbarkeit über die privilegierten Stände (Adel, Klerus, Stadtbürger, wenige reiche vollfreie Bauern).

Im untersuchten Raum verfügten die Grafen von Habsburg – Landgrafen, Blutrichter und Vögte in Personalunion – in Alikon über eine ausgesprochen starke Stellung, gehörte ihnen doch dort neben Vogtei und Niedergericht zusätzlich noch ein vielleicht von den gräflichen Vorgängern übernommener Fronhof (curia) zu Eigen[180]. Gerade die Existenz dieser curia läßt uns vermuten, daß das ursprüngliche Verwaltungs- und Gerichtszentrum des seit etwa 1250 «Amt Meienberg» genannten Hochgerichtsbezirks in Alikon zu suchen ist; tatsächlich findet sich später der Galgen dieses Amts im Gemeindebann Alikon, etwa 600 Meter südöstlich des eigentlichen oberen Dorfes.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Zeit der letzten bedeutsamen Städtegründungswelle, genügte einem gräflichen Herrn ein unbefestigter Hof kaum mehr als Zentrum eines Hochgerichtsamtes. Die Grafen von Habsburg errichteten daher im äußersten Ostteil des Twings Alikon vor 1247 auf einem vermutlich zur gemeinen Mark gehörenden Geländesporn zwischen den sich vereinigenden Bächen von Auw und Alikon das an einer wichtigen Nord-Süd-Straße gelegene castrum/oppidum (= befestigte Stadtsiedlung) Meienberg (Meigenberch/Meginberc)[181]. Erstes Bauwerk war vermutlich der massive, über 10 Meter im Geviert messende, in den Westteil der Stadtmauer einbezogene Turm[182].

[179] QW I/1 Nr. 388 (Habsburgischer «Nachteilungsvertrag»).

[180] QSG 15/1. 216/17 (um 1300). Wie wir bereits gesehen haben, gelangte diese curia als Lehen an die ersten urkundlich faßbaren Freien von Rüßegg. Ulrich II. von Rüßegg verkaufte dieses Lehen vor 1273 widerrechtlich zu Eigen an die Johanniterkommende Hohenrain; somit dürfte diese curia den Kern des rund 40 ha faßenden späteren Hohenrainerhofes zu Alikon gebildet haben (StAG 4234 [1746]).

[181] Castrum: UB Zürich 2 Nr. 686 (1247); 3 Nr. 938 (1255). Oppidum: UB Zürich 4 Nr. 1331 (1266). QW I/1 Nr. 1078 (1272). Gfd 29. 335 (1278). Um 1273 wurde die Kleinstadt Meienberg sogar hochtrabend als «civitas», wurden die Hofstätten («areae») als «curtes» bezeichnet (QSG 15/1. 52).

[182] Vgl. R. Bosch, *Die Burgen und Schlösser des Kantons Aargau* (1949). 95f. (Meienberg). Ob der Name «Altenburg» (1634: «die alt Burg») der westlich an Turm und Stadtmauer anschließenden Flur auf ebendiesen Turm zurückgeht, ist ungewiß, da dort anscheinend noch nie sondiert wurde (Bosch, a. a. O. 112 unter «Scharfenstein»).

Die eigentliche ummauerte Stadtsiedlung lag auf dem kleinen, im Osten durch einen tiefen künstlichen Graben unterbrochenen Hochplateau. Nördlich des Mauerrings, in der «Owe ze Meyenberg», lagen weitere Hofstätten an der Landstraße und am Auwer Bach (Mühlen), die ebenfalls zur Stadt gezählt wurden[183].

Nach der Stadtgründung belehnten die Grafen von Habsburg die ersten urkundlich faßbaren Freien von Rüßegg mit der nicht mehr benötigten curia zu Alikon. Ulrich II. von Rüßegg verkaufte dieses Lehen vor 1273 widerrechtlich zu Eigen an die Johanniterkommende Hohenrain; wir dürfen deshalb vermuten, daß diese curia den Kern des rund 40 ha fassenden späteren Hohenrainerhofes zu Alikon gebildet hat[184].

Versuchen wir mit unserem kärglichen, zum Teil aus dem 15. Jahrhundert stammenden Quellenmaterial die «stat ze Meyemberg, die der grafen von Habsburg eigen ist» (1306)[185], kurz zu würdigen.

Einerseits war Meienberg eine sehr rudimentäre Stadt: Sie besaß weder einen eigentlichen Stadtbann – dieser bestand außerhalb der Mauern und der Hofstätten in der «Owe» anscheinend nur aus den beiden inneren Halden der erwähnten Bäche und dem westlichen Stadtgraben – noch einen Friedkreis, der einen höheren Frieden innerhalb des städtischen Siedlungsraums umgrenzt hätte. Einen gewissen Ersatz für den fehlenden «Umschwung» boten sehr weitgehende Weide- und Beholzungsrechte in den umliegenden habsburgischen Niedergerichtstwingen Auw, Alikon, Aettenschwil und Abtwil, wie auch die Einflußnahme auf die Bestellung der dortigen Flurbeamten (Forster und Hirte). Stier und Eber Meienbergs sollten eine halbe Meile rund um die Stadt (ob auch in der Herrschaft Rüßegg?) frei weiden dürfen[186]. Meienberg trägt somit stark bäuerliche Züge. Kein Wunder, daß von einem Wochenmarkt nicht, dagegen noch um 1300 von zwei Mühlen die Rede ist[187]. Meienberg verfügte offensichtlich über keine eigentliche Selbstverwaltung, wir hören denn auch weder von einem Rat, noch von einem ausdrücklich verliehenen Stadtrecht. Ein Stadtsiegel ist nicht überliefert, dagegen besaß der einzige, erst im 14. Jahrhundert genannte Schultheiß zu Meienberg, auf den zurückzukommen sein wird, ein auf sein Amt Bezug nehmendes persönliches Siegel.

[183] QSG 14. 146 (1306).
[184] QSG 15/1. 216/17.
[185] Siehe Anmerkung 183.
[186] StLU 99/1548 (1416, Kundschaft).
[187] QSG 15/1. 215/16.

Auffallend sind rechtlich die burgähnlichen Züge Meienbergs. Zweifellos im Zusammenhang mit dem Turm standen zwei um 1300 klar erkennbare habsburgische Burglehen zu Meienberg: Das Burglehen Hartmans II. von Baldegg war mit 1 Mark Einkünften in Nidingen (Wey/Muri) verbunden; um 1300 verfügten Hartmans Söhne Hartman III., Hartman IV. und Markwart III. über diesen kleinen Pflichten- und Rechtekomplex[188]. – Das zweite Burglehen, zu dem 1 Mark Einkünfte in Isenbergschwil (Geltwil) gehörte, war vor 1281 in der Hand Peters I. von Hünenberg. Nachfolger Peters waren seit 1281 seine Söhne Hartman I. und Gottfried II., nach 1287 Gottfried II. allein, seit etwa 1309 des letzteren Söhne Peter II., Gottfried III. und Hartman II.[189]. – Beide Ministerialengeschlechter hatten eindeutige Interessen im südlichen Freiamt: Die Baldegger waren Leheninhaber des tiersteinischen Kirchensatzes Sins. Die Hünenberger waren frühe Twingherren zu Oberrüti und Dietwil, schließlich seit 1293 Inhaber der Hochgerichtsherrschaft Merenschwand. – Zweites burgähnliches Merkmal war die Tatsache, daß das ganze Amt an die Befestigungen der Stadt – wie an eine landesherrliche Burg – unentgeltlich Bauholz zu liefern und auf eigene Kosten Holz und Steine zu transportieren hatte[190].

Immerhin läßt Meienberg echte Züge einer Stadt erkennen: Die natürlich auch für Burgen typische Befestigung – unabdingbares Element der eigentlichen Stadt – war in Meienberg vorhanden[191]. – Der Wohnraum Meienbergs innerhalb der Mauern und in der Siedlung «extra muros» war in Hofstätten aufgeteilt, die der Herrschaft gesamthaft 14 β Zins zu leisten hatten[192]. – Die ursprünglich offenbar allgemein als «servi» be-

[188] QSG 15/1. 215.

[189] QSG 15/1. 110 (1281), 215 (um 1300). QW II/2. 305 (1283). UB Zürich 8 Nr. 2967 (1309).

[190] Siehe Anmerkung 186.

[191] Ein kleines Stück der Umfassungsmauer ist heute noch erhalten. Vgl. ferner Anmerkung 198.

[192] QSG 14. 146 (1306); 15/1. 52 (um 1273), 215 (um 1300). Bei der Annahme eines Zinses von 6 d für eine ganze Hofstätte kommen wir auf die verhältnismäßig hohe Zahl von 28 Hofstätten. – Drei offenbar mit dem Murenser Gut zu Alikon im Zusammenhang stehende Hofstätten außerhalb der Mauern waren Eigen des Klosters Muri: 1310/15 zusammen mit den Geldzinsen zu Auw erwähnt: «de censibus arearum in Meienberg» (QW II/3. 334). 1376/89: «Item das steinin hus und das holtzin hus bi des Geßlers schùr giltet 5 β, --- Item die hofstat under der schùr Gerungs Ammans giltet 4 d --- (StAG 5002. 58).

zeichneten Stadtsäßen[193], erscheinen urkundlich seit 1258 als «cives/burger».[194] – Trotz des Fehlens eines Friedkreises wurde noch 1415 in Bezug auf Frevelbußen zwischen Stadt und Amt ein deutlicher Unterschied gemacht: In der Stadt fielen 3 ℔ an den Vogt, 3 ℔ an den Geschädigten («sëcher») und ½ ℔ an die Stadt; im Amt außerhalb der Stadt bezog der Vogt 9 ℔ («drivalt bůß») und der Geschädigte 3 ℔[194a]. – Meienberg wurde schon bald nach der Gründung (erstmals 1255) als Platz für das Einlager bei Giselschaftsverpflichtungen bezeichnet[195]; in dieser Frühzeit war die Erfüllung der Giselschaftsbürgschaft nur in städtischen Wirtshäusern möglich.

Es scheint überhaupt, daß die Kleinstadt Meienberg im Verlaufe des 14. Jahrhunderts langsam einem etwas städtischeren Habitus zustrebte. An der Spitze der ursprünglich vom Vogt des Amtes verwalteten Stadt erscheint 1339–1343 ein Schultheis Ulrich Eschibach[196]. – Als u.a. die Städte der österreichischen Vorlande 1367 gelobten, den Vertrag zwischen dem kaiserlich-königlichen Haus Luxemburg und den Herzogen von Österreich einzuhalten, wurde auch Meienberg unter den zahlreichen Städten aufgeführt, siegelte allerdings nicht [197]. – 1372 bemühten sich die Herzoge von Österreich um den Ausbau der Befestigungen Meienbergs, indem sie zu diesem Zweck den Pfandinhabern von Stadt und Amt Meienberg, Ulrich Geßler und seinem Sohn Heinrich, 300 weitere Gulden auf das Pfand schlugen[198].

Im Sempacherkrieg wurde unser Kleinstädtchen zerstört und erholte sich nie mehr von diesem Schlag. Meienberg war offenbar derartig geschädigt, daß Vogt Heinrich Geßler 1403 Stadt und Amt in Beziehung auf Steuern, Dienste und Bräuche vorerst auf fünf Jahre einander gleichstellte. Die den Holzhau und Weidgang betreffenden Vorrechte sollten dem Städtchen jedoch erhalten bleiben[199]. Immerhin blieb die

[193] UB Zürich 2 Nr. 823 (1251).

[194] UB Zürich 3 Nr. 1031 (1258); 6 Nr. 2106 (1290). QSG 14. 146 (1306). QW I/1 Nr. 1071 (1271); I/3 Nr. N 39 (1279).

[194a] StLU Cod. 6855. 44/45.

[195] UB Zürich 3 Nr. 938 (1255); 6 Nr. 2383 (1296). QW I/1 Nr. 1078 (1272?).

[196] QW I/3 Nr. 294 (1339), Nr. 331 (1340), Nr. 420 (1342). Nach 1342 scheint dieser Verselbständigungsversuch wieder abgebrochen worden zu sein.

[197] Thommen I Nr. 747.

[198] Thommen II Nr. 18: «---, die (d.h. die 300 Gulden) si an der egenanten unser stat ze Mayenberg verpuwen sullen, an welichem puw da das allernotdurftigest ist».

[199] StLU 99/1542.

«heruntergekommene» Zwergstadt auch nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen zuerst unter Luzern (1415–1425) und schließlich unter den sechs, später sieben Orten (seit 1425) Verwaltungs- und Gerichtszentrum des Amts gleichen Namens[200].

Das «officium (= Amt) Meiienberch» findet in den Quellen um 1273 erste Erwähnung[201]. 1281, anläßlich der Aufnahme eines Pfandrodels, scheint es dem Amt Zug unterstellt gewesen zu sein; möglicherweise sind jedoch die wenigen Meienberger Posten (2) dieser Aufstellung einfach unter Zug eingetragen worden, weil die Ausfertigung des Rodels in dieser Stadt erfolgte[202]. Auch später erscheint unser Amt stets als selbständige Gerichts- und Verwaltungseinheit.

Verläßliche und zusammenfassende Kunde über die habsburgischen Rechte im Amt Meienberg gibt uns erst das große Urbar König Albrechts von 1306[203], das allerdings damals den Blutgerichtssprengel Meienberg mit einem umfassenderen, bald wieder zerfallenden größeren Verwaltungsbezirk Meienberg kombinierte. Diese Verwaltungseinheit umfaßte neben dem eigentlichen Amt Meienberg noch die Orte und Höfe Dierikon LU, Root LU und Mättenwil (Ballwil) LU, die Murenser Grundherrschaft Gangolzwil und Zwyern (Risch) ZG, ferner das Freiamt Affoltern ZH. Uns interessiert hier nur das eigentliche Hochgerichtsamt Meienberg, dessen Grenzen die 1306 offensichtlich dem Amt Muri zugezählten kleinen Twinge Brunnwil und Wallenschwil noch nicht umfaßten, das anderseits scharf gegen die hochgerichtliche Grundherrschaft Merenschwand abgegrenzt war.

Die Grafen von Habsburg besaßen das ganze Hoch- und Blutgericht – die Kriminalgerichtsbarkeit («dùb und vrefel» = Gericht über Diebstahl und Freveltaten) – im ganzen Amt zu Eigen. Das Niedergericht – Twing- und Zivilgericht («twing und bann») – stand dem Haus Habsburg nur in den Twingen Rüstenschwil, Auw (½), Alikon, Aettenschwil und Abtwil und in der Stadt Meienberg zu. Mit der Herrschaftsgewalt verbundene Vogteirechte machten sich 1306 nur in Alikon und Auw bemerkbar:

[200] Zur Eroberung der später so genannten «Freien Ämter» siehe: J. J. Siegrist, Die Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415, in *Festschrift Karl Schib* (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45/1968).

[201] QSG 15/1. 52.

[202] QSG 15/1. 118.

[203] QSG 14. 144–149. Vgl. dazu StLU Cod. 6855. 44/45 (1415).

33 Schupposen in Alikon und 3 Schupposen in Auw erbrachten Einkünfte von 9 Mütt Kernen und 5 ℔. – In der Stadt Meienberg bezog Habsburg folgende Zinseinkünfte: von einem Acker und einem Baumgarten (ehemalige Schodollers Mühle) 1 Mütt Kernen und 4 Roßeisen; von einer Mühle 1 Pfund Pfeffer; von den Hofstätten zu Meienberg 14 β. – Die mit dem Hochgericht im Zusammenhang stehende allgemeine, im Verlaufe des 14. Jahrhunderts fixierte Steuer betrug 1306 für die Stadt bloß 5 ℔, da ein Teil der Bürger damals brandgeschädigt war; später erhöhte sich der Steuerbetrag wieder auf 10 ℔. Die Steuer aller Landgemeinden des Amtes (vielleicht damals noch mit Einschluß von Root und Mättenwil) warf 1306 16–18 ℔ ab; später blieb der Steuerbetrag auf 16 ℔ festgesetzt.

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die aus Vogtei über Murigut und aus den gräflichen Rechten herausgewachsenen wesentlichen Herrschaftsbestandteile Habsburgs im Amt Meienberg sich 1306 aus Eigentum an der Stadt Meienberg, aus dem Hoch- und Blutgericht, aus einem beschränkten Niedergerichtsbereich und aus dem Steuerrecht in Stadt und Amt zusammensetzten.

1359 verpfändete Herzog Rudolf dem getreuen Ulrich Geßler u.a. «unser stat Meygenberg in Ergô mit lùten und gûtern, mit gerichten twing und gemeinlich mit aller zûgehörung klein und groz».[204] 1415, im Verlaufe der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen, besetzte Luzern das Amt Meienberg, ließ unverzüglich eine Liste der Rechte und Einkünfte aufnehmen, mußte dieses Amt jedoch 1425 auf Betreiben der fünf Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in den gemeinsamen sechsörtigen Besitz überführen. Seither bildete das ehemals habsburgische Amt Meienberg den südlichsten Teil der gemeinen Vogtei, die seit dem 16. Jahrhundert «Freie Ämter» genannt wurde[205].

Zusammenfassung

Die auf reichlich lückenhaftem Quellenmaterial und auf einer Reihe von Arbeitshypothesen gründende Untersuchung bricht bei diesem eher unbefriedigenden und vorläufigen Forschungsstand ab. Immerhin hat

[204] Thommen I Nr. 633.
[205] Siehe Anmerkung 200.

diese vielleicht etwas mühsam zu lesende Arbeit einige Erkenntnisse gebracht und Denkanstöße vermittelt, welche die Lokalgeschichte anregen und ihr weiterhelfen können.

Ein wichtiger Beitrag scheint mir die Herauspräparierung der spätmittelalterlichen Pfarrei- und Zehntverhältnisse der Kirchhöre Sins zu sein, läßt sie doch die Strukturen einer hoch- und frühmittelalterlichen Großpfarrei erahnen[206].

Mit dieser Großpfarrei Sins hängt anderseits das Problem der frühen Geltung der Grafen von Homberg und Tierstein im untersuchten Raum eng zusammen. Trotz der bruchstückhaften Überlieferung kann die Herrschaft dieses Hochadelsgeschlechts und deren Weiterentwicklung einigermaßen abgesteckt werden: Im südlichen Teil sollten die Tiersteiner ihre Bedeutung erst verlieren, als das alle Stände erfassende Blutgericht allgemeine Geltung erhielt und in die Hände der Grafen von Habsburg gelangte; im kleineren nördlichen Abschnitt entstand um diese Zeit die hochgerichtlich geschlossene Grundherrschaft der Grafen von Homberg. Die merkwürdige Durchdringung gerade dieser Herrschaft Merenschwand mit grundherrlichen und niedergerichtlichen Rechten der Freien von Eschenbach-Schnabelburg muß vorläufig einfach als Faktum hingenommen, kann nicht weiter erklärt werden.

Weitere wichtige Erkenntnis – oder Arbeitshypothese – ist das verhältnismäßig späte, sich auf keine Urpfarrei und kaum auf Allod abstützende Auftreten der Grafen von Habsburg im südlichen Freiamt. Sie erscheinen anfänglich in der «abgeleiteten» Form von Vögten über das Kloster Muri und erst nachträglich, nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1172), als Inhaber der gräflichen Rechte und Organisatoren der Staatsgewalt im untersuchten Raum. Erst auf ihre Bemühungen geht denn auch das castrum/oppidum Meienberg zurück, das dem Blutgerichtsamt Zentrum und Namen gegeben hat.

Gestützt auf einige neuinterpretierte Quellen muß die Genealogie der Freien von Rüßegg um zwei frühe Nennungen beschnitten werden. Das urkundliche Auftreten dieser Freiherren im südlichen Freiamt beginnt erst nach den 1230er Jahren, also sehr spät. Die zwischen den Grafen von Tierstein und den Grafen von Habsburg eine merkwürdige Zwischenstellug einnehmenden Rüßegger scheinen nie so recht «auf den grünen Zweig» gekommen zu sein – trotzdem sie sich gerade um das Jahr 1300

[206] Siehe Karte 1.

kräftig um die Ausweitung ihrer Positionen im erforschten Gebiet bemühten. Ob nicht Ulrich II. von Rüßegg Landrichter im Aar- und Zürich-Gau und Reichsvogt zu Zürich wurde, eben weil er keine rechte Hausmacht hinter sich hatte? Mit der «Entthronung» der Freien von Rüßegg erhält auch die Herrschaft Rüßegg eine neue Wertung; es erweist sich, daß sie vermutlich im Kern auf tiersteinisches Allod zurückgeht und ihre endgültige Form erst sehr spät erhalten hat.

Erstaunlich früh stoßen wir in Oberrüti und Dietwil auf Anzeichen allodialer Positionen der ministerialischen Herren von Hünenberg. Die Hünenberger waren ein weitverzweigtes und wohlhabendes Geschlecht, das befähigt war, in unserem Gebiet 1293 die hochadeligen [Neu-]Homberger in der Herrschaft Merenschwand abzulösen. – Als weitere, über mehr oder weniger ausgeprägte eigene Kleinherrschaften gebietende Angehörige des niederen Adels finden wir die Geßler zu Wiggwil und den kaum faßbaren, vom Kloster Kappel abgelösten Ritter Hartmann Viseler zu Beinwil.

In einer Karte ist das ganze Herrschaftsgefüge für das Jahr 1306 zusammengestellt[207].

Wenig hören wir in diesem Bericht von genossenschaftlichen Zusammenschlüssen der Landbevölkerung: Die selbstverständlich vorhandene Dorfgemeinde ist im 14. Jahrhundert im oberen Freiamt urkundlich einfach noch nicht faßbar; dagegen konnte wenigstens am Rande die Kirchgemeinde, die Genossenschaft der Pfarreipflichtigen, gewürdigt werden.

Von den erarbeiteten Erkenntnissen aus – diese vertiefend – in die neuere Zeit vorzudringen, ist Sache der lokalen Geschichtsforschung. – Für ein tieferes, auch die Sprachwissenschaft einschließendes, Vordringen in die früh- und hochmittelalterliche Zeit wird, angesichts der sehr spärlich werdenden Quellen, ein großräumigeres Untersuchungsgebiet benötigt. Im Hintergrund dieses größeren Raumes stehen die Überlieferungen der Acta Murensia, deren Neuinterpretation einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben soll.

[207] Siehe Karte 2.

Exkurs: Zur Genealogie der Freien von Rüßegg[208]

Die Genealogie der Freien von Rüßegg enthält für die Frühzeit einige offensichtliche Ungereimtheiten, die es freizulegen und auszumerzen gilt.

Wie ein erratischer Block ragt der angebliche «Urahne» der Freien von Rüßegg, der in den Acta Murensia erwähnte «Richwinus de Risseka», aus der Vergangenheit heraus. Wie uns die in später Abschrift (14. Jahrhundert) überlieferte Gründungsgeschichte des habsburgischen Hausklosters Muri von etwa 1160 berichtet, amtete Richwin als zweiter und letzter «Freivogt» dieses Gotteshauses. Auf Drängen des Klostergründergeschlechts und der Konventualen verzichtete er um 1085, gegen die Abtretung eines habsburgischen Allods genannt Schwarzenberg (im Breisgau bei Waldkirch oder im Elsaß?), zugunsten des Hauses Habsburg auf sein Vogteirecht[209]. Angesichts der unten zu beweisenden Tatsache, daß das Geschlecht der Freien von Rüßegg ohnehin erst seit nach 1233 urkundlich als regionaler Machtfaktor in Erscheinung tritt, muß es fraglich erscheinen, ob dieser Richwin überhaupt zu den Rüßeggern gezählt werden kann. Dazu kommt der beachtliche Umstand, daß in der einzig vorhandenen, aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Abschrift der um 1160 verfaßten «Acta Fundationis Murensis Monasterii» (kurz: Acta Murensia) in der ursprünglichen Schrift «Richwinus de Asseka» steht[210]; das Anfangs-A wurde von gleicher oder späterer Hand mit einem R überdeckt, was streng genommen zur unmöglichen Form «Rsseka» führt. Es ist interessant festzustellen, daß alle frühen Herausgeber der Acta im Druck: u.a. Peireskius (1618)[211], Eccard (1721)[212], Hergott (1737)[213] und Kopp (1750)[214] ohne

[208] Stammtafel: Siehe Anmerkung 89.

[209] QSG 3/3. 35 f. Als Abfindung für die Vogtei über ein schon ziemlich reich dotiertes Kloster kämen die damals noch kaum existierenden Schwarzenberg ob Malters LU oder Schwarzenberg bei Gontenschwil AG nicht in Frage. Möglich wäre durchaus Schwarzenberg in Breisgau, seit dem 12. Jahrhundert Sitz der Freivögte des Klosters Waldkirch (vgl. Zweiter Teil A I Ziffer 2).

[210] StAG 4947, beschriebener Teil fol. 9.

[211] [Peireskius], Origines Murensis Monasterii (1618), S. 17.

[212] Jo. Georgius Eccard, Origines serenissimae ac potentissimae Familiae Habsburgo-Austriacae (1721), S. 203 ff: Acta Fundationis Murensis Monasterii, Spalte 210.

[213] Marquart Hergott, Genealogia diplomatica augustae Gentis Habsburgicae I (1737), S. 299 ff, bes. 307.

[214] Fridolin Kopp, Vindiciae Actorum Murensium (1750), Anhang (mit besonderer Paginierung): Acta Fundationis Murensis Monasterii, Spalte 25.

weiteren Kommentar «Asseka» drucken ließen. Erst im 19. Jahrhundert, als man sich intensiver um die Landes- und Regionalgeschichte zu kümmern begann, wurde Richwin für die Freien von Rüßegg beansprucht[215]. Martin Kiem, der bisher letzte Editor der Acta Murensia, schloß sich dieser Meinung an, er ging jedoch dabei noch weiter, indem er die Korrekturhand «Ri» schreiben «ließ»,[216] was eindeutig nicht den Tatsachen entspricht.

Es ist durchaus möglich, daß der Abschreiber der Acta des 14. Jahrhunderts, ebenfalls aus regionalhistorischen Gründen, das A der Vorlage nachträglich in ein R korrigiert hat, weil zu seiner Zeit keine «Asseka» bekannt waren, die «Rüssecca» jedoch immer noch eine Rolle spielten. Ob der Richwinus von 1085 ein früher Angehöriger des spätmittelalterlichen Geschlechts der Freien von Rüßegg gewesen sein kann, bleibt somit auf alle Fälle fraglich und hängt von weiteren frühen Nachrichten über dieses Freiengeschlecht ab.

In der bisher akzeptierten Genealogie der Rüßegger prangt als erster bedeutender Vertreter Ulrich I. (1205–1263), angeblich schon 1205 Vikar des Herzogs Berchtold V. von Zähringen zu Zürich, 1257 Landrichter im Aar-Gau. Bei der berechtigten Annahme, daß ein zähringischer Vikar in Zürich kein Jüngling gewesen sein kann, übersteigen diese Lebensdaten die physiologischen Möglichkeiten ganz erheblich. Bei der näheren Untersuchung des Faktums von 1205 stellt sich heraus, daß einerseits der Bearbeiter der Genealogie der Freien von Rüßegg auf Trutpertus Neugart[217] verweist, daß anderseits aber Neugart keinen Quellennachweis erbringt. Die Überlieferung Neugarts ergibt, bei Kombination der Abschnitte über die Freien von Rüßegg (Seite 213) und über die Herren von Hünenberg (Seite 214) folgenden Tatbestand: Am Samstag nach Bartholomaei 1205 vertrat zu Zürich vor Ulrich von Rüßegg, Vikar des Herzogs Berchtold von Zähringen, Gottfried von Hünenberg als Vogt die Sache der Brüder Ulrich, Heinrich und Niklaus genannt die Richen. Die Art des Rechtsgeschäfts wird verschwiegen.

[215] So u. a. in: Trudpertus Neugart († 1825), Episcopatus Constantientiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus II (postum 1862) 213 Anmerkung 2. – Placid Weißenbach, Die Edeln von Reußegg, in *Argovia 3* (1862/63) 106 Anmerkung 2.

[216] QSG 3/3. 35, editorische Anmerkung c.

[217] T. Neugart, Episcopatus Constantiensis etc. (siehe Anmerkung 8) 213 f.

Über einen Ulrich von Rüßegg und einen Gottfried von Hünenberg meldet außer dieser angeblichen Urkunde kein weiteres Dokument aus dem beginnenden 13. Jahrhundert. Es bleiben als «Ansatzpunkt» daher nur die Gebrüder Rich, mit deren allfälligen urkundlichen Erwähnung man der Vorlage Neugarts näherkommen kann. Tatsächlich findet sich im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Band 6, eine ganz anders datierte Urkunde, in der alle Komponenten der Neugartschen Überlieferung zusammentreffen: 1290 August 26. (an dem Samstage na sante Barth. tage) zie Zùrich. Der Rat von Zürich beurkundet, daß Niklaus, der Schreiber des Dompropstes von Basel (Pfleger des Bischofs), «Ůlichen, Heinrichen und Niclasen, gebrůdere, die Richen», «recht vogtlùte herrn Gotfritz von Hùnaberg des ritters» als Eigenleute der Basler Kirche in Anspruch genommen hat. «Disù biesezzunge ist bieschehen vor uns an dem vorgenantem Samstage, da her Ůlrich von Rusegga, unser vogt, zegegin waz».[218] – Von dieser Urkunde existierte offenbar auch eine fälschlicherweise auf 1250 datierte Abschrift. Möglicherweise lag Neugart ein völlig unzulängliches, durch Zahlenumstellung (1205!) nochmals falsch datiertes Regest dieser Abschrift vor, dem er dann den Rest noch beifügte[219].

Mit dieser neuen Erkenntnis schrumpft die urkundlich gesicherte Lebenszeit Ulrich I. von Rüßegg (–1233–1263) auf ein vernünftiges Maß zusammen[220]. Selbstverständlich ist auch Gottfried I. aus der Stammtafel der Herren von Hünenberg zu streichen[221].

Ulrich I. von Rüßegg gibt uns noch ein weiteres Rätsel auf: 1236 siegelt er mit einem Petschaft, dessen Wappen drei Greifenklauen zeigt[222].

[218] UB Zürich 6 Nr. 2107. Ulrich II. von Rüßegg war damals tatsächlich Reichsvogt zu Zürich. In UB Zürich 6 Nr. 2335: 1295 Juni 25., wird «Ulrichen und Heinrichs hus der Rîchen» in Zürich als Grundstückanstößer erwähnt.

[219] Vorlage: StBE Archiv in Porrentruy, Anfang des 14. Jahrhunderts: Pergament Codex «Jura et privilegia episcopatus Basiliensis». – Druck: J. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle II 489 Nr. 385. – Druck aufgrund einer falsch datierten Abschrift: *Solothurner Wochenblatt* 1825. 417.

[220] Zweifel an der Echtheit der Neugartschen Überlieferung werden schon in QW I/1 Nr. 211 Anmerkung 2 geäußert.

[221] Vgl. E. M. Staub, *Die Herren von Hünenberg* (1945). Der Einfachheit halber wird jedoch in unseren Ausführungen die Personennumerierung der Stammtafel Staubs beibehalten.

[222] UB Zürich 2 Nr. 505.

Da seine Söhne – wir kennen nur Siegel von Ulrich II. (1270–†1299)[223] und Herman I. (1269–†1305)[224] – und deren Nachkommen alle den Schild mit steigendem Einhorn[225] aufweisen, muß angenommen werden, daß Ulrich I. das Familienwappen gewechselt hat. An sich bezeugt dies einen Bruch mit der Vergangenheit, könnte somit auf Zuzug in unsere Gegend mit nachfolgender Änderung des Namens nach dem neuen Stammsitz hinweisen. Bemerkenswert ist auf alle Fälle die enge Verbindung der Rüßegger mit den Grafen von Tierstein und den Grafen von Habsburg. Es kommt wohl kaum von ungefähr, daß das erste urkundliche Auftreten des Freien (liber) Ulrich I. von Rüßegg 1233 zu Meienheim (Sundgau) im Gericht der habsburgischen Landgrafen im Oberelsaß geschah[226]. Schon 1236 erscheint Ulrich jedoch als Zeuge in einer zu Emmen ausgestellten Gerichtsurkunde[227].

Zweifellos nahmen die Rüßegger bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nicht Sitz auf der zur Hälfte (Palas) von den Freien von Eschenbach bewohnten Burg Rüßegg. Da sich die Freien von Rüßegg trotzdem nach dieser Burg nannten, müssen sie dort ihren vor 1233 erworbenen theoretischen Stammsitz, ihr «handgemal», gehabt haben; offensichtlich handelte es sich dabei um den vom Palas getrennten freistehenden, vielleicht nicht mehr bewohnbaren Turm.

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß zwischen Richwin von Asseka von etwa 1085 und Ulrich I. von Rüßegg von 1233 eine erhebliche zeitliche Kluft besteht, die es schwer macht, Richwin ohne weiteres als Rüßegger zu betrachten. Dieser Richwin ist nach meinem Dafürhalten eher im Sippenkreis der Freien von Eschenbach zu suchen: 1150 wird als früher Vertreter dieses Geschlechts ein Holdewinus de Askebach erwähnt[228], bei dem wir eine gewisse Namenverwandtschaft mit Richwinus de Asseka feststellen. 1268 urkunden die Freien von Schnabelburg «prope aquam dicitur Rùsa in domo Rycwini» bei Hagnau/Meren-

[223] Vgl. QW I/1 Nr. 1304 (1279).

[224] Vgl. UB Zürich 5 Nr. 1866 (1283).

[225] Den gleichen Wappenschild (mit anderen Farben) führten die Freien von Tengen und die Herren von Ballwil. Das Wappen der Herren von Rümlang wies ein halbes Einhorn auf. Die Wappen der zweifellos stammverwandten Herren von Hünenberg und von Iberg zeigten zwei abgewandte Einhornrümpfe.

[226] M. Hergott, Genealogia diplomatica augustae Gentis Habsburgicae II 244.

[227] UB Zürich 2 Nr. 505 (mit Greifenklauen-Siegel).

[228] QSG 3/1. 121 Nr. 71.

schwand[229]. Wenn wir nicht annehmen wollen, daß es sich bei diesem Haus des Richwin um ein bloßes Bauernhaus gehandelt habe, darf mit aller Vorsicht behauptet werden, in diesem offenbar nicht befestigten Gebäude sei die Erinnerung an Richwin «von Asseka» damals noch lebendig gewesen.

Im Zeitraum zwischen 1085 und 1233 wird in der Urkunde von 1130, mit der Lütolf von Regensberg dem Kloster Einsiedeln das Grundstück Fahr zur Gründung eines Nonnenklosters schenkte, als Zeuge ein Ödalrich de Riusecca erwähnt[230]. Allerdings erscheint er in der außerordentlich umfangreichen Zeugenreihe, die anscheinend lauter große, mittlere, kleine und kleinste Adelige umfaßte, an einer sehr merkwürdigen Stelle: Zusammen mit einem Arnold de Glatevelden wurde dieser Ödalrich erst nach dem offiziellen Ende der Reihe (--- et alii multi) nachgetragen. Es ist völlig unklar, wie dieser Rüßegger einzureihen ist. Möglicherweise war er ein Amtmann der Grafen von Tierstein zu Rüßegg.

[229] UB Zürich 4 Nr. 1372.
[230] UB Zürich 1 Nr. 279.

Anhang

1. Abkürzungen

Gfd	*Der Geschichtsfreund,* Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte, 1844ff.
QSG	*Quellen zur Schweizer Geschichte,* hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 1877ff.
QW	*Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,* hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abt. I: Urkunden, Aarau 1933ff., Abt. II: Urbare und Rödel, Aarau 1941ff.
St	Staatsarchiv (mit der entsprechenden offiziellen Abkürzung des Kantons).
Thommen	*Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven,* bearb. von R. Thommen, 1899ff.
UB	Urkundenbuch.

2. Worterklärungen

Allod (allodium): völlig freies unbelastetes Eigengut.

allodial: frei, eigen und unbelastet.

castrum (lat.): Burg, befestigte Stadt.

d (denarius): Pfennig; ursprünglich einzige ausgemünzte Geldsorte. 12 d = 1 β (Schilling).

diurnalis: «Tagland» des Klosters Muri. Ursprünglich ein kleineres Pachtgut, dessen Pächter seine Zinspflicht vorwiegend mit Arbeit abzugelten hatte; später vermutlich einfach ein kleineres Bauerngut, das älter war und nicht als Zerfallsprodukt der Hube (Schuppose) galt.

dùb und vrefel: Dieb (= Diebstahl) und Frevel (= Totschlag, Körperverletzung, schwere Ehrverletzung usw.), die beiden zu einer knappen Formel vereinigten typischen Fälle der «unehrlichen» (dùb) und «ehrlichen» (vrefel) Kriminalfälle, die unter die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit fielen.

Giselschaft: Die Verpflichtung des Bürgen eines Schuldners oder eines zu einer Leistung Verpflichteten, nach Aufforderung durch den Gläubiger oder Vertragspartner auf Kosten des Schuldners oder Pflichtigen in einer vom Gläubiger bezeichneten öffentlichen Gaststätte «Einlager» zu nehmen.

Hube (lat. mansus): Zu Verwaltungszwecken von den Grundherren und Vögten genormte Abgabepflichtige Bauernhöfe (in unseren Gebieten etwa 16–18 ha). Die Hube zerfiel im Spätmittelalter in 3–4 Schupposen (siehe dort).

Kollatur: Inhaberschaft des Patronatsrechts einer Kirche (siehe dort).

Kriminalisierung des Strafrechts: Allgemeine Einführung der Todesstrafe bei Hochgerichtsfällen (Einfluß der Landfriedensgesetzgebung). Vorher bildete die Todesstrafe in diesen Fällen nicht die Norm (Bußen, Wehrgeld).

lib., ℔ (= Pfund): nicht ausgeprägte, sondern nur ideelle Geldeinheit. 1 ℔ = 20 β.

mansus (lat.): deutsch Hube (siehe dort).

Mark Silber: 16 Lot feines Silber (230–234 Gramm), aus dem um 1300 672 d (= 56 β) wirklicher Münzen geschlagen wurden. Vorwiegend in der bischöflichen Taxation ist 1 Mark = 50 β = 600 d, ferner 1 Mark = 10 Stuck.

oppidum (lat.): befestigte Stadt.

Patronat: Recht des Inhabers eines Kirchensatzes, dem Bischof einen Geistlichen zur Wahl vorzuschlagen, und Pflicht, den eingesetzten Priester mit einer ausreichenden Pfründe zu versehen.

Patrozinium: Heiliger, dem eine Kirche geweiht ist.

Pfennig: Münze, siehe d (denarius).

Pfund: Geldeinheit, siehe lib., ℔.

β (solidus): Schilling, ursprünglich nicht ausgemünzte Geldeinheit. 1 β = 12 d, 20 β = 1 ℔.

Schuppose (lat. scoposa): ein vierter Teil, somit Zerfallsprodukt der Hube; wie die Hube ein zu Verwaltungszwecken genormter kleinerer Bauernhof (in unseren Gebieten etwa 4–4½ ha).

Stuck (lat. frustum): Ein mittelalterliches und frühneuzeitliches Werteinheitsmaß, das vor allem ermöglichte, verschiedene Getreide- und Hülsenfrüchtesorten auf einen Nenner zu bringen: 1 Stuck = 4 Viertel Kernen, oder 6 Viertel Roggen, Gerste oder Hülsenfrüchte, oder 10 Viertel Dinkel, oder 16 Viertel Haber; der Geldwert eines Mütts (4 Viertel) Kernen wurde ebenfalls als Stuck bewertet. 1300: 1 Stuck = 5 β = rund $^1/_{10}$ Mark.

twing und bann: In unseren Quellen durchwegs die allgemeine Gebots- und Zwangsgewalt mit Einschluß des Zivilgerichts (Gericht über Immobilien und Geldschulden) im Bereich einer grund- oder vogtherrlichen Siedlungseinheit. Niedergericht im Gegensatz zum Hochgericht (dùb und vrefel).

3. Gekürzte und vereinfachte Stammtafeln

Die nachfolgenden gekürzten und vereinfachten Stammtafeln zeigen nur den in der Untersuchung erwähnten Personenbestand, weisen allenfalls noch im Text nicht berücksichtigte Zwischenglieder auf. – In der Stammtafel der Herren von Hünenberg wurde die von E. M. Staub (Die Herren von Hünenberg) festgelegte Numerierung der Männer namens Gottfried beibehalten, trotzdem Gottfried I. ausfällt (siehe Exkurs: Zur Genealogie der Freien von Rüßegg). – mar: = Ehemann; ux: = Gattin.

a) Grafen von Homberg und von Tierstein

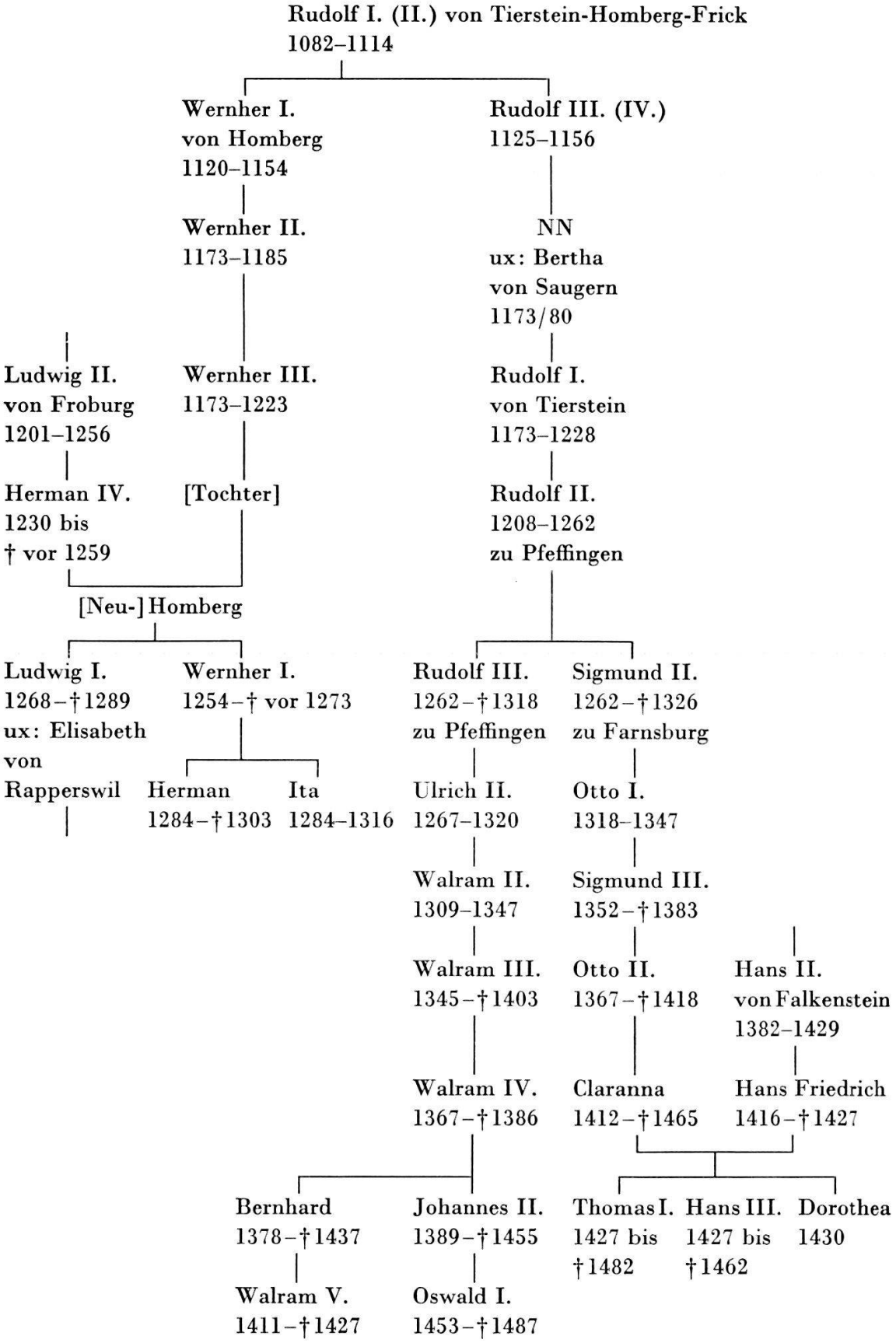

b) Freie von Eschenbach und von Schnabelburg

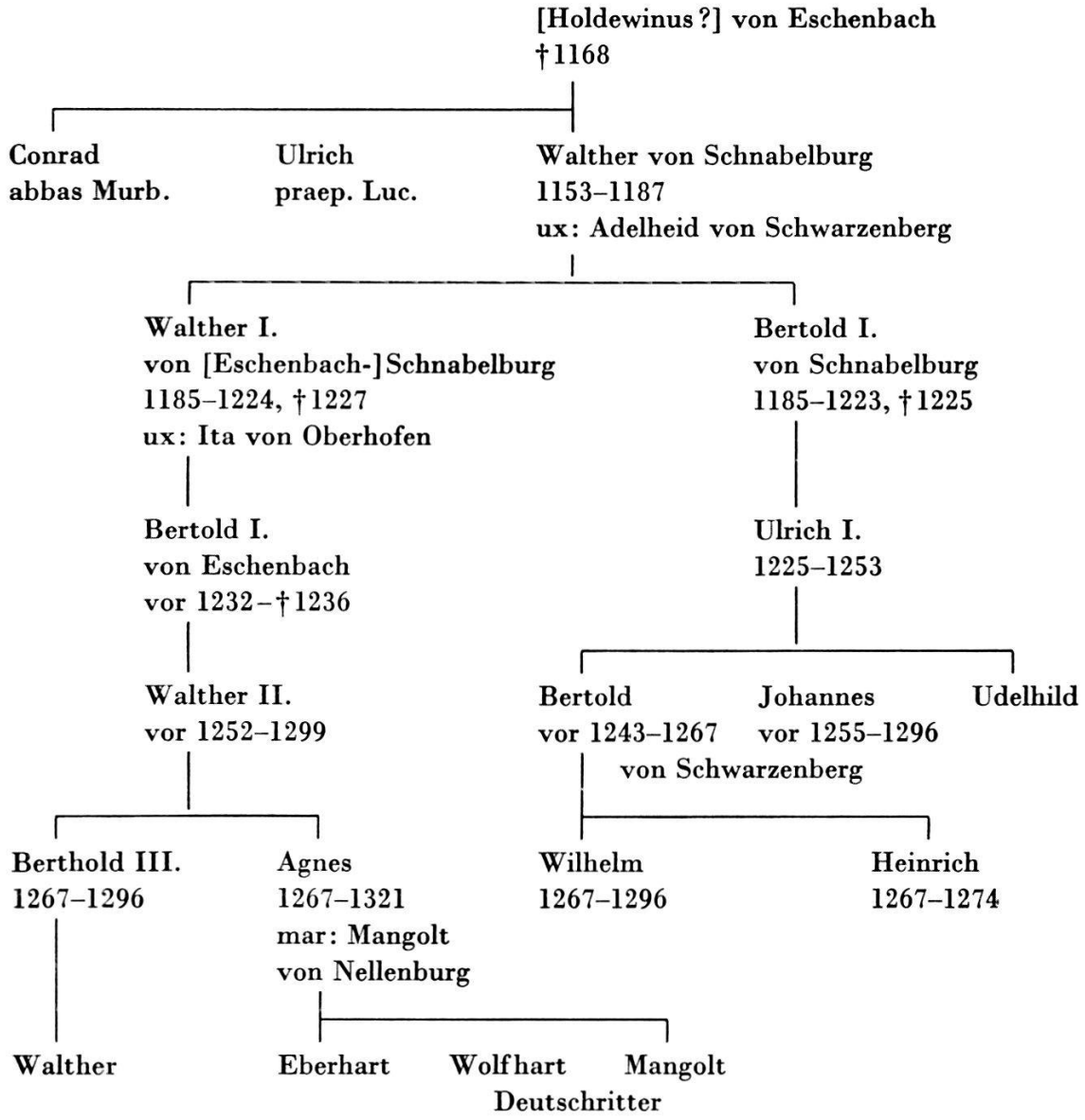

c) Freie von Rüßegg

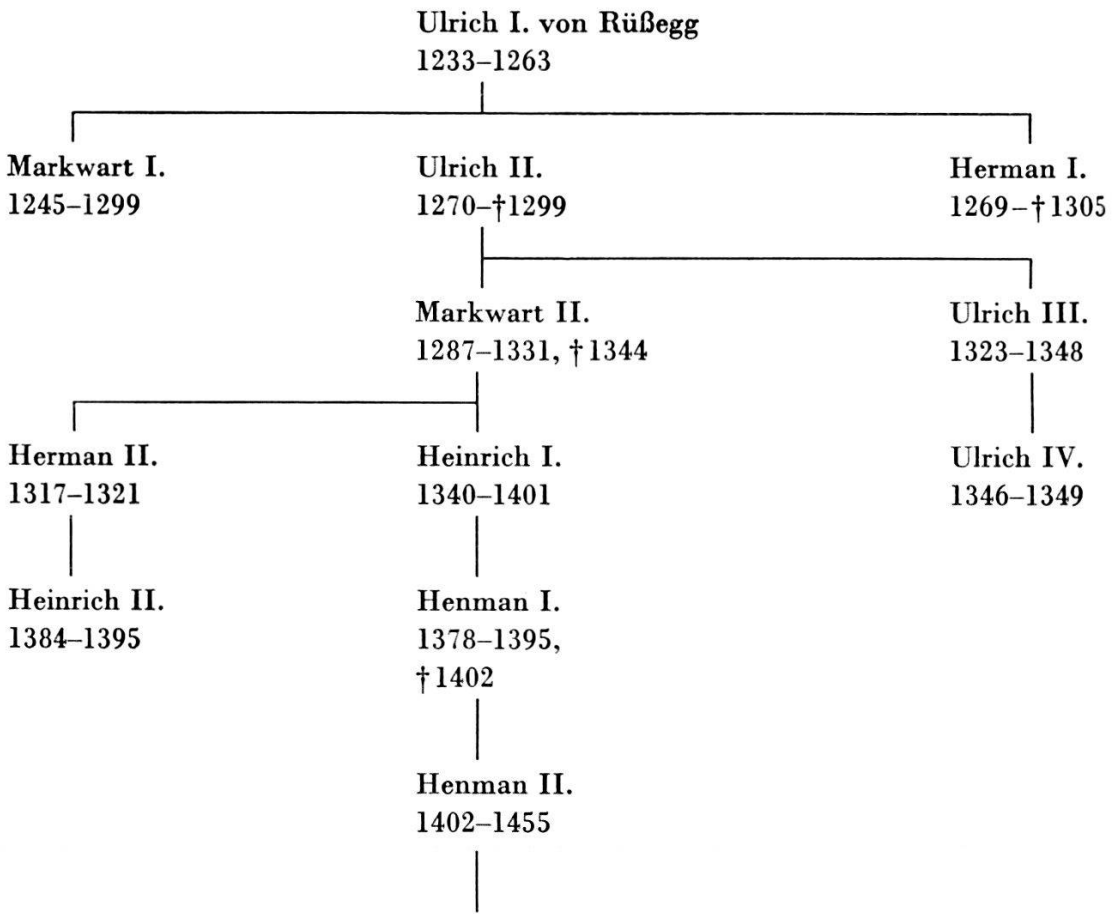

d) Herren von Hünenberg

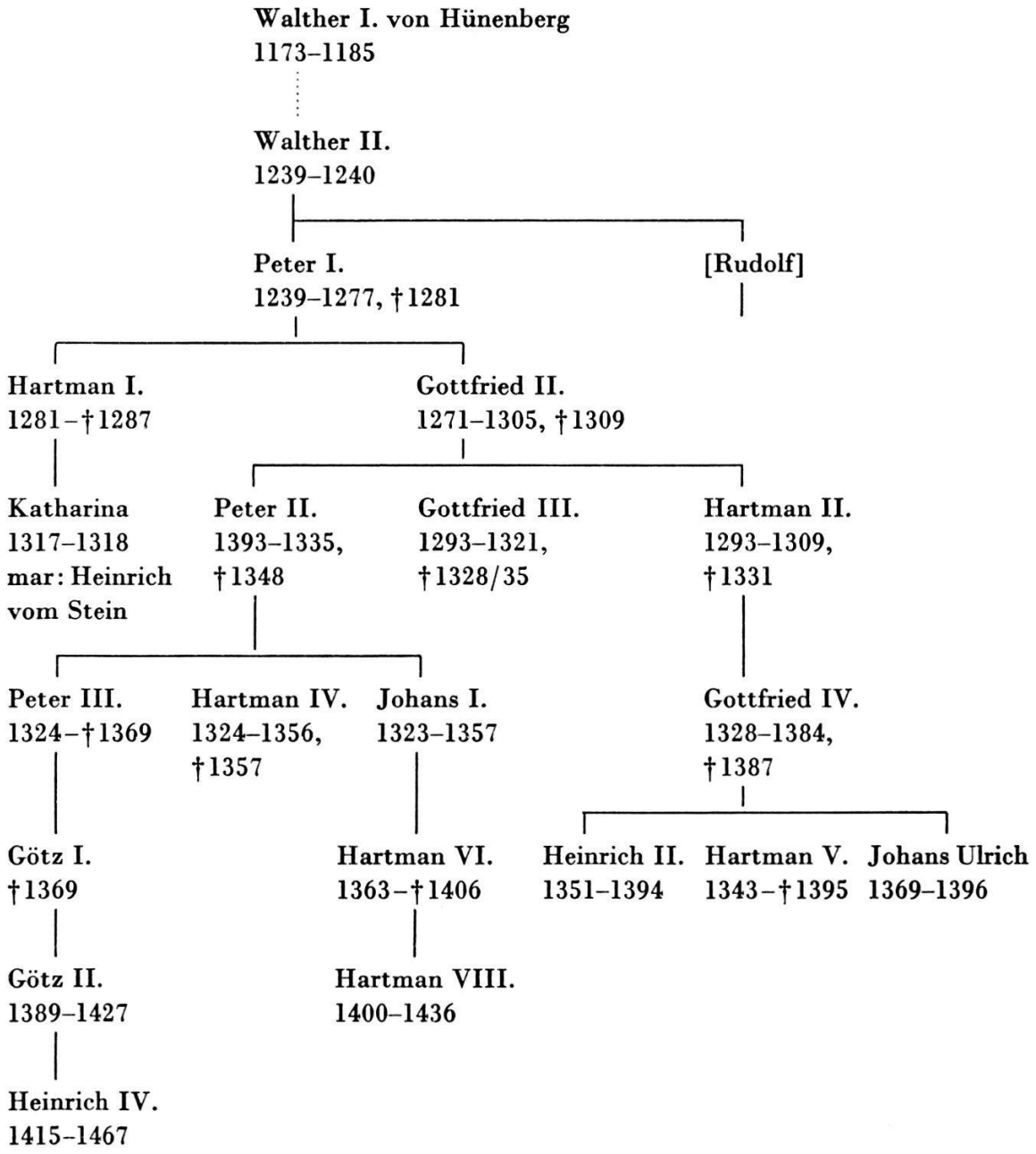

e) Geßler von Meienberg und Brunegg

Ulricus dictus Gessylarius
de Wicwile
1250–1251 (1251 de Meginberc)

Johannes I.
1309–†1315

Ulrich II.
1314–1372

Heinrich III.
1359–†1405/1408

- Hermann
  1397–†1447
- Wilhelm
  1404–†1440

f) Herren von Baldegg

Hartman I. von Baldegg
1236–†1257

- Hartman II.
  1256–1292
  - Hartman III.
    1264–†1326
    - Hartman VI.
      1318–1340
    - Markwart V.
      1321–1331
  - Hartman IV.
    1291–1315
    - Johans I.
      1327–1348
    - Albrecht
      1327–1339
  - Markwart III.
    1295–1342
    - Markwart IV.
      1338–1386
      - Anna
        †1374
        mar. Gotfried
        von Hünenberg
- Markwart II.
  1256–1271
  - Hartman V.
    1292–1331